Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7109. Sitzung am 12. Februar 2014 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Aserbaidschans, Äthiopiens, Belgiens, Botsuanas, Brasiliens, Deutschlands, Estlands (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Georgiens, Griechenlands, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irlands, Israels, Italiens, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kolumbiens, Kroatiens, Kuba, Kuwaits, Liechtensteins, Malaysias, Marokkos, Mexikos, Neuseelands, der Niederlande, Österreichs, Pakistans, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Sudans, Thailands, der Türkei, Ugandas, der Ukraine und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2013/689).

Schreiben der Ständigen Vertreterin Litauens bei den Vereinten Nationen vom 3. Februar 2014 an den Generalsekretär (S/2014/74)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Navanethem Pillay, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die per Videokonferenz an der Sitzung teilnahm, Frau Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinatorin, und Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Yves Daccord, den Generaldirektor des Internationales Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen; er nahm per Videokonferenz an der Sitzung teil.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[219]:

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und zur fortgesetzten und vollständigen Durchführung aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009), sowie aller seiner Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, Kinder und bewaffnete Konflikte und Friedenssicherung und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten.

Der Rat stellt fest, dass sich der Beginn der fortschreitenden Behandlung der Frage des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten durch den Rat in diesem Jahr zum fünfzehnten Mal jährt, und erkennt die anhaltende Notwendigkeit an, dass der Rat und die Mitgliedstaaten den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten weiter stärken. Der Rat ist nach wie vor entschlossen, sich mit den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen zu befassen.

Der Rat bekräftigt die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und seine Entschlossenheit

[219] S/PRST/2014/3.

und Bereitschaft, in allen Situationen, mit denen er befasst ist, auf die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens hinzuwirken.

Der Rat erinnert daran, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte ihrer Bürger sowie aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben, und bekräftigt die Verantwortung jedes einzelnen Staates, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen.

Der Rat erklärt erneut, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die Grundbedürfnisse dieser Personen zu decken und dabei die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, Flüchtlingen, Binnenvertriebenen sowie anderen Zivilpersonen mit besonderer Schutzbedürftigkeit, namentlich Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, zu beachten.

Der Rat verurteilt erneut mit Nachdruck alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht und verlangt, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt befolgen sowie alle einschlägigen Beschlüsse des Rates durchführen.

Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, der Straflosigkeit für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche ein Ende zu setzen, und bekräftigt, dass diejenigen, die derartige Verstöße, Verletzungen und Missbräuche verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen.

Der Rat erinnert an seine Entschlossenheit, die strategische Aufsicht über die Friedenssicherungseinsätze zu verbessern, eingedenk der wichtigen Rolle, die den Friedenssicherungseinsätzen beim Schutz von Zivilpersonen zukommt, bekräftigt seine Unterstützung für die vom Generalsekretär unternommenen Anstrengungen, die Friedenssicherungseinsätze zu überprüfen und bessere Planung und Unterstützung für sie bereitzustellen, und ermutigt erneut dazu, diese Anstrengungen in Partnerschaft mit den truppen- und polizeistellenden Ländern und den anderen maßgeblichen Beteiligten zu vertiefen.

Der Rat bekräftigt, dass Friedenssicherungsmissionen mit einem Mandat zum Schutz von Zivilpersonen die Erfüllung dieses Mandats gewährleisten müssen, und betont, wie wichtig es ist, dass das hochrangige Leitungspersonal der Missionen fortgesetzt darauf hinarbeitet, sicherzustellen, dass alle Anteile einer Mission und alle Ebenen der Befehlskette ordnungsgemäß über das Schutzmandat der Mission und ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten unterrichtet sind und diese entsprechend wahrnehmen. Der Rat bekräftigt die Notwendigkeit, dass die Friedenssicherungsmissionen unter starker Führung stehen, und ermutigt die Institutionen der Vereinten Nationen und die regionalen und/oder subregionalen Institutionen, sich in Fragen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in Friedenssicherungseinsätzen weiter abzustimmen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. November 2013[220] über den Schutz von Zivilpersonen und von den darin abgegebenen Empfehlungen.

Der Rat anerkennt den Beitrag des in der Anlage zu dieser Erklärung enthaltenen aktualisierten Aide-mémoire für die Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten[221] zum Schutz von Zivilpersonen und als ein praktisches Instrument, das eine Grundlage für die verbesserte Analyse und Diagnose wichtiger Schutzfragen bildet, und betont, dass es auch künftig systematischer und konsequenter genutzt werden muss.

[220] S/2013/689.

[221] Das erste Aide-mémoire wurde am 15. März 2002 (S/PRST/2002/6, Anhang) verabschiedet.

Anhang

Aide-mémoire

Für die Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Die Verbesserung des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten ist ein zentraler Bestandteil der Arbeit des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit. Um dem Rat die Behandlung von Anliegen betreffend den Schutz von Zivilpersonen innerhalb eines bestimmten Kontexts, insbesondere anlässlich der Erteilung oder Verlängerung von Friedenssicherungsmandaten, zu erleichtern, schlugen die Mitglieder des Rates im Juni 2001 vor, in Zusammenarbeit mit dem Rat ein Aide-mémoire auszuarbeiten, in dem die relevanten Fragen aufgeführt sind[222]. Am 15. März 2002 verabschiedete der Rat das Aide-mémoire als praktische Leitlinie für seine Behandlung von Fragen des Schutzes von Zivilpersonen und kam überein, seinen Inhalt in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu aktualisieren[223]. Das Aide-mémoire wurde später zweimal aktualisiert und jeweils als Anlage zu der Erklärung des Präsidenten vom 15. Dezember 2003[224] beziehungsweise vom 22. November 2010[225] verabschiedet.

Das vorliegende Dokument ist die fünfte Auflage des Aide-mémoire und beruht auf den früheren Beratungen des Rates über den Schutz von Zivilpersonen, namentlich auf den Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009). Das Dokument ist das Ergebnis von Konsultationen zwischen dem Rat und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten des Sekretariats sowie zwischen dem Amt und den zuständigen Hauptabteilungen und Organisationen der Vereinten Nationen sowie anderen maßgeblichen humanitären Organisationen.

Das Aide-mémoire soll dem Rat die Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erleichtern. Zu diesem Zweck werden darin die Hauptziele des Tätigwerdens des Rates hervorgehoben und auf der Grundlage der bisherigen Praxis des Rates konkrete zu erwägende Fragen im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele vorgeschlagen, und im Addendum findet sich eine Auswahl von vereinbarten Formulierungen aus Resolutionen des Rates und Erklärungen seines Präsidenten, die sich auf diese Anliegen beziehen.

Da jedes Friedenssicherungsmandat nach den Umständen des Einzelfalls auszuarbeiten ist, ist das Aide-mémoire nicht als Handlungskonzept gedacht. Die Relevanz und Praktikabilität der verschiedenen beschriebenen Maßnahmen muss unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der jeweiligen Situation geprüft und an diese angepasst werden.

Zivilpersonen finden sich meist dann in der größten Bedrängnis, wenn noch kein Friedenssicherungseinsatz eingerichtet wurde. Solche Situationen erfordern eventuell die vordringliche Aufmerksamkeit des Rates. Dieses Aide-mémoire kann daher auch als Leitfaden für Fälle dienen, in denen der Rat unter Umständen Maßnahmen außerhalb des Rahmens eines Friedenssicherungseinsatzes erwägen könnte.

[222] Siehe S/2001/614.

[223] Siehe S/PRST/2002/6.

[224] S/PRST/2003/27.

[225] S/PRST/2010/25.

I. Allgemeine Schutzanliegen betreffend die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung

A. Schutz und Hilfe für die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz und zur Deckung der Grundbedürfnisse der von dem Konflikt betroffenen Bevölkerung ergreifen.

Zu erwägende Fragen:

– betonen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien für die Achtung, den Schutz und die Deckung der Grundbedürfnisse der ihrer effektiven Kontrolle unterstehenden Zivilbevölkerung verantwortlich sind;

– Besorgnis über Handlungen, Androhungen oder Situationen von Gewalt gegen Zivilpersonen Ausdruck verleihen, Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht sowie Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechtsnormen verurteilen und alle Parteien auffordern, solche Verstöße, Verletzungen und Missbräuche sofort einzustellen;

– fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen strikt einhalten, namentlich in Bezug auf

  - das Verbot von Angriffen auf das Leben und die Person, namentlich Tötung, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung, Verschwindenlassen, Beeinträchtigung der persönlichen Würde, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt;
  - das Verbot von willkürlicher Freiheitsentziehung, körperlicher Bestrafung, Kollektivstrafen und von Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts, das die allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet;
  - das Verbot der Geiselnahme;
  - das Verbot der Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist;
  - das Verbot der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht;
  - das Verbot von Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Erscheinungsformen sowie von unentlohnter oder unter missbräuchlichen Bedingungen geleisteter Zwangsarbeit;
  - das Verbot der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen, wie sie nach dem humanitären Völkerrecht vorgesehen sind;
  - das Verbot der Verfolgung aus politischen, religiösen, rassischen oder geschlechtsspezifischen Gründen;
  - das Verbot jeder benachteiligenden Unterscheidung bei der Anwendung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status;
  - die Verpflichtung, Verwundete und Kranke, gleichviel welcher Partei sie angehören, zu schonen und zu schützen, insbesondere nach einem Gefecht alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Verwundeten und Kranken zu suchen und zu bergen und ihnen so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung zu gewähren und aus anderen als medizinischen Gründen keinen Unterschied zwischen ihnen zu machen;

– alle Parteien auffordern, den Zugang der einschlägigen Organisationen nach Bedarf zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen zu gewährleisten;

– Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls das Mandat erteilen, unparteiisch zum Schutz der Zivilbevölkerung beizutragen, namentlich wenn dieser innerhalb ihres Einsatzgebiets unmittelbar körperliche Gewalt droht. In diesem Zuge um Folgendes ersuchen:

  • die vorrangige Berücksichtigung des Schutzes von Zivilpersonen bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Ressourcen, namentlich der Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate;

  • die Aufstellung klarer Leitlinien/Richtlinien bezüglich dessen, was die Missionen zum Schutz von Zivilpersonen tun können, einschließlich praktischer Schutzmaßnahmen wie verstärkte und systematische Patrouillen in potenziell instabilen Gebieten, gemeinsame Schutzteams oder Frühwarnzellen;

  • die systematische Abstimmung zwischen dem zivilen und dem militärischen Anteil der Mission und zwischen der Mission und den humanitären Akteuren, um den Sachverstand auf dem Gebiet des Schutzes von Zivilpersonen zu konsolidieren;

  • die Kommunikation der Missionen mit der Zivilbevölkerung, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, die an Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln;

– die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen ersuchen, in Abstimmung mit den Landesteams der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren umfassende Schutzstrategien zu entwickeln, und ihre Kapazitäten zur Durchführung dieser umfassenden Schutzstrategien so weit wie möglich auszuschöpfen;

– die Missionen ausdrücklich ermächtigen, alle erforderlichen Mittel zur Durchführung ihres Schutzmandats einzusetzen;

– vorsätzliche Behinderungen der Durchführung der Mandate der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen, insbesondere Angriffe auf ihre Mitarbeiter und bürokratische Hürden, verurteilen und die Konfliktparteien auffordern, ihre Einmischung in die Aktivitäten dieser Missionen bei der Durchführung ihres Mandats sofort einzustellen; darum ersuchen, dass in die Berichte des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen Informationen über den Schutz von Zivilpersonen, einschließlich Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, sowie über die Umsetzung der Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht[226] aufgenommen werden;

– die Missionen ersuchen, die Situation im Hinblick auf die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in den Gastländern zu überwachen, untersuchen zu helfen und der Öffentlichkeit und dem Sicherheitsrat regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

– die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen ersuchen, Kriterien und Fortschrittsindikatoren für den Schutz von Zivilpersonen zu erarbeiten, um konkrete Entwicklungen bei der Durchführung ihrer Schutzmandate zu messen;

– die truppen- und polizeistellenden Länder ersuchen, für geeignete Schulungsmaßnahmen zu sorgen, um im Hinblick auf Schutzfragen das Problembewusstsein und die Reaktionsfähigkeit ihres Personals zu stärken, das an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Ver-

[226] S/2013/110, Anlage.

einten Nationen teilnimmt, die vom Sicherheitsrat zum Schutz von Zivilpersonen genehmigt wurden;

– die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Zivilpersonen auszuarbeiten und durchzuführen.

B. Vertreibung

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und anderen maßgeblichen Akteure sollen eine Vertreibung der Zivilbevölkerung unterlassen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine solche Vertreibung zu verhindern oder auf sie zu reagieren.

Zu erwägende Fragen:

– unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen begangene Vertreibungen verurteilen und ihre sofortige Beendigung fordern;

– fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht, die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und das anwendbare Flüchtlingsvölkerrecht strikt einhalten, namentlich im Hinblick auf

  - das Verbot der Vertreibung, zwangsweisen Überführung oder Verlegung der Zivilbevölkerung, ganz oder teilweise, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist;

  - die Verpflichtung, im Falle der Verlegung so weit wie praktisch möglich sicherzustellen, dass die betreffenden Zivilpersonen am Aufnahmeort befriedigende Bedingungen in Bezug auf Unterbringung, Hygiene, Gesundheit, Sicherheit und Ernährung vorfinden, dass Mitglieder derselben Familie nicht voneinander getrennt werden und dass die Grundbedürfnisse während der Verlegung gedeckt werden;

  - das Recht auf Freizügigkeit und das Recht, sein Land zu verlassen und Asyl zu suchen;

  - das Recht auf Nichtzurückweisung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge[227], dessen Schutz sich nicht auf Personen erstreckt, bei denen ernsthafter Grund zur Annahme besteht, dass sie sich Handlungen schuldig gemacht haben, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen;

– die Hauptverantwortung der Staaten für die Achtung und Gewährleistung der Sicherheit und des zivilen Charakters der Lager für Flüchtlinge und Binnenvertriebene hervorheben, insbesondere für die Entwaffnung bewaffneter Elemente, die Trennung der Kombattanten, die Eindämmung des Zustroms von Kleinwaffen in die Lager und die Verhinderung der Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen in den Lagern und ihrer Umgebung;

– Friedenssicherungs- und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen das Mandat erteilen, alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit in diesen Lagern und ihrer Umgebung sowie die Sicherheit ihrer Bewohner zu gewährleisten;

– darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Binnenvertriebenen konkret behandelt wird;

– die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen auszuarbeiten und durchzuführen;

[227] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, No. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBl. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

– die Anwendung gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erwägen, die Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht mit Bezug auf die Vertreibung begehen.

Dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene, namentlich sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung

Zu erwägende Fragen:

– verlangen, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und Flüchtlingsvölkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen strikt einhalten, namentlich im Hinblick auf

  • die Achtung des Rechts der Flüchtlinge und Vertriebenen auf eine freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde in ihre Heimat;

  • die Achtung der Eigentumsrechte der Flüchtlinge und Vertriebenen ohne benachteiligende Unterscheidung aufgrund des Geschlechts, des Alters oder des sonstigen Status;

– betonen, wie wichtig es ist, dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Vertriebenen herbeizuführen, namentlich ihre freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr, und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten;

– alle beteiligten Parteien auffordern, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, ihre Integration vor Ort oder ihre Neuansiedlung begünstigen;

– die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen ersuchen, zur Wiederherstellung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die einer freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr förderlich sind, so auch durch Polizeipatrouillen in den Rückkehrgebieten;

– alle beteiligten Parteien auffordern, dafür zu sorgen, dass zurückkehrende Flüchtlinge und Binnenvertriebene nicht diskriminierend behandelt werden;

– alle beteiligten Parteien auffordern, die Beteiligung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an allen Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach Konflikten und die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, insbesondere ihres Rechts auf freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung, sicherzustellen;

– Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen ermutigen, soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls, innerstaatliche Mechanismen zur Behandlung von Wohnungs-, Land- und Eigentumsfragen beziehungsweise ihre Einsetzung durch innerstaatliche Behörden zu unterstützen;

– Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen ermutigen, soweit angezeigt und je nach den Umständen des Einzelfalls, die widerrechtliche Aneignung und Beschlagnahme von Land und Vermögenswerten, die Flüchtlingen und Binnenvertriebenen gehören, zu verhindern und den Schutz zurückkehrender Flüchtlinge und Binnenvertriebener sicherzustellen.

C. Humanitärer Zugang und Sicherheit der humanitären Helfer

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen unparteiischen humanitären Hilfseinsätzen zustimmen und sie erleichtern sowie den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal genehmigen und erleichtern.

Zu erwägende Fragen:

– gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßende Behinderungen des humanitären Zugangs verurteilen und ihre sofortige Aufhebung fordern;

– alle Fälle der willkürlichen Verweigerung des humanitären Zugangs verurteilen und daran erinnern, dass das willkürliche Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen kann;

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts auffordern, namentlich im Hinblick auf

  • das Verbot des Aushungerns von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen, wie sie nach dem anwendbaren humanitären Völke recht vorgesehen sind;

  • die Zustimmung zur Durchführung unparteiischer humanitärer Hilfsaktionen ohne jede nachteilige Unterscheidung;

– fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und Drittstaaten ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht strikt einhalten und den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal genehmigen und erleichtern, vorbehaltlich ihres Rechts, die technischen Einzelheiten für einen solchen Durchlass, einschließlich einer Durchsuchung, festzulegen;

– Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, soweit angezeigt und auf Ersuchen die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern;

– die Anwendung gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erwägen, die dafür verantwortlich sind, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht die Auslieferung humanitärer Hilfe zu behindern, einschließlich indem sie sich an Angriffen auf humanitäre Akteure und Güter beteiligen.

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen humanitäre Helfer und Einrichtungen schonen und schützen

Zu erwägende Fragen:

– vorsätzliche Angriffe auf humanitäre Helfer verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts auffordern, insbesondere der Verpflichtung, Hilfspersonal sowie Einrichtungen, Material, Einheiten und Fahrzeuge, die an humanitären Maßnahmen beteiligt sind, zu schonen und zu schützen;

– Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, auf Ersuchen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;

– dem Generalsekretär nahelegen, die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf Situationen zu lenken, in denen infolge von Gewalt gegen humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen humanitäre Hilfe vorenthalten wird;

– die Staaten ersuchen, Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal[228] und des dazugehörigen Fakultativprotokolls[229], wie diejenigen, welche die Verhütung von Angriffen auf Mitglieder von Einsätzen

[228] Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBl. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

[229] Resolution 60/42 der Generalversammlung, Anlage.

der Vereinten Nationen, die Unterstrafestellung solcher Angriffe und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter betreffen, in die künftig mit den Vereinten Nationen auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, über die Rechtsstellung der Mission und Gastlandabkommen aufzunehmen.

Die maßgeblichen internationalen Akteure, einschließlich der Geber und der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen sollen die humanitäre Hilfe erhöhen und deren Reichweite, Umfang und Qualität verbessern

Zu erwägende Fragen:

– die Mitgliedstaaten auffordern, zu Prozessen konsolidierter Hilfsappelle beizutragen;

– erwägen, allgemeine Ausnahmen von zielgerichteten wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen, die der Sicherheitsrat verhängt hat, zu beschließen, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern;

– die Notwendigkeit betonen, dass alle maßgeblichen Akteure die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit wahren und achten, um die Reichweite und die Qualität der humanitären Hilfe zu erhöhen.

D. Führung von Feindseligkeiten

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, damit Zivilpersonen von den Auswirkungen von Feindseligkeiten verschont bleiben

Zu erwägende Fragen:

– alle Gewalt- oder Missbrauchshandlungen gegen Zivilpersonen, die unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen begangen werden, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur strikten Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts auffordern, namentlich des Verbots

  - von Angriffen auf die Zivilbevölkerung oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;
  - von Angriffen auf zivile Objekte;
  - von unterschiedslosen Angriffen, das heißt Angriffen, die militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte unterschiedslos treffen können;
  - von Angriffen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursachen, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;
  - von Angriffen auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem humanitären Völkerrecht gewährt wird;
  - der Benutzung der Anwesenheit einer Zivilperson oder einer anderen geschützten Person, um Kriegshandlungen von bestimmten Punkten, Gebieten oder Streitkräften fernzuhalten;
  - von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt;
  - von Angriffen auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind;

- von Angriffen auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen[230] versehen sind;
- der Zerstörung oder Beschlagnahme gegnerischen Eigentums, sofern dies nicht durch militärische Erfordernisse geboten ist;
- des Aushungerns von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen, wie sie nach dem anwendbaren humanitären Völkerrecht vorgesehen sind;
- darum ersuchen, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und die anderen vom Rat genehmigten einschlägigen Missionen regelmäßig über die konkreten Maßnahmen, die zur Gewährleistung des Schutzes der Zivilbevölkerung bei der Führung von Feindseligkeiten getroffen wurden, und über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht Bericht erstatten;
- die an einem Konflikt beteiligten Parteien, einschließlich der von den Vereinten Nationen genehmigten Missionen mit dem Mandat, Offensiveinsätze durchzuführen oder zu unterstützen, ersuchen, konkrete Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, um das Risiko zu senken, dass Zivilpersonen oder zivilen Objekten infolge von Feindseligkeiten unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht Schaden zugefügt wird.

E. Kleinwaffen und leichte Waffen, Minen und explosive Kampfmittelrückstände

Schutz der Zivilbevölkerung durch die Kontrolle unerlaubter Kleinwaffen und leichter Waffen und Herabsetzung ihrer Verfügbarkeit

Zu erwägende Fragen:

– Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, dass die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, die Sicherheit von Zivilpersonen beeinträchtigt, indem sie den bewaffneten Konflikt anheizt, und die Mission ersuchen, das Vorhandensein von Waffen unter der Zivilbevölkerung zu überwachen;

– die Staaten und die regionalen und subregionalen Organisationen ersuchen, Maßnahmen zur Eindämmung und Reduzierung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu beschließen, wie die freiwillige Einsammlung und Vernichtung, die wirksame Verwaltung der Lagerbestände, Waffenembargos, Sanktionen sowie rechtliche Maßnahmen gegen Unternehmen, Einzelpersonen und Institutionen, die an derartigen Aktivitäten beteiligt sind;

– die Staaten nachdrücklich auffordern, zu erwägen, den Vertrag über den Waffenhandel[231] möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

– zur stärkeren praktischen Zusammenarbeit zwischen Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen ermutigen, mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Bewegung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu überwachen und zu verhindern;

– Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, unerlaubte und/oder überschüssige Kleinwaffen und leichte Waffen sowie überschüssige Munitionsbestände einzusammeln und zu vernichten beziehungsweise zu sichern;

[230] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

[231] Siehe Resolution 67/234 B der Generalversammlung.

– die Verhängung von Waffenembargos und anderen Maßnahmen zur Verhinderung des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßen, erwägen;

– zur stärkeren praktischen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Sanktions-Überwachungsgruppen des Sicherheitsrats, den Friedenssicherungsmissionen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen und den Staaten ermutigen;

– darum ersuchen, dass in Situationen, in denen ein Waffenembargo der Vereinten Nationen mit Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen zusammenfällt, ein Ausgangsverzeichnis der Waffenbestände erstellt und Waffenkennzeichnungs- und -registrierungssysteme eingerichtet werden.

Schutz der Zivilbevölkerung durch die Kennzeichnung, Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen, einschließlich Streumunitionsrückständen

Zu erwägende Fragen:

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten und so bald wie praktisch möglich die Minen und explosiven Kampfmittelrückstände in den betroffenen Gebieten unter ihrer Kontrolle zu kennzeichnen, zu räumen, zu beseitigen oder zu zerstören und dabei diejenigen von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Gebiete vorrangig zu behandeln, welche als schwerwiegende humanitäre Gefahr bewertet werden;

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, Informationen über den Einsatz von Minen und explosiven Kampfmitteln oder die Aufgabe von explosiven Kampfmitteln aufzuzeichnen und aufzubewahren, die zügige Kennzeichnung und Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen und die Aufklärung über Gefahren zu erleichtern und der Partei, die die Kontrolle über das Gebiet ausübt, und der Zivilbevölkerung in diesem Gebiet einschlägige Informationen bereitzustellen;

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen in von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenem Gebiet unter ihrer Kontrolle zu ergreifen, um die Zivilbevölkerung, insbesondere Kinder, zu schützen, namentlich durch Warnungen, Aufklärung über Gefahren, Kennzeichnung, Absperrung und Überwachung des von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Gebiets;

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen sowie humanitäre Organisationen vor den Wirkungen von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen zu schützen und Informationen über die Lage der Minen und explosiven Kampfmittelrückstände zur Verfügung zu stellen, die ihnen in dem Gebiet, in dem die Missionen/Organisationen tätig sind oder sein werden, bekannt sind;

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die Staaten und die sonstigen zuständigen Akteure auffordern, Hilfe technischer, finanzieller, materieller oder personeller Art zu leisten, um die Kennzeichnung, Räumung, Beseitigung oder Zerstörung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen zu erleichtern;

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die Staaten und die sonstigen zuständigen Akteure auffordern, Hilfe bei der Betreuung und Rehabilitation sowie der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Opfer explosiver Kampfmittelrückstände sowie ihrer Familienangehörigen und Gemeinwesen zu leisten.

F. Rechtseinhaltung, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit

Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen durch die an einem bewaffneten Konfliktbeteiligten Parteien

Zu erwägende Fragen:

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, geeignete Maßnahmen zur Achtung und zur Gewährleistung der Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen zu ergreifen, insbesondere durch

  • die Anwendung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber;

  • die Schulung von Soldaten bezüglich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

  • die Überprüfung der Angehörigen der Streit- und Sicherheitskräfte, um den verlässlichen Nachweis ihrer Nichtbeteiligung an Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht oder die internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen;

– die Anwendung gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erwägen, die den Frieden bedrohen, die jeweilige Friedenssicherungs- oder andere einschlägige Mission der Vereinten Nationen angreifen oder sie in ihrem Handeln behindern oder Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen begehen;

– betonen, dass die Unterstützung der von den nationalen Streitkräften geleiteten Militäroperationen durch die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen unter der strikten Voraussetzung erfolgt, dass diese Streitkräfte das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einhalten und dass diese Operationen gemeinsam geplant werden;

– die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen auffordern, bei den nationalen Streitkräften zu intervenieren, wenn Elemente derselben, die von der Mission Unterstützung erhalten, der Begehung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht verdächtigt werden, und im Falle des Fortbestehens dieser Situation die Unterstützung der Mission zu entziehen;

– die Mission ersuchen, den Streitkräften eine militärische Ausbildung zu gewähren, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Kinderschutzes und der Verhütung von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt.

Rechenschaftspflicht von Personen, die verdächtigt werden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder schwere Verletzungen von Menschenrechtsnormen begangen zu haben

Zu erwägende Fragen:

– betonen, dass der Straflosigkeit für Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Herbeiführung von dauerhaftem Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende gesetzt werden muss;

– die Staaten auffordern, ihrer Verpflichtung nachzukommen, gegen Personen, die verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich gegen das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht, begangen zu haben, ungeachtet ihrer Stellung oder politischen Zugehörigkeit zu ermitteln, sie zu suchen, strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern;

– betonen, dass Amnestien für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder andere schwere Verletzungen der Menschenrechte in Konfliktbeilegungsprozessen ausgeschlossen werden müssen, in jeder Form zu verwerfen sind und in keiner Weise gebilligt werden dürfen, und sicherstellen, dass eine bereits gewährte derartige Amnestie der Strafverfolgung durch einen von den Vereinten Nationen eingesetzten oder unterstützten Gerichtshof nicht entgegensteht;

– Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Staaten wirksame Vorkehrungen für die Ermittlung und Strafverfolgung bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht oder anderen schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen zu fördern;

– darum ersuchen, dass die Staaten, die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und die anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen bei der Festnahme und Auslieferung mutmaßlicher Urheber von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder anderen schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen zusammenarbeiten;

– betonen, dass den internationalen Normen entsprechende umfassende, unabhängige und unparteiische Untersuchungen mutmaßlicher Missbräuche und Verletzungen der Menschenrechte sowie mutmaßlicher Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durchgeführt werden müssen;

– erwägen, Ad-hoc-Justizmechanismen und Wiedergutmachungsprogramme auf nationaler oder internationaler Ebene einzurichten, um Kriegsverbrechen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und sicherstellen, dass die anwendbaren Bestimmungen über das Recht auf Wiedergutmachung für Verletzungen von Individualrechten umgesetzt werden;

– erwägen, Situationen, die mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen verbunden sind, dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten.

Schutz von Zivilpersonen durch die Wiederherstellung und Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme und die Reform des Sicherheitssektors

Zu erwägende Fragen:

– die Staaten auffordern, den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz für Opfer von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere für Frauen und Kinder, zu gewährleisten und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Opfern und Zeugen zu treffen;

– Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen das Mandat erteilen, die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, insbesondere durch die Gewährung von Hilfe bei der Überwachung, Neugliederung und Reform des Justizsektors;

– um die schnelle Verlegung qualifizierter und gut ausgebildeter internationaler Zivilpolizei sowie von Justiz- und Strafvollzugsexperten als Komponente von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen ersuchen;

– die Staaten und die regionalen und subregionalen Organisationen dazu auffordern, technische Hilfe für die örtliche Polizei und Rechtsprechung und die Vollzugsanstalten vor Ort zu leisten (z.B. fachliche Betreuung und Formulierung von Gesetzesvorlagen);

– betonen, wie wichtig es ist, ehemalige Kombattanten der inländischen bewaffneten Gruppen dauerhaft zu entwaffnen, zu demobilisieren und wiedereinzugliedern, Mitglieder ausländischer bewaffneter Gruppen zu entwaffnen, zu demobilisieren, zu repatriieren, neu anzusiedeln und wiedereinzugliedern und den Opfern in von einem Konflikt betroffenen Gemeinschaften zu helfen;

– betonen, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, und alle internationalen Partner nachdrücklich auffordern, die Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um die na-

tionalen Sicherheitskräfte und die Polizei zu professionalisieren und der zivilen Aufsicht zu unterstellen, namentlich durch Überprüfung im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen, Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte, des Kinderschutzes und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt;

– Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen das Mandat erteilen, den Gastregierungen Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Gestaltung umfassender Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung von Kombattanten zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Kriegsverbrechen oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, und die Durchführung dieser Pläne zu unterstützen, unter voller Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht.

Vertrauensbildung und Stärkung der Stabilität durch die Förderung von Mechanismen zur Wahrheitsfindung und Aussöhnung

Zu erwägende Fragen:

– das Mandat erteilen, geeignete, an die lokalen Gegebenheiten angepasste Mechanismen zur Wahrheitsfindung und Aussöhnung (z.B. technische Hilfe, Finanzierung, Wiedereingliederung von Zivilpersonen in die Gemeinschaft) einzurichten;

– gegebenenfalls den Generalsekretär ersuchen, bei Situationen, die mit Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen verbunden sind, Untersuchungskommissionen einzurichten und ähnliche Maßnahmen zu treffen.

G. Medien und Information

Schutz von Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern

Zu erwägende Fragen:

– Angriffe auf Journalisten, sonstige Medienangehörige und ihre Mitarbeiter, die in Situationen bewaffneten Konflikts tätig sind, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, das anwendbare humanitäre Völkerrecht einzuhalten und den zivilen Status von Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern sowie ihrer Ausrüstung und Einrichtungen zu achten;

– verlangen, dass die Staaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um diejenigen, die für Angriffe auf Journalisten, sonstige Medienangehörige und ihre Mitarbeiter unter Verstoß gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen.

Vorgehen gegen zu Gewalt aufstachelnde Sprache

Zu erwägende Fragen:

– jede Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit, Hass und Gewalt gegenüber Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;

– verlangen, dass die Staaten Personen, die zu derartiger Gewalt aufstacheln oder sie anderweitig verursachen, vor Gericht stellen;

– gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Mediensendungen verhängen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder anderen schweren Verletzungen von Menschenrechtsnormen aufstacheln;

– Friedenssicherungsmissionen und anderen vom Sicherheitsrat genehmigten einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen das Mandat erteilen, die Einrichtung von Medienüberwachungsmechanismen zu fördern, um eine wirksame Überwachung, Berichterstattung und Dokumentation in Bezug auf alle Vorfälle, Ursprünge und Inhalte von „Hetzmedien“ sicherzustellen.

Förderung und Unterstützung der Verbreitung zutreffender Informationen über den Konflikt

Zu erwägende Fragen:

– die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, die berufliche Unabhängigkeit von Journalisten, sonstigen Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern zu achten;

– Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und andere vom Sicherheitsrat genehmigte einschlägige Missionen ermutigen, eine Komponente für Massenmedien einzurichten, die Informationen über das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen verbreiten und gleichzeitig objektiv über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informieren kann;

– die zuständigen Akteure ersuchen, den Staaten technische Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften gegen Hetzsprache zu leisten.

II. Spezifische Schutzanliegen, die sich aus Beratungen des Sicherheitsrats über von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder ergeben

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen die notwendigen Maßnahmen zur Deckung der konkreten Schutz-, Gesundheits-, Bildungs- und Hilfsbedürfnisse von Kindern ergreifen.

Zu erwägende Fragen:

– Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern; dazu gehören insbesondere die Einziehung und der Einsatz von Kindern durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, die Tötung oder Verstümmelung von Kindern, die Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt gegenüber Kindern, die Entführung von Kindern, Angriffe auf Schulen oder Krankenhäuser und die Verweigerung des Zugangs humanitärer Hilfsorganisationen zu Kindern;

– fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder strikt einhalten;

– die maßgeblichen Parteien auffordern, in enger Zusammenarbeit mit den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen, den Landesteams der Vereinten Nationen und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte konkrete termingebundene Aktionspläne im Hinblick auf die Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern sowie auf andere an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangene schwere Rechtsverletzungen auszuarbeiten und umzusetzen;

– alle beteiligten Parteien zur Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte auffordern;

– alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise getrennten Kinder zu schützen und als Opfer anzusehen, und betonen, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

– in die Mandate der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer vom Sicherheitsrat genehmigter einschlägiger Missionen spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufnehmen, insbesondere

  - die Mission ersuchen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Landesteams der Vereinten Nationen auf Landesebene einen Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für schwere Rechtsverletzungen an Kindern zu schaffen und umzusetzen, gemäß Resolution 1612 (2005);

  - die Mission ersuchen, die Gastregierung dabei zu unterstützen, den Kinderschutz zu fördern und Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern sowie anderer schwerer Rechtsverletzungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts zu erarbeiten und umzusetzen;
  - die Mission ersuchen, die Gastregierung dabei zu unterstützen, den besonderen Bedürfnissen von Kindern in Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen Rechnung zu tragen;
  - darum ersuchen, dass innerhalb der Mission Kinderschutzberater ernannt werden;
- darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Kindern als besonderer Aspekt behandelt wird;
- alle beteiligten Parteien auffordern, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder in Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach dem Konflikt ausdrücklich Rechnung getragen wird, namentlich durch Maßnahmen der Familiensuche und Familienzusammenführung, die Rehabilitation und Wiedereingliederung der von ihren Familien getrennten Kinder und die Freilassung und Wiedereingliederung der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder;
- die Staaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unerlaubte subregionale und grenzüberschreitende Aktivitäten, die für Kinder schädlich sind, und andere in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht verübte Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder zu bekämpfen;
- die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder auszuarbeiten und durchzuführen;
- die Anwendung gezielter und abgestufter Maßnahmen gegen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erwägen, die schwere Rechtsverletzungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen.

III. Spezifische Schutzanliegen, die sich aus Beratungen des Sicherheitsrats über von einem bewaffneten Konflikt betroffene Frauen ergeben

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und anderen maßgeblichen Akteure sollen sexuelle Gewalt unterlassen und die erforderlichen Maßnahmenergreifen, um sexuelle Gewalt zu verhindern und dagegen vorzugehen

Zu erwägende Fragen:

- sexuelle Gewalthandlungen, die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts begangen werden und damit in Verbindung stehen, verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;
- fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Regeln des humanitären Völkerrechts und die internationalen Menschenrechtsnormen, die Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt verbieten, strikt einhalten;
- die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordern, geeignete Maßnahmen zu treffen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen und zu verhindern und alle Personen davor zu schützen, insbesondere durch
  - den Erlass klarer, über die Befehlskette erfolgender Anordnungen zum Verbot sexueller Gewalt, die Anwendung geeigneter militärischer Disziplinarmaßnahmen zur rechten Zeit und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber;

- die Unterweisung von Soldaten in Bezug auf das kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt;
- die Widerlegung von Mythen, die sexuelle Gewalt fördern;
- die Überprüfung der Angehörigen der Streit- und Sicherheitskräfte, um den verlässlichen Nachweis ihrer Nichtbeteiligung an der Begehung von Vergewaltigungen oder anderen Formen sexueller Gewalt sicherzustellen;
- die Evakuierung von Zivilpersonen, die unmittelbar von sexueller Gewalt bedroht sind, an einen sicheren Ort;
- das Eingehen und Umsetzen konkreter und termingebundener Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Einklang mit Resolution 2106 (2013);

– darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen sexuelle Gewalt als besonderer Aspekt behandelt wird, einschließlich, soweit möglich, der Angabe von nach Geschlecht und Alter der Opfer aufgeschlüsselten Daten, und darum ersuchen, dass als Teil einer umfassenderen Strategie für den Schutz von Zivilpersonen missionsspezifische Strategien und Aktionspläne zur Verhinderung von sexueller Gewalt und für ein Vorgehen gegen solche Gewalt erarbeitet werden;

– in die Mandate der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer vom Sicherheitsrat genehmigter einschlägiger Missionen spezifische Bestimmungen zum Vorgehen gegen sexuelle Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts aufnehmen, insbesondere

  - die Mission ersuchen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Landesteams der Vereinten Nationen auf Landesebene Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend schwere Rechtsverletzungen an Kindern zu schaffen und umzusetzen, gemäß Resolution 1960 (2010);
  - die Mission ersuchen, die Gastregierung dabei zu unterstützen, in Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, Prozessen der Reform des Sicherheitssektors sowie Initiativen zur Reform des Justizsektors die sexuelle Gewalt ausdrücklich anzugehen sowie konkrete und termingebundene Aktionspläne zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu erarbeiten und umzusetzen;

– darum ersuchen, dass innerhalb der Mission Frauenschutzberater ernannt werden;

– die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von sexueller Gewalt betroffenen Zivilpersonen auszuarbeiten und durchzuführen;

– die truppen- und polizeistellenden Länder ersuchen, mehr weibliche Friedenssicherungs- oder Polizeikräfte zu entsenden und dafür zu sorgen, dass ihr Personal, das an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen teilnimmt, eine geeignete Schulung im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kindern, und auf die Verhütung von sexueller Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen erhält.

Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sollen die notwendigen Maßnahmen zur Deckung der spezifischen Schutz-, Gesundheits- und Hilfs-bedürfnisse von Frauen und Mädchen ergreifen

Zu erwägende Fragen:

– die in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Frauen und Mädchen verurteilen und ihre sofortige Einstellung fordern;

– fordern, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf den Schutz von Frauen und Mädchen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, strikt einhalten;

– alle beteiligten Parteien auffordern, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten und dem Wohlergehen der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Frauen und Mädchen in allen Friedensprozessen, Friedensabkommen sowie in den Wiederherstellungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen nach dem Konflikt ausdrücklich Rechnung getragen wird;

– die Gastregierung auffordern, sektorübergreifende Strategien zur Verhütung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Reaktion darauf unter nationaler Eigenverantwortung zu entwickeln und umzusetzen;

– in die Mandate der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer vom Sicherheitsrat genehmigter einschlägiger Missionen spezifische Bestimmungen zum Schutz von Frauen und Mädchen aufnehmen, insbesondere die Mission ersuchen, die Anstrengungen der Gastregierung zu unterstützen, sektorübergreifende Strategien zur Verhütung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Reaktion darauf unter nationaler Eigenverantwortung zu entwickeln und umzusetzen;

– darum ersuchen, dass in den Berichten des Generalsekretärs über landesspezifische Situationen der Schutz von Frauen und Mädchen als besonderer Aspekt behandelt wird;

– die zuständigen regionalen und/oder subregionalen Organe nachdrücklich auffordern, Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zugunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Frauen und Mädchen auszuarbeiten und durchzuführen.

Gleichberechtigte und volle Mitwirkung von Frauen an der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte

Zu erwägende Fragen:

– die Staaten, Institutionen der Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen beteiligten Parteien nachdrücklich auffordern, dafür zu sorgen, dass Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind;

– alle an der Aushandlung und Umsetzung von Friedensabkommen beteiligten Akteure auffordern, eine Geschlechterperspektive einzunehmen, indem sie unter anderem Folgendes berücksichtigen:

  • die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Repatriierung und Neuansiedlung sowie bei der Rehabilitation, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten;

  • Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und indigener Prozesse der Konfliktbeilegung sowie zur Beteiligung von Frauen an den Mechanismen zur Umsetzung von Friedensabkommen;

  • Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der Rechtssprechung;

– den Generalsekretär und seine Sondergesandten nachdrücklich auffordern, die Mitwirkung von Frauen an Erörterungen über die Verhütung und Beilegung von Konflikten, die Wahrung von Frieden und Sicherheit und die Friedenskonsolidierung nach Konflikten sicherzustellen, und alle an solchen Gesprächen beteiligten Parteien ermutigen, die gleichberechtigte und volle Mitwirkung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen zu erleichtern;

– sicherstellen, dass bei Missionen des Sicherheitsrats die Geschlechterperspektive sowie die Rechte von Frauen und Mädchen berücksichtigt werden, namentlich durch Konsultationen mit lokalen wie auch internationalen Frauengruppen;

– die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, die Rolle, die Zahl und den Beitrag von Frauen bei den Operationen der Vereinten Nationen, insbesondere bei den Militärbeobachtern und der Zivilpolizei, zu stärken.

Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch

Zu erwägende Fragen:

– die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen nachdrücklich auffordern, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere einsatzvorbereitendes und im Einsatzgebiet stattfindendes Sensibilisierungstraining, zu verhindern, dass ihr Personal sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begeht, und im Falle von Akteuren der Vereinten Nationen, einschließlich des Zivilpersonals der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen, die Befolgung des Bulletins des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch[232] fördern und sicherstellen;

– die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass ihr Personal sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begeht, insbesondere durch einsatzvorbereitendes und im Einsatzgebiet stattfindendes Sensibilisierungstraining, um die Befolgung des Bulletins des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu fördern und sicherzustellen;

– die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auffordern, sicherzustellen, dass das an sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, und dem Generalsekretär über die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Addendum: Auswahl vereinbarter Formulierungen

I. Allgemeine Schutzanliegen betreffend die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung

A. Schutz und Hilfe für die von einem Konflikt betroffene Bevölkerung

Besorgnis über Handlungen, Androhungen oder Situationen von Gewalt gegen Zivilpersonen Ausdruck verleihen und Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen verurteilen	unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung aller Verstöße gegen das Völkerrecht, die in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen an Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, begangen werden und/oder von denen sie unmittelbar betroffen sind, einschließlich Vergewaltigungen und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Behinderung humanitärer Hilfsmaßnahmen sowie massenhafter Zwangsvertreibungen	S/RES/2122 (2013), PA 9	Siehe z.B. auch S/RES/2113 (2013), PA 14; S/RES/2109 (2013), Ziff. 20; S/RES/2088 (2013), Ziff. 13; S/PRST/2013/2 Abs. 7; S/RES/2046 (2012), PA 6, PA 9 und PA 11; S/RES/2042 (2012), PA 4; S/RES/2040 (2012), Ziff. 4; S/RES/2021 (2011), PA 11; S/RES/2009 (2011), PA 4; S/RES/1990 (2011), PA 9; S/RES/1975 (2011), PA 9; S/RES/1925 (2010), PA 11 und Ziff.18; S/RES/1923 (2010), PA 4; S/RES/1919 (2010), PA 12 und Ziff. 4; S/RES/1910 (2010), PA 16 und Ziff. 16; S/RES/1906 (2009), PA 6 und Ziff. 10; S/RES/1828 (2008), Ziff. 11; S/RES/1674
	unter Hervorhebung seiner besonderen Besorgnis über Meldungen, wonach sich Gewalt gezielt gegen Vertreter ethnischer und religiöser Gruppen richtet und die Spannungen zwischen Gemeinschaften zunehmen	S/RES/2121 (2013), PA 8	
	bekundet seine tiefe Besorgnis über die Zunahme örtlich begrenzter Konflikte, erhöhte Kriminalität und Gewalttätigkeit und ihre Auswirkungen auf Zivilpersonen und besonders über die starke Zunahme von Stammesauseinandersetzungen, und fordert alle Parteien auf, diese Auseinandersetzungen umgehend zu beenden und Aussöhnung und Dialog anzustreben, ...	S/RES/2113 (2013), Ziff. 23	

[232] ST/SGB/2003/13.

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen, darunter willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Folter und Fälle von außergerichtlichen Tötungen sowie die Plünderung von Eigentum, durch bewaffnete Gruppen und nationale Sicherheitsinstitutionen ... sowie über die Unfähigkeit der Behörden, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen	S/RES/2109 (2013), PA 9	(2006), Ziff. 3, 5, 11 und 26; S/RES/1574 (2004), Ziff. 11; S/RES/1556 (2004), PA 8; S/RES/1493 (2003), Ziff. 8; S/RES/1468 (2003), Ziff. 2; und S/RES/1296 (2000), Ziff. 2 und 5.
unter nachdrücklicher Verurteilung aller in [dem betroffenen Land] von Gruppen oder Personen begangenen Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich der außergerichtlichen Hinrichtungen, der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der Zwangsamputationen sowie der Tötungen und Verstümmelungen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern, der Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, der Vertreibungen und der Zerstörung kulturellen und historischen Erbes, ... unter nachdrücklicher Verurteilung der gemeldeten Vergeltungsangriffe, einschließlich derjenigen, die aufgrund der Volksgruppenzugehörigkeit verübt wurden, und derjenigen, die von Angehörigen der ... Verteidigungs- und Sicherheitskräfte [des betroffenen Landes] gegen Zivilpersonen begangen worden sein sollen, und mit der Aufforderung an alle Parteien, diesen Verletzungen und Missbräuchen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen	S/RES/2100 (2013), PA 9	
verurteilt alle Angriffe auf die Zivilbevölkerung in [dem betroffenen Land], fordert die sofortige Einstellung aller Gewalthandlungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, oder Missbrauchshandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, und gegen humanitäres Personal unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, ...	S/RES/2093 (2013), Ziff. 26	
verlangt, dass alle Gruppen [in den betroffenen Gebieten des betroffenen Landes] alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der gezielten Angriffe auf die Zivilbevölkerung, der sexuellen Gewalt, der Einziehung von Kindersoldaten und der Vertreibungen, einstellen, und erinnert in dieser Hinsicht an alle seine einschlägigen Resolutionen ... über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten	S/RES/2071 (2012), Ziff. 5	
mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltend prekäre und instabile Sicherheitslage ...	S/RES/2000 (2011), PA 8	

Zur Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen auffordern	verlangt ... erneut, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt befolgen, und betont, dass die Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um zivile Opfer zu vermeiden und die Zivilbevölkerung zu achten und zu schützen	S/RES/2117 (2013), Ziff. 13	Siehe z.B. auch S/RES/2122 (2013), PA 10; S/RES/2121 (2013), Ziff. 6; S/RES/2100 (2013), Ziff. 24; S/PRST/2013/2, Abs. 4, 5, 6, und 18; S/RES/2067 (2012), PA 16; S/RES/2051 (2012), Ziff. 11; S/RES/1979 (2011), PA 11; S/RES/1975 (2011), PA 9; S/RES/1964 (2010), PA 17; S/RES/1935 (2010), PA 12 und Ziff. 9; S/RES/1906 (2009), PA 3 und Ziff. 11; S/RES/1892 (2009), Ziff. 15; S/RES/1890 (2009), PA 15; S/RES/1883 (2009), PA 11; S/RES/1972 (2009), PA 13; S/RES/1861 (2009), PA 4; S/RES/1860 (2009), PA 3 und 4; S/RES/1801 (2008), Ziff.13; S/RES/1794 (2007), PA 5 und Ziff. 7; S/RES/1790 (2007), PA 18; S/RES/1776 (2007), PA 12; S/RES/1674 (2006), Ziff. 6; S/PRST/2004/46; S/RES/1574 (2004), Ziff. 11; S/RES/1564 (2004), PA 10; S/RES/1493 (2003), Ziff. 8; und S/RES/307 (1971), Ziff. 3.
	... fordert die [Streitkräfte] auf, das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einzuhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und der Bekämpfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt auszubilden	S/RES/2112 (2013), Ziff. 24	
	unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 12. Februar 2013, in der der Rat anerkannte, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, Zivilpersonen zu schützen und die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben, erneut erklärte, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich aufforderte, die Grundbedürfnisse von Zivilpersonen zu decken, ...	S/RES/2109 (2013), PA 11	
	nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die ... Regierung in der Lage ist, auf Bedrohungen der Sicherheit aller Bürger in [dem betroffenen Land] angemessen zu reagieren, und die Regierung ... auffordernd, sicherzustellen, dass ihre Sicherheitskräfte der Achtung der Menschenrechte und des anwendbaren Völkerrechts verpflichtet bleiben	S/RES/2101 (2013), PA 10	
	betont, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in [dem betroffenen Land] sicherzustellen, und fordert die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, ...	S/RES/2096 (2013), Ziff. 39	
	unterstreicht, dass die Regierung [des betroffenen Landes] die Hauptverantwortung dafür trägt, unter voller Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des anwendbaren humanitären Völkerrechts die öffentliche Ordnung zu wahren,	S/RES/2088 (2013), Ziff. 10	

die Sicherheit zu fördern und die Zivilbevölkerung, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen, ...	
... bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien im Rahmen des Möglichen alles tun müssen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, insbesondere der Frauen, Kinder und Vertriebenen, zu gewährleisten, mit der Forderung, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen einhalten und dass alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, ...	S/RES/2069 (2012), PA 24
... bekräftigend, dass alle Parteien auch weiterhin alle durchführbaren Schritte unternehmen und Modalitäten erarbeiten sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, Frauen und Angehöriger religiöser und ethnischer Minderheitengruppen, zu gewährleisten, sowie Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder der Integration der Binnenvertriebenen vor Ort förderlich sind, ...	S/RES/2061 (2012), PA 11
fordert die Regierung [des betroffenen Landes] auf, anhaltende, willkürliche Inhaftierungen zu beenden und mittels Rat und technischer Hilfe von internationalen Partnern und in Zusammenarbeit mit ihnen ein sicheres und humanes Strafvollzugssystem zu errichten, ...	S/RES/2057 (2012), Ziff. 17
… beschließt ferner, dass die [von den Vereinten Nationen genehmigte internationale Mission] ... im Einklang mit dem geltenden humanitären Völkerrecht und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen ... handeln wird	S/RES/2036 (2012), Ziff. 1
fordert die Regierung [des betroffenen Landes] ... auf, sicherzustellen, dass die Schutz- und Haftbedingungen ... [der] Inhaftierten den internationalen Verpflichtungen entsprechen, namentlich im Hinblick auf den Zugang für die zuständigen Organisationen mit einem Mandat zur Überwachung von Haftanstalten, und bei der Durchführung ihrer Strafverfolgungsmaßnahmen und Strafverfahren ihre internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Erfordernisse eines ordnungsgemäßen und fairen Verfahrens zu erfüllen	S/RES/2000 (2011), Ziff. 11
verlangt, dass die Behörden [des betroffenen Landes] ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, nachkommen und alle	S/RES/1973 (2011), Ziff. 3

	Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen zu schützen und ihre Grundbedürfnisse zu decken sowie den raschen und ungehinderten Durchlass humanitärer Hilfe zu gewährleisten		
	fordert die Staaten in der Region auf, sicherzustellen, dass Militäraktionen gegen bewaffnete Gruppen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht durchgeführt werden, und angemessene Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen und zur Minderung der Auswirkungen der Militäraktionen auf die Zivilbevölkerung zu ergreifen, namentlich durch regelmäßige Kontakte mit der Zivilbevölkerung und ihre frühzeitige Warnung vor potenziellen Angriffen	S/RES/1906 (2009), Ziff. 17	
	betont, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in [dem betroffenen Land] gehalten sind, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung des Landes zu ergreifen, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere durch Vermeidung wahlloser oder übermäßiger Gewaltanwendung in bevölkerten Gebieten	S/RES/1863 (2009), Ziff. 19	
	Der Rat anerkennt die Bedürfnisse von Zivilpersonen, die unter ausländischer Besetzung stehen, und betont in dieser Hinsicht ... die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht	S/PRST/2009/1, Abs. 4	
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	... die Anstrengungen befürwortend, die dafür sorgen sollen, dass innerhalb der [Mission] ausreichende Kapazitäten und Fachkenntnisse im Bereich Menschenrechte vorhanden sind, damit sie ihre Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Überwachung ihrer Einhaltung durchführen kann	S/RES/2116 (2013), PA 11	Siehe z.B. auch S/RES/2121 (2013), Ziff. 10; S/RES/2119 (2013), Ziff. 19; S/RES/2075 (2012), Ziff. 14; S/RES/2063 (2012), Ziff. 3; S/RES/2053 (2012), Ziff. 24; S/RES/2003 (2011), Ziff. 3 und 21; S/RES/1935 (2010), Ziff. 2; S/RES/1925 (2010), Ziff.12 a), b) und c) und 17; S/RES/1919 (2010), Ziff. 4; S/RES/1906 (2009), Ziff. 5; S/RES/1828 (2008), Ziff. 7; S/RES/1794 (2007), Ziff. 2; S/RES/1778 (2007), Ziff. 1, 2 und 6; S/RES/1769 (2007), Ziff. 15; S/RES/1701 (2006), Ziff. 12; S/RES/1674 (2006), Ziff. 16; S/RES/1590 (2005), Ziff. 4; und S/RES/1565 (2004), Ziff. 4.
	... ersucht [die Mission], auch weiterhin lokale Mechanismen zur Konfliktbeilegung zu unterstützen, auch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, ermächtigt den [Leiter der jeweiligen Mission], sich um Vermittlung und Aussöhnung unter Beteiligung [nationaler] bewaffneter ... Gruppen zu bemühen, ...	S/RES/2113 (2013), Ziff. 23	
	fordert die Regierung nachdrücklich auf, konkrete und erkennbare Schritte zur Verhütung und Verminderung der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen zu unternehmen und zu diesem Zweck einen breiten nationalen Konsens über den wirksamen Umgang mit Fragen der Identität und der Grundbesitzrechte anzustreben	S/RES/2112 (2013), Ziff. 18	
	stellt fest, dass in den Aufgaben der [Mission] nach dem Mandat ... der Schutz von Zivilpersonen und die Schaffung eines	S/RES/2109 (2013), Ziff. 3	

verbesserten Sicherheitsumfelds Vorrang haben, fordert die [Mission] nachdrücklich auf, ihre Kräfte und Mittel entsprechend einzusetzen, ...	
unterstreicht, dass das in [der maßgeblichen Resolution] festgelegte Mandat der [Mission] zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht	S/RES/2104 (2013), Ziff. 4
ersucht die [Mission], bei der Wahrnehmung ihres in [den Bestimmungen, mit denen die Mission beauftragt wird, die nationalen Behörden aktiv bei ihrem Vorgehen gegen bewaffnete Gruppen zu unterstützen,] festgelegten Mandats voll der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren für Zivilpersonen, darunter insbesondere Frauen, Kinder und Vertriebene, und zivile Objekte zu mindern, und dort, wo sie dieses Mandat gemeinsam mit den [nationalen] Verteidigungs- und Sicherheitskräften wahrnimmt, die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte streng einzuhalten	S/RES/2100 (2013), Ziff. 26
ermächtigt die [Mission], über ihre zivile Komponente, in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen ... zu den folgenden Aufgaben beizutragen:	S/RES/2098 (2013), Ziff. 15 *a*)
a) Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte zu beobachten, zu melden und weiter zu verfolgen und das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass die von den Vereinten Nationen [in den betroffenen Gebieten] bereitgestellte Unterstützung mit dem humanitären Völkerrecht, den Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist; ...	
... fordert die [Mission] nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Vermeidung ziviler Opfer zu verstärken	S/RES/2093 (2013), Ziff. 9
... bekräftigt, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz der Zivilbevölkerung Vorrang eingeräumt werden muss, und ermutigt zum weiteren Einsatz der von [der Mission] durchgeführten innovativen Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen	S/RES/2053 (2012), Ziff. 1
beschließt, dass [die Mission] das folgende Mandat haben wird:	S/RES/2000 (2011), Ziff. 7 *g*)
Schutz und Sicherheit	
...	

Unterstützung der Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	
zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in [dem betroffenen Land] beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, in enger Abstimmung mit dem ... unabhängigen Experten [für die Situation der Menschenrechte in dem betroffenen Land],	
den Sicherheitsrat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden, und den Ausschuss des Sicherheitsrats nach [der maßgeblichen Resolution] regelmäßig über die diesbezüglichen Entwicklungen unterrichtet zu halten	
erinnert an die von ihm erteilte Ermächtigung und betont seine volle Unterstützung [der Mission], bei der unparteiischen Durchführung ihres Mandats alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete ihren Auftrag zum Schutz von Zivilpersonen, die von unmittelbarer physischer Gewalt bedroht sind, auszuführen und insbesondere den Einsatz schwerer Waffen gegen die Zivilbevölkerung zu verhindern, und ersucht den Generalsekretär, ihn dringend über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen und die unternommenen Anstrengungen unterrichtet zu halten	S/RES/1975 (2011), Ziff. 6
betont, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz der Zivilbevölkerung Vorrang eingeräumt werden muss, und ermächtigt [die Mission], im Rahmen ihrer Kapazitäten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten im Einsatz sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr ... Schutzmandat wahrzunehmen	S/RES/1925 (2010), Ziff. 11
bekräftigt seine Praxis, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, Bestimmungen über den Schutz von Zivilpersonen enthalten, betont, dass den mandatsmäßigen Schutztätigkeiten bei Beschlüssen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen, namentlich Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, bei der Erfüllung der Mandate Vorrang zukommen muss, und erkennt an, dass der mandatsmäßige Schutz von Zivilpersonen ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Anteile der Mission erfordert	S/RES/1894 (2009), Ziff. 19

	beschließt ..., dass [die Friedenssicherungsmission] das Mandat haben wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets [dem betroffenen Staat] dabei behilflich zu sein, ein stabiles Sicherheitsumfeld ... zu schaffen, und zu diesem Zweck: *Schutz der Zivilpersonen, des humanitären Personals sowie des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen* *a*) den Schutz der Zivilpersonen, einschließlich der humanitären Helfer, die unmittelbar von physischer Gewalt bedroht sind, zu gewährleisten; *b*) zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen für die Gewährung humanitärer Hilfe beizutragen und bei der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen behilflich zu sein; *c*) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu gewährleisten; *d*) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten; *e*) gemeinsame Patrouillen mit den Aufruhrbekämpfungseinheiten der Nationalpolizei durchzuführen, um im Falle innerer Unruhen die Sicherheit zu verbessern	S/RES/1756 (2007), Ziff. 2	
	erkennt die immer wertvollere Rolle an, die den Regionalorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen beim Schutz von Zivilpersonen zukommt, und ermutigt den Generalsekretär und die Leiter der regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Stärkung ihrer Partnerschaft in dieser Hinsicht fortzusetzen	S/RES/1674 (2006), Ziff. 24	
Behinderungen bei der Durchführung der Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen verurteilen und zur Erleichterung ihrer Durchführung auffordern	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Bedrohungen, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen für die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und ihre Wirksamkeit bei der Durchführung von Friedenssicherungsmandaten ... ausgehen	S/RES/2117 (2013), PA 9	Siehe z.B. auch S/RES/2113 (2013), PA 12 und Ziff. 11; S/RES/2109 (2013), PA 14, Ziff. 19 und 35; S/RES/2104 (2013), Ziff. 14; S/RES/2076 (2012), Ziff. 14; S/RES/2035 (2012), Ziff. 10.
	mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Hindernisse, denen sich [die Mission] bei der Durchführung [ihres] Mandats gegenübersieht, namentlich Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs	S/RES/2113 (2013), PA 16	
	... bekundet ... seine tiefe Besorgnis über die zunehmenden Einschränkungen und bürokratischen Hindernisse, die die Regie-	S/RES/2113 (2013), Ziff. 12	

rung ... den Bewegungen und der Tätigkeit [der Mission] insbesondere in den in letzter Zeit von Konflikten betroffenen Gebieten auferlegt, fordert alle Parteien in [dem betroffenen Gebiet] auf, alle Hindernisse für die vollständige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats [der Mission] zu beseitigen, namentlich indem sie [ihre] Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, verlangt in dieser Hinsicht, dass die Regierung ... das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vollständig und unverzüglich einhält, insbesondere in Bezug auf die Bewegung von Patrouillen, die Erteilung von Fluggenehmigungen und die Abfertigung von Ausrüstungsgütern, die Beseitigung aller Hindernisse für die Verwendung von Lufteinsatzmitteln [der Mission] und die rasche Ausstellung von Visa für das Personal [der Mission] und die rasche Abfertigung seiner Ausrüstungsgüter am Ort der Einreise [in das betroffene Land], ... begrüßt gewisse Fortschritte bei der Ausstellung dieser Visa, missbilligt jedoch die anhaltenden Verzögerungen, die die Fähigkeit [der Mission] zur Durchführung [ihres] Mandats ernsthaft zu untergraben drohen, und verlangt, dass die Regierung ... die Rechte des Personals [der Mission] gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen achtet	
verlangt, dass die Regierung ... und alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen [der Mission] voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet [des betroffenen Landes] garantieren, verlangt ferner, dass die Regierung die Bewegungsfreiheit [der Mission] nicht einschränkt, verurteilt in dieser Hinsicht mit Nachdruck alle Angriffe auf militärisches und ziviles Personal [der Mission], namentlich [den konkreten Angriff], ... und verlangt, dass sich solche Angriffe nicht wiederholen und dass die Täter nicht straflos bleiben	S/RES/2109 (2013), Ziff. 10
mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, mit [der Mission] uneingeschränkt zu kooperieren, unter erneuter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte, ..., und unter Hinweis auf seinen Beschluss, die in [den einschlägigen Bestimmungen der Resolution, mit der Sanktionen verhängt wurden,] dargelegten Sanktionsmaßnahmen auf Personen und Einrichtungen auszudehnen, die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte [der Mission] planen, fördern oder sich daran beteiligen	S/RES/2098 (2013), PA 26

	... verurteilt die von den [Streitkräften], von Milizen und Söldnern begangenen Angriffe, Drohungen, Obstruktionen und Gewalthandlungen gegen das Personal der Vereinten Nationen, die dieses daran hindern, Zivilpersonen zu schützen sowie Menschenrechtsverletzungen und -verstöße zu überwachen und ihre Untersuchung zu unterstützen, betont, dass die für derartige völkerrechtliche Verbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und fordert alle Parteien ... auf, mit [der zuständigen Mission der Vereinten Nationen] uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und die Behinderung [ihrer] Tätigkeit bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu beenden	S/RES/1975 (2011), Ziff. 4	
Schutzstrategien und praktische Schutzmaßnahmen	unterstreicht die Notwendigkeit, dass [die Mission] von [ihrem] Mandat und [ihren] Fähigkeiten weiterhin vollen Gebrauch macht und bei [ihren] Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Folgendes mit Vorrang behandelt: *a*) den Schutz von Zivilpersonen in ganz [Name des betroffenen Gebiets], namentlich durch die vollständige Umsetzung [ihrer] missionsweiten Frühwarnstrategie mit den dazugehörigen Frühwarnindikatoren, proaktive militärische Einsätze und verstärkte Patrouillen in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, stärkere Anstrengungen für die umgehende und wirksame Reaktion auf Gewaltandrohungen gegen Zivilpersonen, die Sicherung der Lager für Binnenvertriebene, der angrenzenden Gebiete und der Rückkehrgebiete durch verstärkte Polizeipatrouillen und Unterstützung für den Aufbau einer gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit für Binnenvertriebenenlager und Rückkehrgebiete und die entsprechende Ausbildung, ... und ersucht [die Mission], bei der Umsetzung [ihrer] missionsweiten umfassenden Strategie zur Erreichung dieser Ziele in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen und nichtstaatlichen Akteuren [ihre] Fähigkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen	S/RES/2113 (2013), Ziff. 4	Siehe z.B. auch S/RES/2112 (2013), Ziff. 6; S/RES/2109 (2013), Ziff. 3 und 5; S/RES/2003 (2011), Ziff. 3; S/RES/1996 (2011), Ziff. 3; S/RES/1935 (2010), Ziff. 4; S/RES/1933 (2010), Ziff. 16; S/RES/1919 (2010), Ziff. 6 und 10; S/RES/1906 (2009), Ziff. 9; und S/RES/1794 (2007), Ziff. 18.
	legt [der Mission] nahe, durch ein umfassendes Programm für Öffentlichkeitsarbeit ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung zu verstärken, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen, und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen, die an Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln, im Einklang mit [den maßgeblichen Bestimmungen]	S/RES/2098 (2013), Ziff. 25	
	Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Friedenssicherungsmissionen mit einem Mandat zum	S/PRST/2013/2, Abs. 22	

Schutz von Zivilpersonen in Konsultation mit der Gastregierung, den lokalen Behörden, den truppen- und polizeistellenden Ländern und anderen maßgeblichen Akteuren missionsweite Schutzstrategien erarbeiten und diese in die allgemeinen Durchführungspläne der Mission und in ihre Eventualpläne eingliedern. Der Rat betont, wie wichtig es ist, für eine möglichst weite Verbreitung der zur Erarbeitung missionsweiter Strategien geschaffenen Instrumente zu sorgen, ... Der Rat begrüßt die vom Generalsekretär erzielten Fortschritte bei der Ausarbeitung eines konzeptionellen Rahmens, der Darlegung des Mittel- und Kapazitätsbedarfs und der Erarbeitung eines operativen Instrumentariums für die Durchführung von Mandaten zum Schutz von Zivilpersonen ...	
legt [der Mission] und dem Landesteam der Vereinten Nationen nahe, sich im Rahmen ihrer vorhandenen Kapazitäten umzugliedern und ihre Feldpräsenz zu verstärken, um ihre koordinierte Unterstützung für die lokalen Behörden in ganz [Name des betroffenen Landes] in den Gebieten, in denen Zivilpersonen stärker gefährdet sind, insbesondere, aber nicht nur [in den jeweiligen Gebieten des betroffenen Landes], auszuweiten	S/RES/2062 (2012), Ziff. 6
beschließt, dass [die Mission] das folgende Mandat haben wird:	S/RES/2000 (2011), Ziff. 7 *a*)
Schutz und Sicherheit	
a) Schutz von Zivilpersonen	
...	
die umfassende Strategie zum Schutz von Zivilpersonen zu überarbeiten und in Verbindung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen mit der Strategie der Vereinten Nationen zum Schutz von Zivilpersonen abzustimmen, den neuen Realitäten vor Ort und den besonderen Bedürfnissen der schwächeren Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen und gemäß den Resolutionen 1960 (2010) und 1882 (2009)	
Maßnahmen zur Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt aufzunehmen, eng mit den humanitären Hilfsorganisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf Spannungsgebiete und Gebiete, in die Vertriebene zurückkehren, Informationen über mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu sammeln und derartige Bedrohungen zu erkennen sowie verlässliche Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu sammeln und sie gegebenenfalls den ... Behörden zur Kenntnis zu bringen und geeignete Maßnahmen im Einklang mit der systemweiten Schutzstrategie der Vereinten Nationen und in Harmonie mit der	

	Schutzstrategie [der Mission] zu ergreifen		
	beschließt, dass [die Mission] den folgenden, hier nach Prioritäten geordneten Auftrag haben wird: *Schutz von Zivilpersonen* ... *f*) die systemweite Schutzstrategie der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] anzuwenden, sie mit der Schutzstrategie [der Mission] auf der Grundlage bewährter Verfahren umzusetzen und wirksame Schutzmaßnahmen auszuweiten, wie die gemeinsamen Schutzteams, die sprachkundigen Verbindungsorgane zur lokalen Bevölkerung, die gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die Überwachungszentren und die Frauenschutzberater	S/RES/1925 (2010), Ziff. 12 *f*)	
	ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Friedenssicherungsmissionen, die über ein Schutzmandat verfügen, in die Gesamtpläne zur Durchführung der Mission und in die Eventualpläne umfassende Schutzstrategien aufnehmen, die Bewertungen der möglichen Bedrohungen sowie Optionen für die Reaktion auf Krisen und die Risikominderung enthalten und Prioritäten, Maßnahmen und klare Rollen und Verantwortlichkeiten festlegen, unter der Leitung und Koordinierung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, unter voller Einbeziehung aller maßgeblichen Beteiligten und in Abstimmung mit den Landesteams der Vereinten Nationen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 24	
	fordert [die Mission] auf, ihre Kapazitäten zur Konfliktbewältigung zu verstärken, indem sie so bald wie möglich ihre integrierte Strategie zur Unterstützung lokaler Stammesmechanismen zur Konfliktbeilegung fertigstellt, um Zivilpersonen den größtmöglichen Schutz zu bieten, begrüßt die Ausarbeitung einer umfassenden Strategie zum Schutz von Zivilpersonen und legt [der Mission] nahe, ihre Arbeit an der Strategie rasch fortzusetzen und abzuschließen, und fordert [die Mission] erneut auf, in Übereinstimmung mit ihrem derzeitigen Mandat und ihren Fähigkeiten in Gebieten mit einem hohen Risiko örtlich begrenzter Konflikte proaktiv Patrouillen durchzuführen	S/RES/1870 (2009), Ziff. 15	
Umsetzung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht	unterstreicht, dass die in [der maßgeblichen Ziffer] beschriebene Unterstützung [der Vereinten Nationen für die Streitkräfte der Gastregierung] in vollem Einklang mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht stehen muss, unterstreicht ferner seine Erwartung, dass der Generalsekretär über jede Unterstützung [der Mission der Vereinten Nationen] für die [nationalen Streitkräfte], ein-	S/RES/2124 (2013), Ziff. 15	Siehe z.B. auch S/RES/2112 (2013), Ziff. 23; S/RES/2109 (2013), Ziff. 16; S/RES/2098 (2013), Ziff. 15.

schließlich der Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, Bericht erstatten wird ...	
nimmt Kenntnis von der Erarbeitung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, legt [der Mission] nahe, diese Richtlinien voll anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, die dabei erzielten Fortschritte in seine Berichte an den Rat aufzunehmen	S/RES/2113 (2013), Ziff. 18
unter Hinweis auf die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte als Instrument zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, einschließlich für die Bekämpfung sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen	S/RES/2106 (2013), PA 12
ersucht [die Mission], bei der Wahrnehmung ihres in [den Bestimmungen, mit denen die Mission beauftragt wird, die nationalen Behörden aktiv bei ihrem Vorgehen gegen bewaffnete Gruppen zu unterstützen,] festgelegten Mandats voll der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren für Zivilpersonen, darunter insbesondere Frauen, Kinder und Vertriebene, und zivile Objekte zu mindern, und dort, wo sie dieses Mandat gemeinsam mit den [nationalen] Verteidigungs- und Sicherheitskräften wahrnimmt, die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte (S/2013/110) streng einzuhalten	S/RES/2100 (2013), Ziff. 26
ermächtigt [die Mission], über ihre Militärkomponente, in Verfolgung der in [der einschlägigen Bestimmung] beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der folgenden Aufgaben durch ihre regulären Kräfte und gegebenenfalls ihre Interventionsbrigade zu ergreifen:	S/RES/2098 (2013), Ziff. 12 *b*)
...	
Neutralisierung bewaffneter Gruppen durch die Interventionsbrigade	
zur Unterstützung der Behörden [des betroffenen Landes] ... gezielte Offensiveinsätze auszuführen, entweder einseitig oder gemeinsam mit [den nationalen Streitkräften] ... unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und der Richtlinien ... für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen	

	gehörende Sicherheitskräfte, ...		
	erklärt erneut, … dass die Unterstützung der … Militäroperationen gegen … bewaffnete Gruppen durch [die Mission] unter der strikten Voraussetzung erfolgt, dass die [Streitkräfte] das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einhalten und dass diese Operationen effektiv gemeinsam geplant werden, beschließt, dass die militärische Führung [der Mission], bevor sie solchen Operationen Unterstützung gewährt, bestätigen muss, dass eine ausreichende gemeinsame Planung vorgenommen wurde, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Zivilbevölkerung, fordert [die Mission] auf, beim Führungsstab der [Streitkräfte] zu intervenieren, wenn Elemente einer Einheit …, die von [der Mission] Unterstützung erhält, schwerer Verstöße gegen diese Rechtsvorschriften verdächtigt werden, und fordert [die Mission] auf, im Falle des Fortbestehens dieser Situation den betreffenden Einheiten … ihre Unterstützung zu entziehen	S/RES/1906 (2009), Ziff. 22	
Berichterstattung	... in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilbevölkerung und insbesondere die Situation im Hinblick auf die Opfer unter der Zivilbevölkerung ständig überwacht werden und dass dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen laufend darüber Bericht erstattet wird, so auch durch die [von den Vereinten Nationen genehmigten internationalen Militärkräfte], und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit des Teams der [von den Vereinten Nationen genehmigten internationalen Militärkräfte] zur Verhütung und Verringerung von zivilen Opfern	S/RES/2120 (2013), PA 24	Siehe z.B. auch S/RES/2104 (2013), Ziff. 1; S/RES/2098 (2013), Ziff. 15 und 34; S/RES/2091 (2013), Ziff. 6; S/PRST/2013/2 Abs. 22 und 24; S/RES/2085 (2012), Ziff. 18; S/RES/2062 (2012), Ziff. 22; S/RES/2035 (2012), Ziff. 8; S/RES/1933 (2010), Ziff. 22; S/RES/1906 (2009), Ziff. 40; S/RES/1833 (2008), Ziff. 6; S/RES/1794 (2007), Ziff. 7; S/RES/1790 (2007), Ziff. 5; S/RES/1674 (2006), Ziff. 25; und S/RES/1529 (2004), Ziff. 9.
	ersucht den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle 90 Tage über die ... Fortschritte auf politischer Ebene, die Sicherheits- und humanitäre Lage, namentlich an den Sammelplätzen der Binnenvertriebenen und in den Flüchtlingslagern, die Handlungen aller Parteien in Bezug auf die ... Menschenrechtslage, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen und über alle Einschränkungen und bürokratischen Hürden für die Bewegungsfreiheit [der Mission] Bericht zu erstatten, ...	S/RES/2113 (2013), Ziff. 14	
	nimmt Kenntnis von der Erarbeitung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, legt [der Mission] nahe, diese Richtlinien vollständig anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat anzugeben, welche Fortschritte dabei erzielt wurden	S/RES/2109 (2013), Ziff. 16	

ersucht den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle 90 Tage über die bei der Durchführung des Mandats [der Mission] in ganz [Name des betroffenen Gebiets] erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, namentlich über die Fortschritte und die Hindernisse bei der Umsetzung der ... [Schutzstrategie der Mission], einschließlich einer Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die [im entsprechenden Bericht des Generalsekretärs] genannten Kriterien und Indikatoren, sowie über die Fortschritte in Bezug auf die Sicherheits- und humanitäre Lage, namentlich in den Sammelplätzen der Binnenvertriebenen und den Flüchtlingslagern, die Menschenrechtslage, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen und die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen durch alle Parteien — S/RES/2003 (2011), Ziff. 13

beschließt, dass[die Mission] das folgende Mandat haben wird: — S/RES/2000 (2011), Ziff. 7 *g*)

Schutz und Sicherheit

...

Unterstützung der Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

...

Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Recht zu überwachen, bei ihrer Untersuchung zu helfen und der Öffentlichkeit und dem Sicherheitsrat über sie Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, Verstöße zu verhüten, ein schützendes Umfeld zu entwickeln und die Straflosigkeit zu beenden, und zu diesem Zweck ihre Kapazitäten zur Überwachung, Untersuchung und Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte zu stärken,

den Sicherheitsrat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden, und den Ausschuss des Sicherheitsrats nach [der maßgeblichen Resolution] regelmäßig über die diesbezüglichen Entwicklungen unterrichtet zu halten,

ermächtigt die Mission ... zur Wahrnehmung der folgenden Aufgaben: — S/RES/1996 (2011), Ziff. 3 *b*)

b) Unterstützung der Regierung [des betroffenen Landes] bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten für die Verhütung, Milderung und Beilegung von Konflikten und den Schutz von Zivilpersonen durch

...

iii) die Überwachung, Untersuchung, Verifikation und regelmäßige Berichterstattung im Hinblick auf die Menschenrechte,

	auf potenzielle Bedrohungen der Zivilbevölkerung und auf tatsächliche und potenzielle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sowie nach Bedarf die Inkenntnissetzung der zuständigen Behörden und die sofortige Meldung schwerer Menschenrechtsverletzungen an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen		
	ersucht die [den Sanktionsausschuss informierende] Sachverständigengruppe ..., in ihrem Zwischenbericht und ihrem Schlussbericht ... Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder die internationalen Menschenrechtsnormen oder andere.. Gräueltaten, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, ... zu bewerten	S/RES/1945 (2010), Ziff. 4	
	ersucht den Generalsekretär ferner, zur Vorbereitung der ... strategischen Überprüfung ... einen umfassenden Bericht über die Situation in [dem betroffenen Land] und über die Tätigkeiten [der Mission] vorzulegen, der Folgendes enthält: *a*) konkrete Informationen über die mit der Rolle [der Mission] zum Schutz von Zivilpersonen verbundenen Herausforderungen, eine Bewertung der bestehenden Schutzmechanismen ... und eine Bewertung der besonderen Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt	S/RES/1906 (2009), Ziff. 41 *a*)	
	erkennt an, dass dem Generalsekretär eine wichtige Rolle dabei zukommt, den Sicherheitsrat, insbesondere durch thematische und landesspezifische Berichte und durch Unterrichtungen, rechtzeitig über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu informieren	S/RES/1894 (2009), Ziff. 31	
	ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat über landesspezifische Situationen umfassendere und detailliertere Informationen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen, namentlich über schutzrelevante Vorfälle und über die Maßnahmen, die die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien ergriffen haben, um ihre Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz der Zivilbevölkerung zu erfüllen, einschließlich spezifischer Informationen über die Schutzbedürfnisse von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Frauen, Kindern und anderen gefährdeten Gruppen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 32	
Schutzkriterien	betont, dass künftige Umgliederungen [der Mission] sich danach bestimmen sollen, wie sich die Lage vor Ort entwickelt und inwieweit die Regierung ... ihre Fähigkeit verbessert, die Bevölkerung durch die	S/RES/2116 (2013), Ziff. 6	Siehe z.B. auch S/RES/2119 (2013), Ziff. 3; S/RES/2098 (2013), Ziff. 11; S/RES/1925 (2010),

Aufstellung tragfähiger und wirksamer Sicherheitskräfte, die schrittweise die Sicherheitsaufgaben [der Mission] übernehmen sollen, sowie durch die Reform des Justizsektors, einschließlich der Gerichte und Haftanstalten, wirksam zu schützen	Ziff. 6.; S/RES/1923 (2010), Ziff. 2
... Der Rat bekräftigt seine Praxis, gegebenenfalls missionsspezifische Kriterien zur Messung und Überprüfung der bei der Durchführung der Friedenssicherungsmandate erzielten Fortschritte zu verlangen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig klare missionsspezifische Kriterien im Zusammenhang mit den Übergangsprozessen von Missionen sind	S/PRST/2013/2, Abs. 24
betont, wie wichtig erreichbare und realistische Ziele sind, an denen die Fortschritte der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen gemessen werden können, ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat auch weiterhin alle 90 Tage über die bei der Durchführung des Mandats [der Mission] in ganz [Name des betroffenen Gebiets] erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, namentlich über die Fortschritte bei der Umsetzung der ... [Schutzstrategie] und über die dabei angetroffenen Hindernisse, einschließlich einer Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die in ... de[m] Bericht des Generalsekretärs ... genannten Kriterien	S/RES/1935 (2010), Ziff. 8
…betont, wie wichtig es ist, in [die] Kriterien für die einschlägigen Missionen Fortschrittsindikatoren über den Schutz von Zivilpersonen aufzunehmen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 27
stellt außerdem fest, dass die Regierung [des betroffenen Landes] sich in diesem Zusammenhang verpflichtet, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht auf die Erfüllung der folgenden ... Kriterien betreffend den Schutz der Zivilpersonen und humanitären Helfer hinzuarbeiten: i) die freiwillige Rückkehr und Neuansiedlung von Binnenvertriebenen unter sicheren und tragfähigen Bedingungen; ii) die durch einen Rückgang der Zahl der Waffen, der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen belegte Demilitarisierung der Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlager; iii) die Verbesserung der Fähigkeit der [nationalen] Behörden [in dem gewaltbetroffenen Gebiet], einschließlich der nationalen Strafverfolgungsbehörden, der Justiz und des Strafvollzugssystems, den Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Zivilpersonen und humanitären Helfern unter Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen die erforderliche Sicherheit zu bieten	S/RES/1923 (2010), Ziff. 3

	ersucht die Regierung [des betroffenen Landes] und den Generalsekretär, eine gemeinsame hochrangige Arbeitsgruppe der Regierung ... und der Vereinten Nationen einzusetzen, die den Auftrag hat, in monatlichen Abständen die Situation vor Ort in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, die Maßnahmen der Regierung [des betroffenen Landes] ... zur Erzielung von Fortschritten bei der Erfüllung der [Schutz-] Kriterien ... zu bewerten, ...	S/RES/1923 (2010), Ziff. 4	
Beziehungen und Komplementarität zwischen der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Beteiligten	betonend, wie wichtig die fortgesetzten Anstrengungen zum Ausbau der wirksamen Zusammenarbeit zwischen der militärischen, der zivilen und der polizeilichen Komponente [der Mission] und zwischen [der Mission] und den humanitären Organisationen in [der betroffenen Region] für die Durchführung [ihres] Mandats sind	S/RES/2113 (2013), PA 23	Siehe z.B. auch S/RES/2116 (2013), Ziff. 13; S/RES/2109 (2013), Ziff. 30; S/RES/2098 (2013), Ziff. 17 und 18; S/PRST/2013/2, Abs. 22 und 23; S/RES/2063 (2012), Ziff. 16; S/RES/2062 (2012), Ziff. 19; S/RES/1925 (2010), Ziff. 16; und S/RES/1880 (2009), Ziff. 28.
	ersucht den Generalsekretär, eine Überprüfung des Mandats [der Mission] durchzuführen, indem er die jeweiligen komparativen Vorteile [der Mission] und des Landesteams der Vereinten Nationen analysiert, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat in seinem Halbzeitbericht darüber Bericht zu erstatten, welche Erkenntnisse er aus dieser Überprüfung gewonnen hat, einschließlich eines detaillierten Berichts samt Matrix, woraus die derzeitige Arbeitsteilung zwischen [der Mission] und dem Landesteam der Vereinten Nationen hervorgeht, und welche Empfehlungen ... er daraus im Hinblick auf die Übertragung von Aufgaben an das Landesteam der Vereinten Nationen, wo dieses einen komparativen Vorteil hat, oder gegebenenfalls an die Regierung ableitet, und bekundet seine Absicht, auf der Grundlage dieses Berichts das Mandat [der Mission] weiter zu überprüfen	S/RES/2112 (2013), Ziff. 10	
	bekräftigt die in seiner [entsprechenden Resolution] vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Missionen und fordert die Vereinten Nationen in [den jeweiligen Ländern], einschließlich aller Komponenten [der jeweiligen Missionen], auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets ihre Zusammenarbeit zwischen den Missionen zur Stabilisierung des Grenzgebiets zu verstärken, namentlich indem sie eine gemeinsame strategische Vision samt einem Plan zur Unterstützung der [jeweiligen nationalen] Behörden erarbeiten	S/RES/2066 (2012), Ziff. 13	
	unter Hervorhebung der Notwendigkeit kohärenter Aktivitäten der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land], was Klarheit über die jeweilige Rolle, die Verantwortlichkeiten und die Zusammenarbeit zwischen [der Mission] und dem	S/RES/2057 (2012), PA 6	

	Landesteam der Vereinten Nationen auf der Grundlage ihrer komparativen Vorteile erfordert, und Kenntnis nehmend von der Notwendigkeit, mit den anderen maßgeblichen Akteuren in der Region zusammenzuarbeiten, namentlich mit [den maßgeblichen Akteuren]		
	erinnert daran, dass der Schutz von Zivilpersonen ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Anteile der Mission erfordert, und ermutigt [die Mission], unter der Aufsicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs das Zusammenwirken zwischen ihren zivilen und militärischen Komponenten auf allen Ebenen und den humanitären Akteuren zu verbessern, um den Sachverstand auf dem Gebiet des Schutzes von Zivilpersonen zu konsolidieren	S/RES/1906 (2009), Ziff. 8	
	legt [der Mission] nahe, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung zu verstärken, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen, die an Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln	S/RES/1906 (2009), Ziff. 14	
Ausbildung des Friedenssicherungspersonals	ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass den Ländern, die Truppen und Polizei für [die Mission] stellen, bei der Einsatzvorbereitung und am Einsatzort fachliche Unterstützung gewährt wird, die auch Anleitung und Ausbildung für das Militär- und Polizeipersonal zum Schutz von Zivilpersonen vor drohenden Gefahren und zu geeigneten Reaktionen, namentlich in Bezug auf Menschenrechte, sexuelle Gewalt und geschlechtsspezifische Fragen, umfasst	S/RES/1906 (2009), Ziff. 13	Siehe z.B. auch S/RES/1325 (2000), Ziff. 6; und S/RES/1296 (2000), Ziff. 19.
	ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit den maßgeblichen Beteiligten sicherzustellen, dass Friedenssicherungsmissionen, deren Mandat den Schutz von Zivilpersonen umfasst, im Einklang mit den für ihren Einsatz maßgebenden strategischen Plänen missionsweite Planungen, einsatzvorbereitendes Training und Schulungen für hochrangige Führungskräfte über den Schutz von Zivilpersonen durchführen, und ersucht die truppen- und polizeistellenden Länder, dafür zu sorgen, dass ihr an Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen teilnehmendes Personal eine geeignete Schulung erhält, um das Problembewusstsein und die Reaktionsfähigkeit im Hinblick auf Schutzfragen zu stärken, namentlich eine Schulung über HIV/Aids und die Nulltoleranz gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 23	

	ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das an friedensschaffenden, friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beteiligte Personal der Vereinten Nationen über eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie auf dem Gebiet der Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, des interkulturellen Verständnisses und der zivil-militärischen Koordinierung verfügt, und fordert die Staaten sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre Programme für das an ähnlichen Tätigkeiten beteiligte Personal eine entsprechende Ausbildung beinhalten	S/RES/1265 (1999), Ziff. 14	
B. Vertreibung			
Schutz der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, einschließlich der Verhütung von Vertreibung	mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die starke Zunahme der Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen in diesem Jahr und den infolgedessen gestiegenen Bedarf an humanitärer Hilfe und Schutz und darüber, dass rund [Anzahl] Binnenvertriebene und Flüchtlinge nicht zurückgekehrt sind, ferner mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Bedingungen für die Binnenvertriebenen in [dem betroffenen Gebiet] sowie für neue Flüchtlinge in den Nachbarländern und die aus [dem betroffenen Gebiet] geflohenen [Staatsangehörigen des Nachbarlands] und über die Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, die keine Lager erreichen können und daher anhaltender Gewalt ausgesetzt sind oder keine humanitäre Hilfe erhalten, hervorhebend, wie wichtig die anhaltende internationale Unterstützung ist, um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, in der Erkenntnis, dass sich einige Vertriebene auf Dauer in städtischen Gebieten niederlassen werden, jedoch die Notwendigkeit unterstreichend, die Sicherheit in den Rückkehrgebieten zu gewährleisten	S/RES/2113 (2013), PA 17	Siehe z.B. auch S/RES/2111 (2013), PA 6 und 13; S/RES/2099 (2013), PA 12; S/RES/2098 (2013), PA 12; S/RES/2076 (2012), PA 8; S/RES/2063 (2012), PA 14; S/RES/1975 (2011), Ziff. 10; S/RES/1944 (2010), PA 12; S/RES/1674 (2006), Ziff. 12.
	... unter nachdrücklicher Verurteilung aller gegen Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in [dem betroffenen Land] gerichteten Einschüchterungen, Bedrohungen und Angriffe ...	S/RES/2112 (2013), PA 6	
	... mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen über Menschenrechtsverletzungen, darunter außergerichtliche Tötungen, Gewalt gegen Frauen, Kinder und Journalisten, willkürliche Inhaftnahme und weit verbreitete sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere in Lagern für Binnenvertriebene, ...	S/RES/2102 (2013), PA 9	

	bekundet seine Besorgnis über die Sicherheitslage in den Lagern für Binnenvertriebene und in den Siedlungen, verurteilt alle Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, einschließlich sexueller Gewalt an Binnenvertriebenen durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und Milizen, und fordert eine Verstärkung des Schutzes der Lager für Binnenvertriebene	S/RES/2093 (2013), Ziff. 28
	erinnert an das einschlägige Verbot der gewaltsamen Vertreibung von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und betont, wie wichtig die volle Einhaltung des humanitären Völkerrechts und des sonstigen anwendbaren Völkerrechts in diesem Zusammenhang ist	S/RES/2093 (2013), Ziff. 29
	... alle gegen Flüchtlinge und Binnenvertriebene in [dem betroffenen Land] gerichteten Einschüchterungen, Bedrohungen und Angriffe nachdrücklich verurteilend, ...	S/RES/2062 (2012), PA 7
	fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Unterstützung und Hilfe zu gewähren, damit die Staaten ihren Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen und anderen nach dem humanitären Völkerrecht geschützten Personen nachkommen können	S/RES/1674 (2006), Ziff. 13
	stellt fest, dass in Situationen bewaffneten Konflikts die überwältigende Mehrheit der Binnenvertriebenen und anderer schwächerer Gruppen Zivilpersonen sind und dass sie als solche Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen nach dem bestehenden humanitären Völkerrecht gewährt wird	S/RES/1296 (2000), Ziff. 3
Asyl und Nichtzurückweisung	Der Rat bekräftigt die Wichtigkeit des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und das Recht der Flüchtlinge auf freiwillige Rückkehr [in das betroffene Land] und legt den Nachbarländern [des betroffenen Landes] nahe, alle vor der Gewalt [in dem betroffenen Land] fliehenden Menschen, einschließlich [Menschen aus einem bestimmten Gebiet in der Region], zu schützen. Er fordert alle Mitgliedstaaten ausgehend von dem Grundsatz der Lastenteilung eindringlich auf, diese Länder bei der Hilfe für die Flüchtlinge und die betroffenen Gemeinschaften zu unterstützen ...	S/PRST/2013/15 Abs. 16
	nimmt Kenntnis von der Kooperationspolitik der Nachbarstaaten, darunter [Liste der relevanten Staaten], die ihre Grenzen für Flüchtlinge offen halten ..., und legt diesen Staaten nahe, diese Politik fortzusetzen und zu einer Stabilisierung der Situation beizutragen, wo immer dies möglich ist	S/RES/2056 (2012), Ziff. 15
	zusätzlich unter Hinweis auf das in Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung [der Men-	S/RES/1624 (2005), PA 7

	schenrechte] verankerte Recht, Asyl zu suchen und zu genießen, und die Verpflichtung der Staaten zur Nichtzurückweisung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und dem dazugehörigen Protokoll vom 31. Januar 1967 („die Flüchtlingskonvention und ihr Protokoll“) sowie unter Hinweis darauf, dass der von der Flüchtlingskonvention und ihrem Protokoll gewährte Schutz sich nicht auf Personen erstreckt, bei denen ernsthafter Grund zu der Annahme besteht, dass sie sich Handlungen schuldig gemacht haben, die im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen		
	Der Rat bekräftigt den Grundsatz der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen, der in den einschlägigen Völkerrechtsdokumenten verankert ist, begrüßt die Anstrengungen, die Nachbarländer [des betroffenen Staates] in jüngster Zeit unternehmen, um die freiwillige Rückführung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu unterstützen, und fordert die Gaststaaten nachdrücklich auf, den … Flüchtlingen soweit erforderlich auch weiterhin völkerrechtlichen Schutz zu gewähren. Er legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die in dieser Hinsicht erforderliche Hilfe zu gewähren	S/PRST/2000/12, Abs. 12	
	Der Rat ist besonders besorgt darüber, dass vielen Flüchtlingen aus [dem Nachbarstaat] … die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und demzufolge die Unterstützung entzogen wurde ... Die diesbezüglichen Beschlüsse [des betroffenen Staates] können dazu führen, dass Zehntausende von Menschen gegen ihren Willen in ein Gebiet zurückkehren, das weder sicher noch zu ihrer Aufnahme bereit ist. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit des in dem Genfer Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, dessen Vertragspartei [der betroffene Staat] ist, verankerten Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Der Rat fordert die Regierung [des betroffenen Staates] nachdrücklich auf, allen Flüchtlingen ungeachtet ihrer Herkunft weiterhin Asyl zu gewähren	S/PRST/1995/49, Abs. 2	
Ziviler Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern und -siedlungen	... fordert der Rat alle Akteure auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die angemessen und erforderlich sind, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsrecht, namentlich im Hinblick auf den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager, zu gewährleisten	S/PRST/2013/2, Abs. 20	Siehe z.B. auch S/RES/1834 (2008), PA 12; S/RES/1778 (2007), PA 12 und Ziff. 5; S/RES/1325 (2000), Ziff. 12; S/RES/1286 (2000), Ziff. 12; S/RES/1272 (1999), Ziff. 12; und S/PRST/1999/32, Abs. 5.
	fordert alle Parteien auf, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und der Aufenthaltsorte der Binnenvertriebenen zu achten ...	S/RES/2076 (2012), Ziff. 12	

legt [der Mission] und dem Landesteam der Vereinten Nationen nahe, der Regierung auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Einziehung von Flüchtlingen und Kindern durch bewaffnete Gruppen zu verhindern und den zivilen Charakter der Flüchtlingslager und der Sammelplätze der Binnenvertriebenen zu wahren, in Abstimmung mit [den nationalen Sicherheitskräften] und den humanitären Organisationen	S/RES/1923 (2010), Ziff. 23
fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu achten und den Schutz aller in solchen Lagern lebenden Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, vor allen Formen der Gewalt, einschließlich Vergewaltigung und sonstiger sexueller Gewalt, sowie den vollen, ungehinderten und sicheren Zugang für humanitäre Hilfe zu gewährleisten	S/RES/1889 (2009), Ziff. 12
unter Betonung der Notwendigkeit, das Flüchtlingsvölkerrecht zu achten, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und der Aufenthaltsorte der Binnenvertriebenen zu wahren und jede Rekrutierung von Einzelpersonen, einschließlich Kindern, die in den Lagern und Aufenthaltsorten oder in ihrer Umgebung von bewaffneten Gruppen durchgeführt werden könnte, zu verhindern	S/RES/1861 (2009), PA 13
bekräftigt, dass es notwendig ist, die Sicherheit und den zivilen Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern aufrechtzuerhalten, betont, dass die Staaten dafür die Hauptverantwortung tragen, und ermutigt den Generalsekretär, nach Bedarf und im Rahmen der bestehenden Friedenssicherungseinsätze und ihres jeweiligen Mandats alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit in diesen Lagern und ihrer Umgebung sowie die Sicherheit ihrer Bewohner zu gewährleisten	S/RES/1674 (2006), Ziff. 14
bittet den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit des Rates auf Situationen zu lenken, in denen Flüchtlinge und Binnenvertriebene von Drangsalierung bedroht sind oder in denen ihre Lager durch die Infiltration bewaffneter Elemente gefährdet sind und wo diese Situationen möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, bekundet in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zur Schaffung eines sicheren Umfelds für durch Konflikte gefährdete Zivilpersonen beizutragen, namentlich indem er den betroffenen Staaten diesbezüglich Unterstützung gewährt, ...	S/RES/1296 (2000), Ziff. 14

	stellt fest, dass es eines Spektrums von Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Lastenteilung mit den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern und zur Unterstützung ihrer Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen bedarf, namentlich auf den Gebieten des Rechtsvollzugs, der Entwaffnung bewaffneter Elemente, der Eindämmung des Zustroms von Waffen in Flüchtlingslager und -siedlungen, der Trennung der Flüchtlinge von anderen Personen, die nicht die Voraussetzungen für den Flüchtlingen gewährten internationalen Schutz erfüllen oder die aus anderen Gründen nicht des internationalen Schutzes bedürfen, sowie der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten	S/RES/1208 (1998), Ziff. 6	
Dauerhafte Lösungen, namentlich sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr und Wiedereingliederung	betont, wie wichtig es ist, würdevolle Dauerlösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten, verlangt, dass alle am Konflikt in [dem betroffenen Gebiet] beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die einer freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in Kenntnis der Lage oder ihrer Integration vor Ort förderlich sind, ... betont, wie wichtig es ist, dass der [zuständige Mechanismus] prüft, inwieweit die Rückkehr freiwillig und in Kenntnis der Lage erfolgt, und bekundet seine tiefe Besorgnis über einige bürokratische Hindernisse, die die Wirksamkeit und Unabhängigkeit des Mechanismus untergraben	S/RES/2113 (2013), Ziff. 21	Siehe z.B. auch S/PRST/2013/2, Abs. 19; S/RES/2063 (2012), Ziff. 18; S/RES/2001 (2011), PA 11; S/RES/1959 (2010), Ziff. 14; S/RES/1923 (2010), PA 7; S/RES/1917 (2010), Ziff. 38 und 39; S/RES/1895 (2009), PA 8; S/RES/1883 (2009), PA 11; S/RES/1826 (2008), Ziff. 8; S/RES/1812 (2008), Ziff. 18; S/RES/1716 (2006), Ziff. 9; S/RES/1591 (2005), PA 7; S/RES/1564 (2004), Ziff. 6; S/RES/1556 (2004), PA 19; S/RES/1545 (2004), PA 13; S/RES/1494 (2003), Ziff. 15; S/RES/1272 (1999), Ziff. 12; und S/RES/1096 (1997), Ziff. 8.
	besorgt über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände [in dem betroffenen Gebiet], die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte und die sichere Wanderung verhindert,	S/RES/2104 (2013), PA 26	
	... bekräftigend, dass alle Parteien ... Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder der Integration der Binnenvertriebenen vor Ort förderlich sind, unter Begrüßung der Zusagen der Regierung [des betroffenen Landes] im Hinblick auf Hilfe für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Rückkehrer und sie zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen ermutigend und feststellend, welche wichtige Rolle das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage seines Mandats dabei wahrnimmt, die Regierung in Abstimmung mit	S/RES/2061 (2012), PA 11	

	[der Mission] in diesen Fragen laufend zu beraten und zu unterstützen	
	begrüßt ... die Fortschritte bei der Herbeiführung würdevoller, dauerhafter Lösungen für die in [dem Nachbarland] lebenden Flüchtlinge und ermutigt zu anhaltenden Anstrengungen, im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht Lösungen im Hinblick auf die verbleibenden Flüchtlinge [aus dem betroffenen Land] zu finden	S/RES/1959 (2010), Ziff. 14
	fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern Rechnung tragen und konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... iii) die Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind	S/RES/1674 (2006), Ziff. 11
	bekräftigt, dass die aus dem Konflikt hervorgehenden demografischen Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem die unveräußerlichen Rechte aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und betont, dass diese das Recht haben, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren	S/RES/1615 (2005), Ziff. 18
	begrüßt, dass sich die Parteien zu dem Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen bekannt haben, in Freiheit und Sicherheit an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren oder sich an andere Orte ihrer Wahl zu begeben, ... und betont, wie wichtig es ist, die Rückkehr oder Neuansiedlung der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erleichtern, die schrittweise und ordnungsgemäß stattfinden und im Rahmen stufenweiser, koordinierter Programme erfolgen sollte, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, dass vor Ort Sicherheit herrscht und Wohnraum und Arbeitsplätze vorhanden sind	S/RES/1088 (1996), Ziff. 11
Wohnung, Land und Eigentum	legt der Regierung [des betroffenen Landes] eindringlich nahe, mit Unterstützung durch [die Mission] ... die tieferen Ursachen der Instabilität, insbesondere die Auswirkungen der Rückkehr von Vertriebenen und Flüchtlingen und mögliche soziale Spannungen in Bezug auf Grund und Boden, anzugehen	S/RES/2053 (2012), Ziff. 20
	fordert die Unterzeichner des [Friedensabkommens] nachdrücklich auf, mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen auf eine Dauerlösung im Hinblick auf die freiwillige Rückkehr, die Wiederansiedlung, die Wiedereingliede-	S/RES/1933 (2010), Ziff.14

	rung und die Sicherheit der Vertriebenen hinzuarbeiten, einschließlich durch Behandlung der Frage der Grundbesitzrechte, und in diesem Zusammenhang ihre Verpflichtungen nach dem [Friedensabkommen] und dem Völkerrecht zu erfüllen		
	Der Rat ist zutiefst besorgt darüber, dass trotz seiner früheren Ersuchen kaum Fortschritte in der Frage der Rückkehr der [Flüchtlinge einer ethnischen Minderheitengruppe] erzielt worden sind, und fordert [die Regierung] nachdrücklich auf, ein umfassendes Konzept zu beschließen, um die Rückkehr der ... Flüchtlinge an ihre ursprünglichen Heimstätten in ganz [Name des betroffenen Staates] zu erleichtern. Er missbilligt es, dass [der betroffene Staat] ihre Eigentumsrechte auch weiterhin nicht wirksam garantiert, und missbilligt es insbesondere, dass [der ethnischen Minderheit angehörende Flüchtlinge], die in die ehemaligen Sektoren zurückgekehrt sind, nicht in der Lage waren, ihr Eigentum wieder in Besitz zu nehmen. Der Rat fordert [den betroffenen Staat] auf, in der Frage der Eigentumsrechte unverzüglich geeignete Verfahren anzuwenden und allen Formen der Diskriminierung der [ethnischen Minderheit] bei der Bereitstellung von Sozialleistungen und Wiederaufbauhilfe ein Ende zu setzen	S/PRST/1996/48, Abs. 4	
	bekräftigt seine Unterstützung für die hergebrachten Grundsätze, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Handlungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Eigentum betreffen, null und nichtig sind, und dass allen Vertriebenen ermöglicht werden sollte, in Frieden an ihre früheren Heimstätten zurückzukehren	S/RES/941 (1994), Ziff. 3	
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	ersucht die [Regierung], den Schutz, einschließlich vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, und das Wohlergehen aller Binnenvertriebenen zu gewährleisten und dabei besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass die Menschenrechte der Binnenvertriebenen in [dem Land] bei Umsiedlungen geachtet werden, und einen umfassend konsultativen Prozess zu gewährleisten, bei dem eine vorherige Ankündigung erfolgt und sichere und hygienische neue Orte mit den grundlegenden Diensten bereitgestellt werden, mit vollem, sicherem und ungehindertem Zugang für die humanitären Organisationen	S/RES/2124 (2013), Ziff. 21	Siehe z.B. auch S/RES/2100 (2013), Ziff. 16; S/RES/1812 (2008), Ziff. 18; S/RES/1778 (2007), Ziff. 1; S/RES/1756 (2007), Ziff. 2; S/RES/1674 (2006), Ziff. 16; S/RES/1565 (2004), Ziff. 5; S/RES/1545 (2004), Ziff. 5 und 13; S/RES/1509 (2003), Ziff. 6; S/RES/1419 (2002), Ziff. 11; S/RES/1244 (1999), Ziff. 11; und S/RES/1145 (1997), Ziff. 13.
	unterstreicht die Notwendigkeit, dass [die Mission] von [ihrem] Mandat und [ihren] Fähigkeiten weiterhin vollen Gebrauch macht und bei [ihren] Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Folgendes mit Vorrang behandelt: *a*) den Schutz von Zivilperso-	S/RES/2113 (2013), Ziff. 4	

nen in ganz [Name des betroffenen Gebiets], namentlich durch ... die Sicherung der Lager für Binnenvertriebene, der angrenzenden Gebiete und der Rückkehrgebiete durch verstärkte Polizeipatrouillen und Unterstützung für den Aufbau einer gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit für Binnenvertriebenenlager und Rückkehrgebiete und die entsprechende Ausbildung, ...	
... verlangt, dass alle am Konflikt in [dem betroffenen Gebiet] beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die einer freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in Kenntnis der Lage oder ihrer Integration vor Ort förderlich sind, ...	S/RES/2113 (2013), Ziff. 21
fordert die Regierungen [der jeweiligen Länder] auf, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf das Grenzgebiet, namentlich durch ... die Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Grenzstrategie, um unter anderem ... die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen zu unterstützen	S/RES/2066 (2012), Ziff. 12
legt [der Mission] nahe, der Regierung ... weiter dabei behilflich zu sein, der Zivilbevölkerung angemessenen Schutz zu gewähren, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und anderer schutzbedürftiger Gruppen, vor allem von Frauen und Kindern, namentlich durch gemeinsame gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit in den Lagern sowie durch verstärkte Mechanismen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, ...	S/RES/2012 (2011), Ziff. 15
beschließt, dass [die Mission] den folgenden, hier nach Prioritäten geordneten Auftrag haben wird: *Schutz von Zivilpersonen* ... *g*) die Regierung gemeinsam mit den internationalen Partnern und den Nachbarländern bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, ein für die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge oder für die freiwillige lokale Eingliederung oder Neuansiedlung günstiges Umfeld zu schaffen	S/RES/1925 (2010), Ziff. 12 *g*)
beschließt, die multidimensionale Präsenz in [den betroffenen Ländern] ... zu verlängern, die helfen soll[en], die Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen, unter anderem indem sie zum Schutz der gefährdeten Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Zivilpersonen beitr[ägt], die Bereitstellung humanitärer Hilfe [in der betroffenen Region] erleichter[t] und	S/RES/1861 (2009), Ziff. 1

	günstige Bedingungen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete schaff[t]	
	beschließt, dass [die Mission in dem betroffenen Land] in Verbindung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen ... folgendes Mandat hat: *Sicherheit und Schutz von Zivilpersonen* ... *c*) mit der Regierung [des betroffenen Landes] und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Verbindung zu halten, um sie bei ihren Anstrengungen zur Verlegung der in unmittelbarer Nähe der Grenze befindlichen Flüchtlingslager zu unterstützen, und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf Kostenerstattungsbasis logistische Hilfe für diesen Zweck zu gewähren; ... *e*) die Initiativen nationaler und lokaler Behörden in [dem betroffenen Land] zum Abbau lokaler Spannungen und zur Förderung lokaler Aussöhnungsbemühungen zu unterstützen, um das Umfeld für die Rückkehr der Binnenvertriebenen zu verbessern	S/RES/1861 (2009), Ziff. 6 *c*) und *e*)
	beschließt, ... tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, dass [die Friedenssicherungsmission] das folgende Mandat haben wird: ... b) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Menschenrechtssituation, namentlich die Lage der zurückgekehrten Flüchtlinge und Vertriebenen, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten	S/RES/1542 (2004), Ziff. 7, Abschn. III *b*)
	erinnert daran, dass die [Oppositionsgruppe] eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt, und ersucht darum, dass [Organisationen der Vereinten Nationen] weitere Maßnahmen ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen förderlich sind, ... damit sie ihre Qualifikationen verbessern und ihre Eigenständigkeit erhöhen können, unter voller Achtung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde	S/RES/1494 (2003), Ziff. 15
Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht mit Bezug auf die Vertreibung	beschließt, dass die in Ziffer 3 genannten Maßnahmen auf die folgenden Personen und gegebenenfalls Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss ... benannt wurden: ...	S/RES/2078 (2012), Ziff. 4 *e*)

	e) Personen oder Einrichtungen, die in [dem betroffenen Land] tätig sind und die schwere Rechtsverletzungen begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in bewaffneten Konflikten, einschließlich ... Vertreibung		
	legt allen Staaten nahe, dem Ausschuss zur Aufnahme in seine Liste die Namen der Personen ... zu übermitteln[, die in [dem betroffenen Land] tätig sind und die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich ... Vertreibung], sowie von Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der benannten Personen oder Einrichtungen stehen, oder von Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der benannten Einrichtungen handeln	S/RES/1952 (2010), Ziff. 21	
C. Humanitärer Zugang und Sicherheit der humanitären Helfer			
Angriffe auf humanitäre Helfer und die Behinderung der Auslieferung humanitärer Hilfe verurteilen und ihre Einstellung fordern	Der Rat ... verurteilt alle Fälle der Verweigerung des humanitären Zugangs und erinnert daran, dass das willkürliche Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen kann	S/PRST/2013/15 Abs. 11	Siehe z.B. auch S/RES/2109 (2013), PA 13; S/RES/2063 (2012), Ziff. 14; S/RES/2041 (2011), PA 14; S/RES/2003 (2011), Ziff. 15; S/RES/2002 (2011), PA 11; S/RES/1964 (2010), PA 16; S/RES/1935 (2010), Ziff. 10; S/RES/1917 (2010), PA 15; S/RES/1894 (2009), Ziff. 16; S/RES/1840 (2008), Ziff. 16; S/RES/1828 (2008), PA 12 und Ziff. 8; S/RES/1780 (2007), Ziff. 13; S/RES/1769 (2007), PA13 und Ziff. 14; und S/RES/1265 (1999), Ziff.8 und 9.
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Bedrohungen, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen für die Sicherheit ... der humanitären Helfer und ihre wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe ausgehen	S/RES/2117 (2013), PA 9	
	... bekundet ernste Besorgnis darüber, dass der Zugang zu Bevölkerungsgruppen in den vom Konflikt betroffenen Gebieten nach wie vor eingeschränkt ist, beklagt die verstärkten Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe in [dem betroffenen Gebiet], die auf die gestiegene Unsicherheit, Angriffe auf humanitäre Helfer, die Verweigerung des Zugangs durch die Konfliktparteien und die von der Regierung ... auferlegten bürokratischen Hindernisse zurückzuführen sind, ... betont die Notwendigkeit der raschen Ausstellung von Visa und Reisegenehmigungen für humanitäre Organisationen ...	S/RES/2113 (2013), Ziff. 16	
	stellt mit Besorgnis fest, dass humanitäre Helfer nach wie vor sehr häufig angegriffen werden, verurteilt diese Angriffe auf das Entschiedenste, betont, dass die Angriffe die Hilfsmaßnahmen für das Volk [des betroffenen Landes] behindern, und unterstreicht, dass alle Parteien für den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang aller humanitären Akteure, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und	S/RES/2096 (2013), Ziff. 29	

	des beigeordneten Personals, Sorge tragen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht voll einhalten müssen		
	unter Verurteilung aller Angriffe auf ... humanitäres Personal, gleichviel von wem sie begangen werden, und betonend, dass die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gestellt werden müssen	S/RES/2053 (2012), PA 13	
	es nachdrücklich verurteilend, dass bestimmte Parteien, insbesondere bewaffnete Gruppen, gezielt gegen humanitäre Helfer vorgehen und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in [dem betroffenen Land] behindern oder verhindern, und unter Missbilligung aller Angriffe auf humanitäres Personal	S/RES/2010 (2011), PA 14	
	besorgt über die bewaffneten Aktivitäten und das Banditenwesen in [den betroffenen Ländern], die die Sicherheit der Zivilbevölkerung, die Durchführung der humanitären Einsätze in diesen Gebieten und die Stabilität dieser Länder gefährden und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Folge haben	S/RES/1923 (2010), PA 4	
	mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in [dem betroffenen Land], es nachdrücklich verurteilend, dass bewaffnete Gruppen in [dem betroffenen Land] gezielt humanitäre Helfer angreifen und die Auslieferung humanitärer Hilfe behindern, wodurch die Erbringung solcher Hilfe in einigen Gebieten verhindert wurde, unter Missbilligung der wiederholten Angriffe auf humanitäres Personal, mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Gewalt- oder Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen gegen Zivilpersonen und humanitäres Personal begangen werden, und bekräftigend, wie wichtig es ist, die Straflosigkeit zu bekämpfen	S/RES/1910 (2010), PA 14	
	verurteilt alle Angriffe auf Personal oder Einrichtungen [der Mission] und verlangt, dass keinerlei Einschüchterungs- oder Gewalthandlungen gegen das Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, ihre Einrichtungen oder andere Akteure, die humanitäre, Entwicklungs- oder Friedenssicherungsaufgaben wahrnehmen, begangen werden	S/RES/1892 (2009), Ziff. 14	
Zur Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der humanitären Grundsätze auffordern	Der Rat fordert alle Parteien auf, die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe zu achten, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Hilfe auf der Grundlage des Bedarfs und ohne jegliche politische Vorurteile und Zielsetzungen geleistet wird	S/PRST/2013/15, Abs. 3.	Siehe z.B. auch S/PRST/2013/2 Abs. 13 und 14; S/RES/2109 (2013), Ziff. 13; S/RES/2076 (2012), Ziff. 11; S/RES/2075 (2012), Ziff. 13;

Der Rat erinnert außerdem daran, dass nach dem humanitären Völkerrecht Verwundeten und Kranken so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung gewährt werden muss und dass medizinisches und humanitäres Personal, entsprechende Einrichtungen und Transporte geschont und geschützt werden müssen. Zu diesem Zweck fordert der Rat mit Nachdruck freien Durchlass in alle Gebiete für Sanitätspersonal und medizinische Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel und Medikamenten	S/PRST/2013/15, Abs. 10	S/RES/2063 (2012), PA 12; S/RES/2053 (2012), Ziff. 26; S/RES/2047 (2012), Ziff. 11; S/RES/2032 (2011), Ziff. 9; S/RES/2014 (2011), Ziff. 10; S/RES/2010 (2011), PA 13; S/RES/2003 (2011), Ziff. 15; S/RES/1828 (2008), Ziff. 7; S/RES/1814 (2008), Ziff. 12; S/RES/1794 (2007), Ziff. 17; S/RES/1778 (2007), Ziff. 17; S/RES/1769 (2007), Ziff. 14; S/RES/1674 (2006), Ziff. 8 und 22; S/RES/1574 (2004), Ziff. 11; S/RES/1565 (2004), Ziff. 20 und 21; S/RES/1545 (2004), Ziff. 12; S/RES/1533 (2004), Ziff. 5; S/RES/1509 (2003), PA 6 und Ziff. 8; S/RES/1502 (2003), Ziff. 4; S/RES/1497 (2003), Ziff. 11; und S/RES/1493 (2003), Ziff. 12
fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien ... auf, den nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz des humanitären Personals und der humanitären Einrichtungen und Hilfssendungen nachzukommen, Maßnahmen zur Beseitigung der negativen Auswirkungen des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf die humanitären Akteure zu ergreifen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den sicheren, schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal zu erleichtern	S/RES/2117 (2013), Ziff. 14	
... mit der Aufforderung an alle Parteien, ... im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, und den Leitlinien für humanitäre Hilfe dringend den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu ermöglichen, ...	S/RES/2113 (2013), PA 14	
ersucht den Generalsekretär, über seine[n] Sonderbeauftragte[n] weiterhin die Operationen einer integrierten [Mission] zu leiten, alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] zu koordinieren und ein kohärentes internationales Konzept für einen stabilen Frieden in [dem betroffenen Land] zu unterstützen und dabei die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, einschließlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, zu achten	S/RES/2109 (2013), Ziff. 2	
betonend, dass alle Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit wahren und achten müssen, um die fortgesetzte Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit der Zivilpersonen, die Hilfe erhalten, und die Sicherheit des in [dem betroffenen Land] tätigen humanitären Personals zu gewährleisten, und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die humanitäre Hilfe auf der Grundlage der Bedürfnisse bereitgestellt wird	S/RES/2100 (2013), PA 8	

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Beteiligten, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich den Genfer Abkommen von 1949 und der Haager Landkriegsordnung, humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt Material zu fördern	S/RES/2061 (2012), PA 12
fordert [das betroffene Land] und [bewaffnete Gruppen] mit größtem Nachdruck auf, ... den Zugang für humanitäre Hilfe zu der betroffenen Bevölkerung in den [betroffenen Gebieten] zu gestatten und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, und den Leitlinien für humanitäre Nothilfe den sicheren, ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals und die Auslieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe, der von dem Konflikt betroffenen Zivilbevölkerung behilflich zu sein, effizient wahrnehmen kann	S/RES/2046 (2012), Ziff. 4
bekräftigt die Verpflichtung aller Parteien, die Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts uneingeschränkt anzuwenden, insbesondere soweit sie den Schutz des humanitären Personals betreffen, und ersucht außerdem alle beteiligten Parteien, dem humanitären Personal im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht sofortigen, freien und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen zu gewähren	S/RES/1923 (2010), Ziff. 22
fordert die ungehinderte Bereitstellung und Verteilung humanitärer Hilfe und Hilfsgüter, einschließlich Nahrungsmitteln, Brennstoff und medizinischer Behandlung, in ganz [Name des betroffenen Gebiets]	S/RES/1860 (2009), Ziff. 2
begrüßt die Initiativen zur Einrichtung und Öffnung humanitärer Korridore und anderer Mechanismen für die nachhaltige Gewährung humanitärer Hilfe	S/RES/1860 (2009), Ziff. 3
fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt ... konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... die Erleichterung der Bereitstellung von humanitärer Hilfe	S/RES/1674 (2006), Ziff. 11
fordert alle Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie	

	die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch [des Friedenssicherungseinsatzes] bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch [in den betroffenen Staat] gebracht werden	S/RES/1590 (2005), Ziff. 8
	fordert [den betroffenen Staat] auf, ... internationale Hilfsmaßnahmen für die humanitäre Katastrophe durch ein Moratorium für alle Beschränkungen [zu erleichtern], die die Bereitstellung humanitärer Hilfe und den Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen behindern könnten	S/RES/1556 (2004), Ziff. 1
	unterstreicht die Wichtigkeit des sicheren und ungehinderten Zugangs des humanitären Personals zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Nachbarstaaten, auf, mit dem Koordinator der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe und den Organisationen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, um diesen Zugang zu gewährleisten, bittet die Staaten und den Generalsekretär, dem Rat Informationen über jede vorsätzliche völkerrechtswidrige Verweigerung dieses Zugangs vorzulegen, wenn diese Verweigerung möglicherweise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, solche Informationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen	S/RES/1296 (2000), Ziff. 8
	bekundet seine Absicht, gegebenenfalls die Parteien eines Konflikts aufzufordern, besondere Vorkehrungen zu treffen, die dem Bedarf von Frauen und Kindern und anderen schwächeren Gruppen an Schutz und Hilfe Rechnung tragen, namentlich durch die Förderung von „Impftagen“ und andere Maßnahmen zur sicheren und ungehinderten Versorgung mit den notwendigen Grunddiensten	S/RES/1296 (2000), Ziff. 10
Humanitäre Hilfe und Vorsorge	Der Rat fordert außerdem alle Mitgliedstaaten eindringlich auf, den humanitären Appellen der Vereinten Nationen rasch zu entsprechen, um den eskalierenden Bedarf der Menschen in [dem betroffenen Land], insbesondere der Binnenvertriebenen, und der ... Flüchtlinge [aus dem betroffenen Land] in den Nachbarländern zu decken, und sicherzustellen, dass alle abgegebenen Zusagen in vollem Umfang eingehalten werden. Er fordert alle Mitgliedstaaten ferner eindringlich auf, in Abstimmung mit den internationalen Finanzinstitutionen und den Einrichtungen der Vereinten Nationen höhere Unterstützung zur Bewältigung der zunehmenden politischen, sozioökonomischen und finanziellen Auswirkungen der Flüchtlingskrise auf die Auf-	S/PRST/2013/15, Abs. 17

nahmeländer bereitzustellen	
unterstreicht die Wichtigkeit humanitärer Hilfseinsätze, verurteilt jede Politisierung humanitärer Hilfe oder ihren Missbrauch oder ihre Unterschlagung und fordert die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen auf, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um die Praktiken in [dem betroffenen Land] einzuschränken	S/RES/2060 (2012), Ziff. 5
mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis darüber, dass der konsolidierte Hilfsappell der Vereinten Nationen für [das betroffene Land] nicht voll finanziert ist, betonend, dass dringend Mittel für die Notleidenden aufgebracht werden müssen, und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu den laufenden und künftigen konsolidierten humanitären Appellen beizutragen	S/RES/2010 (2011), PA 15
erklärend, wie wichtig die Auseinandersetzung mit den humanitären Problemen ist, denen sich das ... Volk [des betroffenen Landes] gegenübersieht, und betonend, dass zu ihrer Behebung weitere koordinierte Maßnahmen und die Bereitstellung ausreichender Ressourcen erforderlich sind	S/RES/2001 (2011), PA 10
unter Betonung der Notwendigkeit, die Reichweite, die Qualität und den Umfang der humanitären Hilfe weiter zu erhöhen, indem sichergestellt wird, dass diese Hilfe effizient, wirksam und zeitgerecht koordiniert und bereitgestellt wird, so auch durch eine bessere Abstimmung zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen unter der Autorität des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und zwischen den Vereinten Nationen und anderen Gebern, besonders dort, wo sie am meisten benötigt wird, und in dieser Hinsicht betonend, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden müssen	S/RES/1974 (2011), PA 19
mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den erheblichen Rückgang der für [das betroffene Land] bereitgestellten humanitären Mittel und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu den laufenden und künftigen konsolidierten humanitären Appellen beizutragen	S/RES/1964 (2010), PA 18
in Anbetracht der Wichtigkeit einer Eventualplanung	S/RES/1933 (2010), PA 6
betonend, wie wichtig es weiterhin ist, der Zivilbevölkerung in ganz [Name des betroffenen Landes] humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe zu gewähren, die Ver-	S/RES/1919 (2010), PA 13

	einten Nationen ermutigend, umfassende Maßnahmen zur Vorbereitung … zu ergreifen, namentlich im Hinblick auf die Notwendigkeit vermehrter humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe … und im Hinblick auf die Notwendigkeit der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen [den Parteien des Friedensabkommens], den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Geber, die Durchführung des … [Friedensabkommens] zu unterstützen und alle Zusagen bezüglich finanzieller und materieller Unterstützung einzuhalten		
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den erheblichen Rückgang der für [das betroffene Land] bereitgestellten humanitären Mittel und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu den laufenden und künftigen konsolidierten humanitären Appellen beizutragen	S/RES/1910 (2010), PA 15	
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	Der Rat fordert ferner die … Behörden nachdrücklich auf, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausweitung der humanitären Hilfseinsätze zu erleichtern, und bürokratische Beschränkungen und sonstige Hindernisse aufzuheben, indem sie insbesondere *a*) weiteren inländischen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen beschleunigt die Genehmigung erteilen, humanitäre Hilfsmaßnahmen durchzuführen; *b*) die Verfahren für die Operationalisierung weiterer Zentren für die humanitäre Versorgung, die Einreise und die Bewegung humanitären Personals und humanitärer Konvois, indem sie auf berechenbare Weise die erforderlichen Visa und Genehmigungen erteilen, und die Einfuhr von Gütern und Ausrüstungsgegenständen, beispielsweise Kommunikationsmitteln, gepanzerten Schutzfahrzeugen und medizinischer und chirurgischer Ausrüstung, die für humanitäre Einsätze benötigt werden, vereinfachen und beschleunigen; *c*) den sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu den Menschen in Not auf dem wirksamsten Weg, auch über Konfliktlinien hinweg und gegebenenfalls grenzüberschreitend aus den Nachbarländern, umgehend erleichtern, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe; und *d*) die Durchführung humanitärer Projekte, einschließlich derjenigen im überarbeiteten Plan für humanitäre Hilfsmaßnahmen …, zügiger genehmigen.	S/PRST/2013/15, Abs. 13	Siehe z.B. auch S/RES/2104 (2013), Ziff. 14; S/RES/2093 (2013), Ziff. 1; S/RES/2086 (2013), Ziff. 8; S/RES/2073 (2012), Ziff. 1; S/RES/2000 (2011), Ziff. 7; S/RES/1996 (2011), Ziff. 3; S/RES/1933 (2010), Ziff. 16; S/RES/1894 (2009), Ziff. 12 und 14; S/RES/1778 (2007), Ziff. 6; S/RES/1772 (2007), Ziff. 9 d); S/RES/1769 (2007), Ziff. 15; S/RES/1756 (2007), Ziff. 2; S/RES/1701 (2006), Ziff. 12; S/RES/1674 (2006), Ziff. 16; S/RES/1590 (2005), Ziff. 16; S/RES/1565 (2004), Ziff. 4 und 5; S/RES/1542 (2004), Ziff. 9; S/RES/1528 (2004), Ziff. 6; S/RES/1509 (2003), Ziff. 3 k); S/RES/1502 (2003), Ziff. 5 a); und S/RES/1270 (1999), Ziff. 14.
	Der Rat fordert außerdem alle Parteien nachdrücklich auf,	S/PRST/2013/15, Abs. 14	

...

b) medizinische Einrichtungen, Schulen und Wasserstellen sofort zu entmilitarisieren, gezielte Angriffe auf zivile Objekte zu unterlassen und Modalitäten zur Einhaltung humanitärer Pausen sowie die wichtigsten Routen zu vereinbaren, um – nach Benachrichtigung durch die entsprechende Hilfsorganisation – rasch die sichere und ungehinderte Durchfahrt humanitärer Konvois auf diesen Routen zu den Menschen in Not zu ermöglichen; und

c) entsprechend ermächtigte Gesprächspartner zu bestimmen, die über die notwendige Befugnis zur Erörterung operativer und grundsätzlicher Fragen mit den humanitären Akteuren verfügen

beschließt, dass [die Mission] das folgende Mandat hat: S/RES/2112 (2013), Ziff. 6 *g*)

...

g) *Unterstützung der humanitären Hilfe*

nach Bedarf den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu erleichtern und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die von Konflikten betroffenen und schwächeren Bevölkerungsgruppen stärken zu helfen, namentlich durch einen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit für die Hilfeleistung, ...

… Der Rat erkennt an, dass die humanitären Hilfsorganisationen für humanitäre Zwecke konsequent mit allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zusammenarbeiten müssen, einschließlich durch Aktivitäten mit dem Ziel, die Achtung des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, die Verfahren für humanitäres Personal und humanitäre Hilfsgüter zu vereinfachen und zu beschleunigen, damit den Zivilpersonen vor Ort besser schnelle Unterstützung gewährt werden kann. Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig die systematische Überwachung und Analyse der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe ist S/PRST/2013/2, Abs. 17

beschließt, für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr den Einsatz einer Internationalen Unterstützungsmission in [dem betroffenen Land] unter afrikanischer Führung ... zu genehmigen, die unter Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen und unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit [des betroffenen Landes] alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um die folgenden Aufgaben durchzuführen: S/RES/2085 (2012), Ziff. 9 *e*)

...

e) die [nationalen] Behörden im Rahmen ihrer Kapazitäten und in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren auf Antrag dabei zu unterstützen, ein sicheres Umfeld für die Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung ... zu schaffen	
bekundet seine Absicht: *a*) die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzufordern, den nach dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Zivilpersonen zu schützen und den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal zu erleichtern: *b*) den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Missionen das Mandat zu erteilen, gegebenenfalls bei der Schaffung von Bedingungen behilflich zu sein, die die sichere, rasche und ungehinderte Gewährung humanitärer Hilfe ermöglichen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 15 *a*) und *b*)
bittet den Generalsekretär, die systematische Überwachung und Analyse der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe fortzusetzen und in seine Unterrichtungen und landesspezifischen Berichte an den Rat gegebenenfalls Bemerkungen und Empfehlungen aufzunehmen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 17
unterstreicht insbesondere, dass [die Mission] ermächtigt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit von Schlüsselinfrastrukturen zu gewährleisten und auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten und ihres bestehenden Mandats zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen	S/RES/1863 (2009), Ziff. 2
tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, *a*) beschließt ferner, dass [die Mission] ermächtigt wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet ... alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Verbindung mit der Regierung [des betroffenen Landes] die folgenden Aufgaben zu erfüllen: ... ii) zur Erhöhung der Sicherheit im Einsatzgebiet beizutragen und so die Bereitstellung der humanitären Hilfe und die Bewegungsfreiheit des humanitären Personals zu erleichtern	S/RES/1861 (2009), Ziff. 7 *a*) ii)
wiederholt, dass er den Beitrag einiger Staaten zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms unterstützt, fordert die Staaten und Regionalorganisationen auf, in enger Abstimmung mitei-	S/RES/1814 (2008), Ziff. 11

	nander, nach vorheriger Unterrichtung des Generalsekretärs und auf Ersuchen [der Regierung] Maßnahmen zum Schutz des Schiffsverkehrs im Zusammenhang mit der Beförderung und Lieferung humanitärer Hilfsgüter ... und mit von den Vereinten Nationen genehmigten Tätigkeiten zu ergreifen, fordert die Länder, die für [die regionale Friedenssicherungs-mission] Truppen stellen, auf, nach Bedarf zu diesem Zweck Unterstützung zu gewähren, und ersucht den Generalsekretär diesbezüglich um seine Unterstützung		
Rechenschaftspflicht für Angriffe auf humanitäre Helfer	unter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäres Personal, gleichviel von wem sie begangen werden, und betonend, dass die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gestellt werden müssen	S/RES/2053 (2012), PA 13	Siehe z.B. auch S/RES/1991 (2011), PA 11; S/RES/1925 (2010), PA 14; S/RES/1674 (2006), Ziff. 23; und S/RES/1265 (1999), Ziff. 10.
	betonend, dass völkerrechtliche Bestimmungen bestehen, die wissentliche und vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder Friedenssicherungsmission in Übereinstimmung mit der Charta [der Vereinten Nationen] beteiligt ist, verbieten, und dass diese Angriffe in Situationen bewaffneten Konflikts Kriegsverbrechen darstellen, sowie daran erinnernd, dass die Staaten der Straflosigkeit für solche kriminellen Handlungen ein Ende setzen müssen	S/RES/1502 (2003), PA 5	
	verurteilt mit allem Nachdruck alle Formen der Gewalt, darunter Mord, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Einschüchterung, bewaffneter Raub, Entführung, Geiselnahme, Drangsalierung und widerrechtliche Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie die Angriffe auf humanitäre Konvois und die Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Eigentums; fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Verbrechen, die an diesem Personal begangen werden, nicht straflos bleiben	S/RES/1502 (2003), Ziff. 1 und 2	
	bekundet seine Entschlossenheit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, indem er namentlich unter anderem	S/RES/1502 (2003), Ziff. 5 *a*)	
	a) den Generalsekretär ersucht, darauf hinzuwirken, dass in künftige und nach Bedarf auch in bestehende Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, Abkommen über die Rechtsstellung der Mission sowie Gaststaatabkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von		

	Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal aufgenommen werden, unter anderem betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter von Missionen der Vereinten Nationen, die Erklärung solcher Angriffe zu nach dem Gesetz mit Strafe bedrohten Verbrechen sowie die strafrechtliche Verfolgung oder Auslieferung der Täter, und indem er die Gastländer ersucht, dies ebenfalls zu tun, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, solche Abkommen ohne Verzug auszuhandeln		
Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf die Behinderung der Auslieferung humanitärer Hilfe und auf Angriffe auf humanitäre Helfer	fordert die Regierung ... nachdrücklich auf, den Ersuchen [des Ausschusses, der ernannt wurde, um die Umsetzung des jeweiligen Sanktionsregimes zu überwachen] in Bezug auf Folgendes nachzukommen: ... die durchgeführten Ermittlungen und die ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf Angriffe auf ... humanitäres Personal; und die Situation der Zivilbevölkerung in [konkreten Gebieten], zu denen der Sachverständigengruppe, [der Mission] und humanitären Organisationen und humanitärem Personal der Zugang verweigert wird, und die ergriffenen Maßnahmen zur Ermöglichung des ungehinderten und regelmäßigen Zugangs für humanitäre Hilfe zu diesen Gebieten	S/RES/2091 (2013), Ziff. 11	Siehe z.B. auch S/RES/1894 (2009), Ziff. 4 und 17; S/RES/1727 (2006), Ziff. 12; S/RES/1296 (2000), Ziff. 5; und S/RES/1265 (1999), Ziff. 10.
	beschließt, dass die Bestimmungen [im Zusammenhang mit Reiseverboten und dem Einfrieren von Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen] auf Personen [und] ... Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des [Sanktionsausschusses] ... *c*) die Gewährung humanitärer Hilfe an [den betroffenen Staat] oder den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in [dem betroffenen Staat] behindert haben	S/RES/2002 (2011), Ziff. 1 *c*)	
	bekundet seine Entschlossenheit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, indem er namentlich unter anderem ... *b*) dem Generalsekretär nahelegt, im Einklang mit seinen Vorrechten nach der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat Situationen zur Kenntnis zu bringen, in denen humanitäre Hilfe infolge von Gewalt gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal versagt wird	S/RES/1502 (2003), Ziff. 5 *b*)	
Aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen von	beschließt, dass die mit [Ziffer der Resolution des Sicherheitsrats, die es verbietet,	S/RES/2111 (2013), Ziff. 22	

Restriktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen	den auf der Liste des jeweiligen Sanktionsausschusses geführten Personen finanzielle oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen] verhängten Maßnahmen bis zum [Datum] und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in [dem betroffenen Land] durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter nichtstaatlicher Organisationen, die an dem Konsolidierten Hilfsappell der Vereinten Nationen für [das betroffenen Land] beteiligt sind, zu gewährleisten		
	beschließt ferner, dass das mit [der entsprechenden Ziffer] verhängte Verbot [aller Flüge im Luftraum des betroffenen Staates] nicht für Flüge gilt, die einen ausschließlich humanitären Zweck haben, wie die Bereitstellung oder die Erleichterung der Bereitstellung von Hilfe, namentlich medizinischen Versorgungsgütern, Nahrungsmitteln, humanitären Helfern und damit zusammenhängender Hilfe, oder die zur Evakuierung ausländischer Staatsangehöriger aus [dem betroffenen Staat] durchgeführt werden, ...	S/RES/1973 (2011), Ziff. 7	
D. Führung von Feindseligkeiten			
Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen verurteilen und ihre Einstellung fordern	unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 12. Februar 2013, in der der Rat ... alle an Zivilpersonen begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht verurteilte, insbesondere vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen, unterschiedslose oder unverhältnismäßige Angriffe und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt	S/RES/2109 (2013), PA 11	Siehe z.B. auch S/RES/ 2091 (2013), PA 7 und PA 8; S/RES/2069 (2012), PA 21; S/RES/2041 (2012), PA 33; S/RES/2010 (2011), Ziff. 22; S/RES/1868 (2009), Ziff. 12; S/RES/1806 (2008), Ziff. 12; S/RES/1674 (2006), Ziff. 26; S/RES/1574 (2004), Ziff. 11; S/RES/1493 (2003), Ziff. 8; S/RES/ 1468 (2003), Ziff. 2; und S/RES/1296 (2000), Ziff. 2 und 5.
	weiter höchst besorgt über ... das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt und der Völkerrechtsverletzungen, unter Verurteilung insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der systematischen Einziehung von Kindern und ihres systematischen Einsatzes durch bestimmte Konfliktparteien, der Vertreibung einer hohen Zahl von Zivilpersonen, der außergerichtlichen Hinrichtungen und der willkürlichen Festnahmen, ...	S/RES/2098 (2013), PA 16	
	verurteilt auf das Entschiedenste alle auf Zivilpersonen sowie auf [nationale] und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen	S/RES/2096 (2013), Ziff. 28	

	Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, ... und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die [bewaffneten Gruppen]		
	verurteilt mit Nachdruck die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, darunter die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die Tötung und Verstümmelung von Zivilpersonen, einschließlich Kindern, die Vergewaltigungen, die sexuelle Sklaverei und die anderen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Entführungen und das gezielte Vorgehen gegen ethnische Minderheiten, die von bewaffneten Gruppen ... begangen werden...	S/RES/2088 (2013), Ziff. 13	
	mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die sich verschlechternde Sicherheitslage in einigen Teilen [des betroffenen Gebiets], namentlich die Verstöße gegen die Waffenruhe, die Angriffe von Rebellengruppen, die Bombenangriffe der Regierung [des betroffenen Landes], die Stammesauseinandersetzungen und die Angriffe auf humanitäres Personal und Friedenssicherungskräfte, wodurch der Zugang für die humanitäre Hilfe zu Konfliktgebieten, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, beschränkt wird, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und über die Vertreibung von Zehntausenden Zivilpersonen und mit der Aufforderung an alle Parteien, die Feindseligkeiten, darunter alle an Zivilpersonen verübten Gewalthandlungen, einzustellen ...	S/RES/2003 (2011), PA 13	
	verurteilt jede Gewalt und alle Feindseligkeiten, die sich gegen Zivilpersonen richten, sowie alle terroristischen Handlungen	S/RES/1860 (2009), Ziff. 5	
	verlangend, dass den Angriffen auf Zivilpersonen, gleichviel von welcher Seite, einschließlich Bombenangriffen, und der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde ein Ende gesetzt wird	S/RES/1828 (2008), PA 13	
	erinnert daran, dass gezielte Angriffe auf Zivilpersonen und andere geschützte Personen in Situationen bewaffneten Konflikts eine flagrante Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellen, verurteilt diese Praktiken erneut mit größtem Nachdruck und verlangt, dass alle Parteien solchen Praktiken sofort ein Ende setzen	S/RES/1674 (2006), Ziff. 3	
Zur Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen auffordern	unterstreicht, wie wichtig es ist, dass [die Mission] alle nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Anforderungen einhält, unterstreicht ferner insbesondere, dass [die Mission] gewährleisten muss, dass alle in ihrem Gewahr-	S/RES/2124 (2013), Ziff. 12	Siehe z.B. auch; S/RES/2085 (2012), Ziff. 9; S/RES/1974 (2011), PA 23; S/RES/1964 (2010), Ziff. 15; S/RES/1806 (2008), Ziff. 13;

sam befindlichen Inhaftierten, einschließlich der ehemaligen Kämpfer, unter strenger Achtung der anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen behandelt werden, wozu die Gewährleistung ihrer menschenwürdigen Behandlung gehört, und ersucht ferner [die Mission], einem neutralen Organ geeigneten Zugang zu den Inhaftierten zu gestatten und ständige Dienstanweisungen für die Übergabe von Inhaftierten, einschließlich Kindern, zu erstellen, die während eines Militäreinsatzes in ihren Gewahrsam gelangen		S/RES/1794 (2007), Ziff. 7; S/RES/1776 (2007), PA 12; S/RES/1574 (2004), Ziff. 11; S/RES/1564 (2004), PA 10; S/RES/1493 (2003), Ziff. 8; und S/RES/1265 (1999), Ziff. 4
Der Rat erinnert daran, dass alle nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen unter allen Umständen zu achten sind. Er erinnert insbesondere an die Verpflichtung, zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, an das Verbot unterschiedsloser Angriffe und von Angriffen auf Zivilpersonen und zivile Objekte sowie das Verbot des Einsatzes chemischer Waffen und der Verwendung von Waffen, Geschossen, Stoffen und Methoden der Kriegführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche sofort einzustellen und zu unterlassen, fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht uneingeschränkt zu achten und alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen zu unternehmen, namentlich indem sie Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Zentren, Schulen und Wasserstellen, unterlassen, und fordert alle Parteien außerdem auf, es zu vermeiden, in bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten ...	S/PRST/2013/15, Abs. 9	
... bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien im Rahmen des Möglichen alles tun müssen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, ...	S/RES/2096 (2013), PA 30	
... betont, dass alle Parteien in [dem betroffenen Land] gehalten sind, ihren Verpflichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten nachzukommen, insbesondere durch die Vermeidung unterschiedsloser Angriffe oder übermäßiger Gewaltanwendung, und unterstreicht, dass die Straflo-	S/RES/2093 (2013), Ziff. 26	

	sigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und diejenigen, die Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen	
	betont, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in [dem betroffenen Staat] gehalten sind, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung ... zu ergreifen, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere durch Vermeidung unterschiedsloser Angriffe auf bevölkerte Gebiete	S/RES/1814 (2008), Ziff. 17
	bekräftigend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in [dem betroffenen Staat] fördern, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der einschlägigen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, handeln und mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, ... und unterstreichend, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten	S/RES/1790 (2007), PA 18
	verlangt, dass alle beteiligten Parteien die für sie nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht geltenden Verpflichtungen, insbesondere die in den Haager Abkommen von 1899 und 1907 und in den Genfer Abkommen von 1949 und deren Zusatzprotokollen von 1977 enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Beschlüsse des Sicherheitsrats strikt befolgen	S/RES/1674 (2006), Ziff. 6
Zur Ergreifung konkreter Maßnahmen auffordern, um Schäden für die Zivilbevölkerung zu verhüten	... feststellend, wie wichtig es ist, laufende Überprüfungen der Taktiken und Verfahren sowie Einsatzauswertungen und Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der ... Regierung in Fällen durchzuführen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die ... Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet, sowie die Zusammenarbeit mit den [nationalen Sicherheitskräften] zur weiteren Institutionalisierung des Schutzes von Zivilpersonen, insbesondere von Frauen und Mädchen, fortzusetzen	S/RES/2120 (2013), PA 26
	ersucht [die Mission], bei der Wahrnehmung ihres in [den Bestimmungen, mit denen die Mission beauftragt wird, die nationalen Behörden aktiv bei ihrem Vorgehen gegen bewaffnete Gruppen zu unterstützen,] festgelegten Mandats voll der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren für	S/RES/2100 (2013), Ziff. 26

Zivilpersonen, darunter insbesondere Frauen, Kinder und Vertriebene, und zivile Objekte zu mindern, und dort, wo sie dieses Mandat gemeinsam mit den [nationalen] Verteidigungs- und Sicherheitskräften wahrnimmt, die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte streng einzuhalten	
ermächtigt [die Mission], über ihre Militärkomponente, in Verfolgung der in [der relevanten Bestimmung] beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der folgenden Aufgaben ... zu ergreifen:	S/RES/2098 (2013), Ziff. 12 *a*) und *b*)
a) Schutz von Zivilpersonen	
i) ... vor, während und nach jedem Militäreinsatz die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern;	
...	
b) *Neutralisierung bewaffneter Gruppen* ...	
zur Unterstützung der Behörden [des betroffenen Landes] auf der Grundlage der Zusammenstellung und Analyse von Informationen und unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren vor, während und nach jedem Militäreinsatz zu mindern, ... gezielte Offensiveinsätze auszuführen, ... unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und der Richtlinien ... für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte, ...	
... [die internationalen Militärkräfte] und die anderen internationalen Truppen nachdrücklich auffordernd, weiterhin verstärkte Anstrengungen zur Verhütung von zivilen Opfern zu unternehmen, namentlich auch durch verstärkte Betonung des Schutzes der [nationalen] Bevölkerung als eines zentralen Bestandteils ihres Auftrags, und feststellend, wie wichtig es ist, laufende Überprüfungen der Taktiken und Verfahren sowie Einsatzauswertungen und Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der [nationalen] Regierung in Fällen durchzuführen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die [nationale] Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet, sowie die Zusammenarbeit mit den [nationalen Sicherheitskräften] zur weiteren Institutionalisierung des Schutzes von Zivilpersonen fortzusetzen	S/RES/2069 (2012), PA 25

E. Kleinwaffen und leichte Waffen, Minen und explosive Kampfmittelrückstände			
Den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen verurteilen	mit tiefer Sorge daran erinnernd, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen bewaffnete Konflikte schüren und vielfältige negative Folgen für die Menschenrechte, die humanitäre Lage, die Entwicklung und die sozioökonomischen Bedingungen	S/RES/2117 (2013), PA 10	Siehe z.B. auch S/RES/2111 (2013), PA 5; S/RES/2104 (2013), PA 25; S/RES/2063 (2012), Ziff. 20; S/RES/2040 (2012), PA 9; S/RES/2021 (2011), PA 6; S/RES/2017 (2011), PA 7; S/RES/1944 (2010), PA 12; S/RES/1919 (2010), Ziff. 15;S/RES/1296 (2000), Ziff. 21; S/RES/1265 (1999), Ziff. 17.
	haben, insbesondere für die Sicherheit von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, darunter unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Verschärfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie die Einziehung und der Einsatz von Kindern durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht	S/RES/2095 (2013), Ziff. 12	
	verurteilt die gemeldeten anhaltenden Verstöße gegen die in [den Resolutionen, die ein Waffenembargo vorschreiben] enthaltenen und in seinen späteren Resolutionen geänderten Maßnahmen und erinnert an das in [der entsprechenden Bestimmung der Resolution, die Sanktionen vorschreibt] festgelegte Mandat des Ausschusses, Informationen über behauptete Verstöße gegen diese Maßnahmen oder die Nichtbefolgung dieser Maßnahmen zu prüfen und daraufhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen		
	nach wie vor ernsthaft besorgt über ... die fortgesetzte Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in dieser Region bedrohen,	S/RES/2085 (2012), PA 5	
	unter Verurteilung des anhaltenden illegalen Zustroms von Waffen in [den betroffenen Staat] und innerhalb des Landes unter Verstoß gegen die Resolutionen [, die Sanktionen vorschreiben,] seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend [den betroffenen Staat] festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen…	S/RES/2078 (2012), PA 7	
	stellt fest, dass die exzessive Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung ein beträchtliches Hindernis für die Bereitstellung humanitärer Hilfe darstellen und Konflikte verschärfen und verlängern, das Leben von Zivilpersonen gefährden sowie die Sicherheit und das Vertrauen untergraben können, die für die Wiederherstellung von Frieden und Stabilität erforderlich sind, ...	S/RES/1894 (2009), Ziff. 29	

	anerkennt die schädlichen Auswirkungen der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, auf die Sicherheit von Zivilpersonen, namentlich Flüchtlingen und anderen schwächeren Gesellschaftsgruppen, vor allem Kindern, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998, ...	S/RES/1261 (1999), Ziff. 14	
Die Einhaltung der internationalen Maßnahmen betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen fordern	erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die vom Sicherheitsrat verhängten Waffenembargos vollständig und wirksam einzuhalten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes aller rechtlichen und administrativen Mittel gegen alle Aktivitäten, die gegen diese Waffenembargos verstoßen, und dabei im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, den zuständigen Sanktionsausschüssen alle sachdienlichen Informationen über mutmaßliche Verstöße gegen die Waffenembargos zur Verfügung zu stellen, auf glaubwürdige Informationen hin Schritte zur Verhütung der Lieferung, des Verkaufs, des Transfers oder der Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen unter Verstoß gegen die vom Rat verhängten Waffenembargos zu unternehmen, den ungehinderten Zugang für das im Einklang mit den Mandaten des Rates zuständige Personal zu erleichtern und die einschlägigen internationalen Normen wie das Internationale Rückverfolgungsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten anzuwenden	S/RES/2117 (2013), Ziff. 2	Siehe z.B. auch S/RES/2079 (2012), Ziff. 8; S/RES/1952 (2010), PA 7; S/RES/1937 (2010), PA 6; S/RES/1209 (1998), Ziff. 3.
	fordert die Staaten nachdrücklich auf, zu erwägen, den Vertrag über den Waffenhandel so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und legt den Staaten und den zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, nahe, beim Aufbau von Kapazitäten Hilfe zu leisten, damit die Vertragsstaaten die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen und umsetzen können	S/RES/2117 (2013), Ziff. 19	
	ermutigt die Regierung [des betroffenen Landes], die Sicherheit, die Rechenschaftspflicht und die Verwaltung in Bezug auf die Bestände an Rüstungsgütern und Munition zu stärken, bei Bedarf und auf Antrag mit Unterstützung durch internationale Partner, und dringend ein nationales Programm zur Kennzeichnung von Waffen, insbesondere von staatseigenen Feuerwaffen, durchzuführen und dabei die durch das Protokoll von Nairobi zur Verhütung, Kontrolle und Reduzierung von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region der Großen Seen und am Horn von	S/RES/2078 (2012), Ziff. 12	

Afrika und das Regionalzentrum für Kleinwaffen und leichte Waffen in der Region der Großen Seen, am Horn von Afrika und in den angrenzenden Staaten festgelegten Normen einzuhalten	
betonend, wie wichtig es ist, das mit [der entsprechenden Sanktionsresolution] verhängte Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial voll einzuhalten	S/RES/2004 (2011), PA 8
fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten wirksame Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch die Beilegung von Konflikten und die Ausarbeitung und Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, auf eine Weise, die mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem einschlägigen Völkerrecht im Einklang steht, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen einzudämmen, die für Parteien bewaffneter Konflikte bestimmt sind, welche die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Völkerrechts über die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht in vollem Umfang achten	S/RES/1460 (2003), Ziff. 7
fordert wirksame internationale Maßnahmen zur Verhütung des illegalen Zustroms von Kleinwaffen in Konfliktgebiete	S/RES/1318 (2000), Anlage, Abschn. VI
betont, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, die bewaffnete Konflikte hervorrufen oder verlängern beziehungsweise bestehende Spannungen oder Konflikte … verschärfen könnten	S/RES/1209 (1998), Ziff. 3
betont, dass es notwendig ist, das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten sowie das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifizierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten durchzuführen, um echte Fortschritte bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu erzielen. Insbesondere wird den Staaten nahegelegt, die physische Sicherheit und die Verwaltung von Lagerbeständen zu stärken, überschüssige und veraltete Kleinwaffen und leichte Waffen zu vernichten, sicherzustellen, dass alle Kleinwaffen und leichten Waffen zum Zeitpunkt der Herstellung und der Einfuhr gekenn-	S/PRST/2007/24, Abs.6

	zeichnet werden, sowie die Ausfuhr- und Grenzkontrollen zu verstärken und Waffenvermittlungsgeschäfte zu kontrollieren		
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und der sonstigen maßgeblichen Akteure bei der Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen	ersucht [die Mission], die ... Behörden auch weiterhin bei ihren Anstrengungen zur Kontrolle des Zustroms von Kleinwaffen, dem Aufbau eines Waffenregisters, der Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften über Waffeneinfuhren und Waffenbesitz, der Reform des Systems für Waffenscheine und der Erarbeitung und Umsetzung einer nationalen Doktrin für gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit zu unterstützen	S/RES/2119 (2013), Ziff. 24	Siehe z.B. auch A/RES/2112 (2013), Ziff. 6; A/RES/2098 (2013), Ziff. 12; A/RES/2095 (2013), Ziff. 7 und Ziff.11; A/RES/2070 (2013), Ziff. 23; A/RES/2063 (2012), Ziff. 20; A/RES/2021 (2012), Ziff. 11 und Ziff.16; A/RES/1959 (2010), Ziff. 9; und A/RES/1946 (2010), Ziff. 12.
	... ersucht [die Mission], im Einklang mit [ihrem] in [der einschlägigen Bestimmung der Resolution des Sicherheitsrats] festgelegten Mandat zu überwachen, inwieweit Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial in [dem betroffenen Gebiet] vorhanden sind, und in diesem Zusammenhang auch weiterhin mit der Sachverständigengruppe nach [der entsprechenden Resolution] zusammenzuarbeiten, ...	S/RES/2113 (2013), Ziff. 23	
	fordert die ...[B]ehörden [des betroffenen Landes] auf, mit Unterstützung [der Mission], entsprechend [der einschlägigen Bestimmung], und der internationalen Partner gegen das Problem der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit anzugehen, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material und dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen über Kleinwaffen und leichte Waffen, mit dem Ziel, die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichneter oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig die volle Durchführung seiner [einschlägigen Resolution] ist	S/RES/2100 (2013), Ziff. 28	
	ermutigt die Regierung [des betroffenen Landes], die Sicherheit, die Rechenschaftspflicht und die Verwaltung in Bezug auf die Bestände an Rüstungsgütern und Munition zu stärken, bei Bedarf und auf Antrag mit Unterstützung durch internationale Partner, und dringend ein nationales Programm zur Kennzeichnung von Waffen, insbesondere von staatseigenen Feuerwaffen, durchzuführen und dabei die durch das Protokoll von Nairobi zur Verhütung, Kontrolle und Reduzierung von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region der Großen Seen und am Horn von Afrika und das Regionalzentrum für	S/RES/2078 (2012), Ziff. 12	

Kleinwaffen und leichte Waffen in der Region der Großen Seen, am Horn von Afrika und in den angrenzenden Staaten festgelegten Normen einzuhalten

ersucht [die Missionen], ... alle Bewegungen von Personal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Grenze zu [dem jeweiligen Land] zu beobachten und zu melden — S/RES/2057 (2012), Ziff. 6

beschließt, dass [die Mission] das folgende Mandat haben wird: — S/RES/2000 (2011), Ziff. 7 *c*) und *d*)

Schutz und Sicherheit

...

c) Überwachung des Waffenembargos

in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach [der entsprechenden Resolution] die Durchführung [des Waffenembargos] zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Waffen, Munitionsbestände und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, ...

Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen [das] mit [der einschlägigen Bestimmung] verhängte [Waffenembargo]in [das betroffene Land] verbracht wurden, gegebenenfalls einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen,

d) *Einsammlung von Waffen*

den nationalen Behörden ... weiter bei der Einsammlung, Registrierung, Sicherstellung und Entsorgung von Waffen und gegebenenfalls bei der Räumung explosiver Kampfmittelrückstände behilflich zu sein,

die Regierung ... in Abstimmung mit den anderen Partnern bei der Ausarbeitung und Durchführung von Gemeinwesenprogrammen zur Einsammlung von Waffen zu unterstützen, die mit der Verringerung der Gewalt und mit der Aussöhnung in den Gemeinwesen verknüpft sein sollen,

in Abstimmung mit der Regierung ... sicherzustellen, dass die eingesammelten Waffen nicht außerhalb der umfassenden nationalen Sicherheitsstrategie ... verteilt oder wiederverwendet werden, ...

ist sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, die Sicherheit der Zivilpersonen beeinträchtigt, indem sie den Konflikt anheizt, legt [der Mission] nahe, sich weiter — S/RES/1919 (2010), Ziff. 15

	darum zu bemühen, der Regierung [des betroffenen Gebiets] im Hinblick auf den Prozess der Entwaffnung der Zivilbevölkerung behilflich zu sein, insbesondere durch die Stärkung der Fähigkeit der lokalen Behörden, von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen abzuschrecken, und durch die Überwachung von Initiativen zur Zwangsentwaffnung der Zivilbevölkerung in dem Bemühen, Entwaffnungsmaßnahmen zu verhindern, die die Unsicherheit in [dem betroffenen Gebiet] verschärfen könnten		
Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen	in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die vom Rat verhängten Waffenembargos zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen, zur Minderung der Intensität von Konflikten und zur Schaffung günstiger Bedingungen für die friedliche Beilegung von Situationen leisten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen oder verletzen, sowie in Anerkennung des Beitrags, den die vom Rat verhängten Waffenembargos zur Unterstützung der Konfliktprävention, der Friedenskonsolidierung nach Konflikten, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors leisten	S/RES/2117 (2013), PA 12	Siehe z.B. auch S/RES/1907 (2009), Ziff. 12 und S/RES/1521 (2003), Ziff. 2 *a*)
	beschließt ..., dass das Waffenembargo keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts findet, das ausschließlich dazu bestimmt ist, die [nationalen] Sicherheitskräfte zu befähigen, bei der Wahrung der öffentlichen Ordnung nur in angemessener und verhältnismäßiger Weise Gewalt einzusetzen, wie von dem Sanktionsausschuss im Voraus genehmigt	S/RES/1946 (2010), Ziff. 5	
	unterstreicht, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem [Sanktions-]Ausschuss ... benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird, … *f*) dass sie gegen die mit [der Ziffer, die ein Waffenembargo vorsieht] verhängten Maßnahmen verstoßen	S/RES/1946 (2010), Ziff. 6 *f*)	
	beschließt, dass alle Mitgliedstaaten sofort die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an [den betroffenen Staat], einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller und anderer Hilfe im Zusammenhang mit den militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz dieser Gegenstände,	S/RES/1907 (2009), Ziff. 5	

	gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen zu verhindern	
	beschließt, dass alle Staaten die bereits mit [den Sanktionsresolutionen des Sicherheitsrats] verhängten Maßnahmen im Hinblick auf [bestimmte illegale bewaffnete Gruppen] und die anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen … ergreifen werden...	S/RES/1904 (2009), Ziff. 1 *c*)
	c) zu verhindern, dass an diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden	
	…bekräftigt seine Absicht, zu erwägen, im Rahmen landesspezifischer Resolutionen gezielte und abgestufte Maßnahmen, wie unter anderem ein Verbot der Ausfuhr und Lieferung von Kleinwaffen und leichten Waffen und sonstigem militärischem Gerät sowie von militärischer Hilfe, gegen die Parteien in Situationen bewaffneten Konflikts, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, zu verhängen, die gegen das anwendbare Völkerrecht in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen	S/RES/1612 (2005), Ziff. 9
	bekundet seine Absicht, geeignete Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, um gegen die Verbindungen zwischen bewaffneten Konflikten und Terrorismus, unerlaubtem Edelsteinhandel, unerlaubtem Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und anderen kriminellen Aktivitäten vorzugehen, die bewaffnete Konflikte in die Länge ziehen oder ihre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, namentlich Kinder, verstärken können	S/RES/1379 (2001), Ziff. 6
Internationale und regionale Zusammenarbeit bei der Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen	fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten der Region, die einzelstaatlich oder über regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werden, auf, zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des mit [der Bestimmung der einschlägigen Resolu-	S/RES/1973 (2011), Ziff. 13

tion] verhängten Waffenembargos in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, und auf Hoher See Schiffe und Luftfahrzeuge, deren Ziel- oder Ausgangsland [der betroffene Staat] ist, zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach [der Ziffer der einschlägigen Resolution] ... verboten ist, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, fordert alle Flaggenstaaten dieser Schiffe und Luftfahrzeuge auf, bei solchen Überprüfungen zu kooperieren, und ermächtigt die Mitgliedstaaten, alle unter den besonderen Umständen zur Durchführung solcher Überprüfungen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen	
ermutigt zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, [der Mission] und der Sachverständigengruppe[, die den Sanktionsausschuss informiert,] und ermutigt ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe[, die den Sanktionsausschuss informiert,] zusammenarbeiten	S/RES/1952 (2010), Ziff. 17
fordert in diesem Zusammenhang ferner alle ... Parteien [in dem betroffenen Land] und alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, nachdrücklich auf, Folgendes zu gewährleisten:	S/RES/1946 (2010), Ziff. 16
die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe[, die den Sanktionsausschuss informiert];	
den ungehinderten Zugang der Sachverständigengruppe[, die den Sanktionsausschuss informiert], insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann	
fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die [Regionalorganisation] und andere interessierte Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe[, die den Sanktionsausschuss informiert,] voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit [den Resolutionen, mit denen Sanktionen verhängt werden,] verhängten Maßnahmen übermitteln	S/RES/1945 (2010), Ziff. 5
ersucht die Regierungen [des betroffenen Staates] und aller Staaten, insbesondere derjenigen in der Region, die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Staat] und die Sachverständigengruppe, intensiv zusammenzuar-	S/RES/1896 (2009), Ziff. 10

	beiten, namentlich durch den Austausch von Informationen betreffend Waffenlieferungen, Handelswege und strategische Minen, von denen bekannt ist, dass sie von bewaffneten Gruppen kontrolliert oder genutzt werden, Flüge aus der Region … in [den betroffenen Staat] und aus [dem betroffenen Staat] in die Region …, die illegale Ausbeutung von natürlichen Ressourcen und den illegalen Handel damit und die Aktivitäten der von dem [Sanktions-]Ausschuss gemäß Ziffer 4 der Resolution 1857 (2008) benannten Personen und Einrichtungen		
	verlangt ferner, dass alle Parteien und alle Staaten sicherstellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und ersucht in diesem Zusammenhang alle Staaten, dem Ausschuss eine Anlaufstelle zu benennen, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Sachverständigengruppe zu verstärken	S/RES/1896 (2009), Ziff. 12	
	…fordert die Länder der Region ... auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats und der Sachverständigengruppe ... bei der Durchsetzung des Waffenembargos in [dem betroffenen Staat] zu verstärken und den grenzüberschreitenden Handel mit unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen, den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen sowie die grenzüberschreitenden Bewegungen von Kombattanten zu bekämpfen, und verlangt abermals, dass [die Staaten in der Region] Maßnahmen ergreifen, um die Nutzung ihres jeweiligen Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Aktivitäten der in der Region anwesenden bewaffneten Gruppen zu verhindern	S/RES/1653 (2006), Ziff. 16	
	ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass seine [Sonderbeauftragten für die Nachbarländer] die Tätigkeiten [ihrer jeweiligen Missionen] koordinieren, dass sie die ihnen zur Verfügung stehenden militärischen Informationen austauschen, insbesondere soweit diese grenzüberschreitende Bewegungen bewaffneter Elemente und den Waffenhandel betreffen, und dass sie ihre logistischen und administrativen Ressourcen zusammenlegen, soweit dies ihre Fähigkeit zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats nicht beeinträchtigt, um größtmögliche Effizienz und Kostenwirksamkeit zu erzielen	S/RES/1545 (2004), Ziff. 20	
Antiminenprogramme und explosive Kampfmittelrückstände	sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgeht, und unter Betonung der Notwendigkeit, den	S/RES/2096 (2013), PA 31	Siehe z.B. auch S/RES/2104 (2013), PA 26; S/RES/1986 (2011), PA 15.

Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind	
vermerkt in dieser Hinsicht, dass der Sicherheitsrat mehrdimensionalen Friedenssicherungsmissionen unter anderem das Mandat erteilen kann,	S/RES/2086 (2013), Ziff. 8 *d*)
...	
d) für rasche Antiminenmaßnahmen zu sorgen sowie auf Antrag Beratende Dienste zu leisten und Schulungsmaßnahmen durchzuführen, die auf die Bedürfnisse der nationalen Behörden zugeschnitten sind, mit dem Ziel, die Risikominderung, die Opferhilfe, die Minenräumung sowie die Verwaltung und Vernichtung von Lagerbeständen zu ermöglichen;	
verlangt, dass die [zuständigen Regierungen] den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit des [entsprechenden Personals] sowie die Erfassung und Räumung von Minen [in dem betroffenen Gebiet] erleichtern	S/RES/2075 (2012), Ziff. 12
verlangt, dass die [jeweiligen Länder] den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme sowie die Erfassung und Räumung von Minen [in den betroffenen Gebieten] erleichtern	S/RES/2047 (2012), Ziff. 10
feststellend, dass [das betroffene Land] das Übereinkommen über Streumunition ratifiziert hat	S/RES/2011 (2011), PA 22
begrüßt die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für [das betroffene Land], ermutigt die Regierung [des betroffenen Landes], mit Unterstützung durch die Vereinten Nationen und alle maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, um die Bedrohungen für das menschliche Leben und für den Frieden und die Sicherheit in dem Land zu verringern, und erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss	S/RES/1917 (2010), Ziff. 19
…fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Zivilbevölkerung, namentlich Kinder, vor den Auswirkungen von Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen zu schützen, und legt in dieser Hinsicht der internationalen Gemeinschaft nahe, die Anstrengungen der Länder zur Räumung von Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückstän-	S/RES/1894 (2009), Ziff. 29

	den zu unterstützen und Hilfe bei der Betreuung und Rehabilitation sowie der wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der Opfer, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zu gewähren		
	begrüßt den fortgesetzten Beitrag [der Friedenssicherungsmission] zur operativen Minenräumung, ... befürwortet, dass die Vereinten Nationen [dem betroffenen Staat] weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau [seiner] nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten ... unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, dass [dem betroffenen Staat] und [der Friedenssicherungsmission] Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, [dem betroffenen Staat] und [der Friedenssicherungsmission] zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen	S/RES/1525 (2004), Ziff. 9	
	Der Rat bekundet seine tiefste Besorgnis über die sehr hohe Zahl nicht zur Wirkung gelangter [explosiver] Kampfmittel, einschließlich Streumunition, in [der Region des betroffenen Landes]. Er beklagt es, dass seit der Einstellung der Feindseligkeiten Dutzende Zivilpersonen sowie mehrere Minenräumer durch diese Kampfmittel getötet oder verwundet wurden. Er unterstützt in diesem Zusammenhang das Ersuchen des Generalsekretärs an [die Konfliktpartei], den Vereinten Nationen ausführliche Daten über [ihren] Einsatz von Streumunition in [dem Gebiet des betroffenen Staates] vorzulegen	S/PRST/2007/12, Abs. 30	

F. Rechtseinhaltung, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit

Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen und diesbezügliche Ausbildung	begrüßt, dass [die Mission] und die [Streitkräfte] weiter zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen, fordert die [Streitkräfte] auf, das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einzuhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und der Bekämpfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt auszubilden	S/RES/2112 (2013), Ziff. 24	Siehe z.B. auch S/RES/2053 (2012), PA 12; S/RES/1265 (1999), PA 8 und Ziff. 5.
	fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen nachdrücklich auf, den [nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften] entsprechend ihren innerstaatlichen Erfordernissen koordinierte Hilfe, Sachverstand,	S/RES/2085 (2012), Ziff. 7	

Ausbildung, einschließlich auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau bereitzustellen, ...	
in Ermutigung der Anstrengungen, dafür zu sorgen, dass innerhalb [der Mission] ausreichende Mitarbeiter, Kapazitäten und Fachkenntnisse vorhanden sind, um Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Überwachung ihrer Einhaltung durchführen zu können	S/RES/2066 (2012), PA 9
... weist ... darauf hin, wie wichtig es ist, die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und der Bekämpfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt auszubilden	S/RES/2062 (2012), Ziff. 17
fordert die Staaten erneut auf, soweit sie es nicht bereits getan haben, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen und geeignete Gesetzgebungs-, Justiz- und Verwaltungsmaßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften zu ergreifen	S/RES/1894 (2009), Ziff. 5
fordert alle beteiligten Parteien auf, *a*) für die möglichst weite Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht zu sorgen; *b*) für die Schulung von Amtsträgern, Angehörigen der Streitkräfte und bewaffneter Gruppen, den Streitkräften beigeordnetem Personal, Zivilpolizisten und Personal der Strafverfolgungsbehörden, Richtern und Rechtsanwälten und für die Sensibilisierung der Zivilgesellschaft und der Zivilbevölkerung in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts sowie den Schutz, die besonderen Bedürfnisse und die Menschenrechte von Frauen und Kindern in Konfliktsituationen zu sorgen, um die volle und wirksame Einhaltung zu erreichen; ... *d*) sich nach Bedarf um Unterstützung durch die Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen sowie die Landesteams der Vereinten Nationen und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und gegebenenfalls andere Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-	S/RES/1894 (2009), Ziff. 7 *a*), *b*) und *d*)

	Bewegung für Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht zu bemühen		
Förderung der Rechtseinhaltung durch gezielte und abgestufte Maßnahmen	bedauert, dass einige mit der Regierung ... und bewaffneten Gruppen in [dem betroffenen Gebiet] verbundene Personen weiter Gewalt an Zivilpersonen verüben, den Friedensprozess behindern und die Forderungen des Rates missachten, bekundet seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen zu verhängen, die die in [der einschlägigen Bestimmung der Resolution, die Sanktionen vorschreibt,] genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, [unter anderem dass sie für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verletzungen der internationalen Menschenrechte oder andere Gräueltaten verantwortlich sind,] und ermutigt die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss, wenn angezeigt und in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Vermittlungsteam der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, die Namen aller Personen, Gruppen oder Einrichtungen vorzulegen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen	S/RES/2091 (2013), Ziff. 7	Siehe z.B. auch S/RES/2100 (2013), Ziff. 6; S/RES/2035 (2012), Ziff. 9; S/RES/1988 (2011), Ziff. 1; S/RES/1975 (2011), Ziff. 12; S/RES/1970 (2011), Ziff. 9; S/RES/1946 (2010), Ziff. 6; S/RES/1727 (2006), Ziff. 12.
	beschließt, dass die Maßnahmen [Reiseverbot und Einfrieren von Vermögenswerten] in [den Bestimmungen der einschlägigen Resolution] auf Personen und die [einschlägigen Bestimmungen] der genannten Resolution auf Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Ausschusses ... *d*) politische oder militärische Führer sind, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht in [dem betroffenen Land] Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen; *e*) für Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht in [dem betroffenen Land] verantwortlich sind, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Zivilpersonen, insbesondere Kinder und Frauen, in Situationen bewaffneten Konflikts, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser sowie Entführung und Vertreibung	S/RES/2002 (2011), Ziff. 1 *d*) and *e*)	
	unterstreicht, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem [Sanktions-]Ausschuss ... benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird, *a*) dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen	S/RES/1980 (2011), Ziff. 10	

Aussöhnungsprozesses in [dem betroffenen Land] darstellen, insbesondere indem sie die Durchführung des in dem [maßgeblichen Politischen Abkommen] erwähnten Friedensprozesses behindern;

b) dass sie [die Mission], die sie unterstützenden [nationalen Truppen] und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für [das betroffene Land] angreifen oder ihre Tätigkeit behindern;

c) dass sie für Behinderungen der Bewegungsfreiheit [der Mission] und der sie unterstützenden ... Truppen verantwortlich sind;

d) dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in [dem betroffenen Land] verantwortlich sind;

e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln;

f) dass sie gegen die mit [den Ziffern zur Verhängung eines Waffenembargos] verhängten Maßnahmen verstoßen

beschließt ..., dass alle Mitgliedstaaten alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der in [der Anlage zu der Resolution, mit der Sanktionen verhängt werden,] genannten [Personen oder Einrichtungen] oder [von dem Sanktionsausschuss benannten Personen oder Einrichtungen, die an der Anordnung, Kontrolle oder anderweitigen Steuerung schwerer Menschenrechtsverletzungen an Personen in [dem betroffenen Staat] unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, auch indem sie an der Planung, Befehligung, Anordnung oder Durchführung völkerrechtswidriger Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder zivile Einrichtungen, einschließlich Bombenangriffen, unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen handeln, oder Personen und Einrichtungen, die für solche Personen oder in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln,] stehen, unverzüglich einfrieren werden, und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die in [der Anlage zu der Resolution, mit der Sanktionen verhängt werden,] genannten oder von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen

S/RES/1970 (2011), Ziff. 17

	alle Staaten [werden] ... die notwendigen Maßnahmen treffen ... um die Einreise oder Durchreise aller von [dem Sanktionsausschuss] ... bezeichneten Personen in beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern	S/RES/1807 (2008), Ziff. 9	
Rechenschaftspflicht	erneut erklärend, dass alle Personen, die [in dem betroffenen Land Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen] begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige dieser Handlungen Straftaten nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen können, dessen Vertragspartei [das betroffene Land] ist, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Erklärung de[s] Ankläger[s] des Internationalen Strafgerichtshofs vom [Datum]	S/RES/2121 (2013), PA 5	Siehe z.B. auch S/RES/2113 (2013), PA 21; S/RES/2111 (2013), PA 6; S/RES/2102 (2013), Ziff. 8; S/RES/2078 (2012), PA 10 und Ziff. 19; S/RES/2071 (2012), PA 14; S/RES/2067 (2012), PA 17 und Ziff. 15; S/RES/2027 (2011), Ziff. 10; S/RES/2000 (2011), PA 15; S/RES/1975 (2011), PA 11; S/RES/1959 (2010), Ziff. 11; S/RES/1952 (2010), Ziff. 12; S/RES/1906 (2009), Ziff. 3; S/RES/1902 (2009), PA 11 und Ziff. 18; S/RES/1863 (2009), PA 10; S/RES/1828 (2008), PA 8; S/RES/1826 (2008), PA 9; S/RES/1816 (2008), Ziff. 11; S/RES/1769 (2007), PA 12; S/RES/1674 (2006), Ziff. 8 und 11; S/RES/1591 (2005), PA 5; S/RES/1577 (2004), Ziff. 2; S/RES/1565 (2004), Ziff. 19; S/RES/1564 (2004), PA 9 und Ziff. 7; S/RES/1556 (2004), PA 10 und Ziff. 6; S/RES/1479 (2003), Ziff. 8; S/RES/1468 (2003), Ziff. 2; S/RES/1296 (2000), Ziff. 17; S/RES/1291 (2000), Ziff. 15; und S/RES/1289 (2000), Ziff. 17 und S/PRST/2013/2, Abs. 8
	... betonend, wie wichtig es ist, [behauptete Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht], namentlich diejenigen, die während der Krise ... von allen Parteien begangen worden sind, zu untersuchen, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, bekräftigend, dass die für diese Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und ungeachtet ihrer politischen Zugehörigkeit vor Gericht gestellt werden müssen, während die Rechte der Inhaftierten zu achten sind, ... mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu verstärken und zu beschleunigen	S/RES/2112 (2013), PA 11	
	mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis ... über die Unfähigkeit der Behörden, die Verantwortlichen [für Menschenrechtsverletzungen] zur Rechenschaft zu ziehen	S/RES/2109 (2013), PA 9	
	... mit der Forderung, alle diejenigen rasch festzunehmen, vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, namentlich für diejenigen, bei denen Gewalt oder Missbrauchshandlungen an Kindern und Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt begangen wurden	S/RES/2098 (2013), PA 19	
	mit der Aufforderung an die Regierung ..., alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, namentlich indem sie ... wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass jeder, der schwere Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht begangen hat, zur Rechenschaft gezogen wird	S/RES/2091 (2013), PA 17	

unter Hinweis auf seine Resolutionen, in denen er bekräftigte, dass es keinen Frieden ohne Gerechtigkeit geben kann, und daran erinnernd, welche Bedeutung der Sicherheitsrat der Beendigung der Straflosigkeit und der Gewährleistung von Gerechtigkeit in Bezug auf die in [dem betroffenen Land/Gebiet] begangenen Verbrechen beimisst, ...	S/RES/2063 (2012), PA 5
betont, dass alle für Menschenrechtsverletzungen und -verstöße verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und unterstreicht, dass eine den internationalen Normen entsprechende umfassende, unabhängige und unparteiische Untersuchung der mutmaßlichen Menschenrechtsverstöße und -verletzungen durchgeführt werden muss, um Straflosigkeit zu verhindern und sicherzustellen, dass die Urheber voll zur Rechenschaft gezogen werden	S/RES/2051 (2012), Ziff. 7
fordert die Behörden [des betroffenen Landes] auf, Straflosigkeit zu bekämpfen und alle Urheber von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, auch soweit sie von illegalen bewaffneten Gruppen oder Elementen der [nationalen] Sicherheitskräfte ... verübt werden, zur Rechenschaft zu ziehen	S/RES/1996 (2011), Ziff. 13
... betonend, dass diejenigen, die für die Angriffe gegen die Zivilbevölkerung, einschließlich aus der Luft und von See, verantwortlich sind oder daran mitbeteiligt waren, zur Rechenschaft gezogen werden müssen	S/RES/1973 (2011), PA 14
fordert die Regierung [des betroffenen Landes] nachdrücklich auf, die volle Umsetzung ihrer Nulltoleranzpolitik in Bezug auf die von Elementen der Streitkräfte … begangenen Disziplinarverstöße und Menschenrechtsverletzungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zu gewährleisten, und fordert ferner nachdrücklich dazu auf, dass alle Berichte über solche Rechtsverletzungen mit Unterstützung [der Mission] gründlich untersucht und alle Verantwortlichen im Rahmen eines robusten und unabhängigen Verfahrens vor Gericht gestellt werden	S/RES/1906 (2009), Ziff. 11
bekräftigt seine entschiedene Ablehnung der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und betont in diesem Zusammenhang, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die	S/RES/1894 (2009), Ziff. 10

	Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, um Verstöße zu verhüten, ihre Wiederholung zu verhindern und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung herbeizuführen		
	fordert die [nationalen] Behörden erneut auf, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, insbesondere auch indem sie die Urheber von schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht unverzüglich vor Gericht stellen, und bei der Auswahl von Bewerbern für Amtspositionen, darunter Schlüsselstellen in den Streitkräften, der Nationalpolizei und anderen Sicherheitsdiensten, deren vergangenes Verhalten hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu berücksichtigen	S/RES/1756 (2007), Ziff. 12	
	verurteilt entschieden die systematischen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, einschließlich der Massaker, sowie die anderen Gräueltaten und Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, insbesondere die sexuellen Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, betont, dass die Verantwortlichen, auch auf Führungsebene, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Parteien, einschließlich [des betroffenen Staates], nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere soweit Zivilpersonen davon betroffen sind, zu verhindern	S/RES/1493 (2003), Ziff. 8	
	bekräftigt, dass alle Konfliktparteien gehalten sind, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und insbesondere aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zu erfüllen, und dass Personen, die schwerwiegende Verstöße gegen die Abkommen begehen oder ihre Begehung anordnen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind	S/RES/1193 (1998), Ziff. 12	
Schaffung von Ad-hoc-Justizmechanismen und Untersuchungskommissionen	unterstreichend, wie wichtig Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung für die Förderung einer dauerhaften Aussöhnung unter allen [Menschen des betroffenen Landes] sind, unter Kenntnisnahme des von der Regierung .erarbeiteten und am [Datum] dem Parlament vorgelegten Gesetzentwurfs über die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung und in diesem Zusammenhang an die Zusage der Regierung ... erinnernd, im Einklang mit den Ergebnissen der ... nationalen Konsultationen, der [einschlägigen] Resolution ... des Sicherheitsrats und dem [maßgeblichen Abkommen] ...	S/RES/2090 (2013), PA 11	Siehe z.B. auch S/RES/2112 (2013), Ziff. 16; S/RES/2097 (2013), PA 8; S/RES/2027 (2011), Ziff. 12; S/RES/2014 (2011), PA 7; S/RES/1948 (2010), Ziff. 3; S/RES/1902 (2009), Ziff. 17; S/RES/1888 (2009), PA 8; und S/RES/1674 (2006), Ziff. 7 und S/PRST/2013/2, Abs. 8 und 9.

fordert die [nationale] Regierung ... nachdrücklich auf, ohne weitere Verzögerung Gesetze zur Unrechtsaufarbeitung zu erlassen, um die Aussöhnung zu unterstützen	S/RES/2051 (2012), Ziff. 10
mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die gewaltsamen Ereignisse vom [Datum] und begrüßend, dass die Regierung ... eine unabhängige Sonderuntersuchungskommission eingesetzt hat, mit dem Auftrag, im Rahmen eines den internationalen Normen entsprechenden unabhängigen und unparteiischen Verfahrens die Ereignisse zu untersuchen und die Tatsachen und Umstände festzustellen, damit die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden	S/RES/2025 (2011), PA 11
fordert alle Parteien ... auf, uneingeschränkt mit der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zusammenzuarbeiten, die der Menschenrechtsrat am [Datum] eingesetzt hat, um die Tatsachen und Umstände rund um die behaupteten schweren Menschenrechtsverletzungen und -verstöße ... in [dem betroffenen Land] zu untersuchen, und ersucht den Generalsekretär, den daraus hervorgehenden Bericht dem Sicherheitsrat und den anderen zuständigen internationalen Organen zu übermitteln	S/RES/1975 (2011), Ziff. 8
beschließt, dass alle Staaten mit dem [Ad-hoc-Justizmechanismus] ... voll zusammenarbeiten werden und dass daher alle Staaten alle nach ihrem innerstaatlichen Recht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Bestimmungen [der] Resolution [zur Einrichtung des Ad-hoc-Justizmechanismus] und des Statuts des Mechanismus umzusetzen, was auch die Verpflichtung der Staaten einschließt, Rechtshilfeersuchen oder Anordnungen des Mechanismus nach seinem Statut nachzukommen	S/RES/1966 (2010), Ziff. 9
weist darauf hin, dass Rechenschaftspflicht für … schwere Verbrechen gewährleistet werden muss, indem Maßnahmen auf nationaler Ebene ergriffen werden und die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung nationaler Mechanismen verstärkt wird, lenkt die Aufmerksamkeit auf die gesamte Bandbreite der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, die in Betracht zu ziehen sind, wie etwa nationale, internationale und „gemischte“ Strafgerichtshöfe, Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen sowie nationale Wiedergutmachungsprogramme für die Opfer und institutionelle Reformen, und unterstreicht die Rolle des Rates bei der Beendigung der Straflosigkeit	S/RES/1894 (2009), Ziff. 11
ersucht den Generalsekretär, rasch eine internationale Untersuchungskommission einzusetzen, um Berichte über Verstöße	S/RES/1564 (2004), Ziff. 12

	gegen das humanitäre Völkerrecht und gegen die Menschenrechte ... durch alle Parteien umgehend zu untersuchen, um außerdem festzustellen, ob Völkermordhandlungen stattgefunden haben oder nicht, und um die Urheber solcher Verstöße zu ermitteln, damit die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können, fordert alle Parteien auf, mit einer solchen Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, ...		
	betont, dass es Aufgabe der Staaten ist, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen, bekräftigt die Möglichkeit, zu diesem Zweck die gemäß Artikel 90 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen geschaffene Internationale Ermittlungskommission heranzuziehen, ...	S/RES/1265 (1999), Ziff. 6	
	beschließt hiermit, nach Erhalt des Ersuchens [des betroffenen Staates], einen internationalen Gerichtshof zu schaffen, zu dem ausschließlichen Zweck der Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet [des betroffenen Staates] [innerhalb eines bestimmten Zeitraums] verantwortlich sind, und der Verfolgung [von] Staatsangehörige[n] [des betroffenen Staates], die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	S/RES/955 (1994), Ziff. 1	
	beschließt hiermit, einen internationalen Gerichtshof zu schaffen zu dem ausschließlichen Zweck, die Personen zu verfolgen, die für die zwischen [Daten] im Hoheitsgebiet [des betroffenen Staates] begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind	S/RES/827 (1993), Ziff. 2	
Situationen, die mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen verbunden sind, dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreiten und mit ihm zusammenarbeiten	... die Regierung ... ermutigend, ihre enge Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof fortzusetzen	S/RES/2101 (2013), PA 16	Siehe z.B. auch S/RES/2112 (2013), PA 13; S/RES/2098 (2013), PA 20; S/RES/2095 (2013), PA 6 und Ziff. 4; S/RES/1991 (2011), Ziff. 19; S/RES/1970 (2011), Ziff. 4; S/RES/1906 (2009), PA 10.
	in dieser Hinsicht erneut erklärend, dass alle diejenigen, die [unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen Gewalt-]Handlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige der [in der einschlägigen Bestimmung] genannten Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut darstellen, und davon Kenntnis nehmend, dass die ...[B]ehörden [des betroffenen Landes] die seit [Datum] in [dem betroffenen Land] herrschende Situa-	S/RES/2100 (2013), PA 10	

tion am [Datum] dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet haben und dass der Ankläger des Gerichtshofs am [Datum] Ermittlungen wegen der seit [Datum] im Hoheitsgebiet [des betroffenen Landes] angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat	
Der Rat stellt fest, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang und die diesbezügliche Rechenschaftspflicht durch die Behandlung und Verfolgung dieser Verbrechen am Internationalen Strafgerichtshof, im Einklang mit dem Römischen Statut, an den Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfen sowie in den Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden sind. In dieser Hinsicht erklärt der Rat erneut, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit diesen Gerichtshöfen und Gerichten zusammenarbeiten, und bekundet seine Entschlossenheit zur wirksamen Weiterverfolgung der diesbezüglichen Ratsbeschlüsse. Der Rat beabsichtigt, den Kampf gegen die Straflosigkeit energisch fortzusetzen, und lenkt außerdem die Aufmerksamkeit auf die gesamte Bandbreite der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, darunter Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, nationale Wiedergutmachungsprogramme und institutionelle und rechtliche Reformen, einschließlich Garantien der Nichtwiederholung. Der Rat bekräftigt seine Bereitschaft, geeignete Maßnahmen gegen diejenigen zu beschließen, die gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen verstoßen	S/PRST/2013/2, Abs. 9
betont, wie wichtig es ist, dass die [betroffene] Regierung sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, so auch mittels ihrer laufenden Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, und legt [der Mission] nahe, von ihren bestehenden Befugnissen Gebrauch zu machen, um der [betroffenen] Regierung in dieser Hinsicht behilflich zu sein	S/RES/2078 (2012), Ziff. 19
beschließt ..., dass die ... Behörden [des betroffenen Landes] gemäß [der Resolution, mit der die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet wird,] mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren müssen, und fordert, wenngleich er anerkennt, dass den Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Gerichtshofs sind, keine	S/RES/1970 (2011), Ziff. 5

	Verpflichtung nach dem Römischen Statut obliegt, alle Staaten und zuständigen regionalen und anderen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, mit dem Gerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenzuarbeiten		
	es begrüßend, dass sich die Regierung [des betroffenen Landes] verpflichtet hat, diejenigen, die für Gräueltaten in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit der Regierung [des betroffenen Landes] mit dem Internationalen Strafgerichtshof und betonend, wie wichtig es ist, sich aktiv zu bemühen, diejenigen, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten	S/RES/1925 (2010), PA 12	
	tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, beschließt, die Situation ... dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten; beschließt ..., dass [der betroffene Staat] und alle anderen Parteien des Konflikts ... gemäß dieser Resolution mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren müssen, und wenngleich er anerkennt, dass den Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Gerichtshofs sind, keine Verpflichtung nach dem Statut obliegt, fordert er alle Staaten und zuständigen regionalen und anderen internationalen Organisationen nachdrücklich zur uneingeschränkten Zusammenarbeit auf; bittet den Gerichtshof und [die zuständigen Regionalorganisationen], praktische Regelungen zur Erleichterung der Arbeit des Anklägers und des Gerichtshofs zu erörtern, darunter die Möglichkeit, Verfahren in der Region durchzuführen, was zu den regionalen Bemühungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit beitragen würde	S/RES/1593(2005), PA 6 und Ziff. 1-3	
Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit	mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Sicherheitslage in [dem betroffenen Land], die durch einen völligen Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung und fehlende Rechtsstaatlichkeit gekennzeichnet ist, ferner mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Folgen der Instabilität in [dem betroffenen Land] für die ... Region und darüber hinaus und in dieser Hinsicht betonend, dass rasch gehandelt werden muss	S/RES/2121 (2013), PA 3	Siehe z.B. auch S/RES/2116 (2013), Ziff.19; S/RES/2070 (2012), PA 25; S/RES/2067 (2012), Ziff. 11; S/RES/2066 (2012), Ziff. 8 und 18; S/RES/2012 (2011), PA 21 und 23; S/RES/1917 (2010), Ziff. 33; S/RES/1906 (2009), Ziff. 3; S/RES/1896 (2009), PA 11; S/RES/1892 (2009), PA 7 und 9; und
	in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig es ist, dass die ... Regierung weitere Fortschritte bei der Beendigung der Straflosigkeit und der Stärkung der Justi-	S/RES/2120 (2013), PA 28	

zinstitutionen, bei dem Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens sowie bei der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte innerhalb [des betroffenen Landes], namentlich auch für Frauen und Mädchen, ... erzielt, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung des Planes für die Nationalpolizei und der darin festgelegten Ziele, die Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich Geschlechterfragen, ... zu verstärken, ...		S/RES/1868 (2009), PA 15 und Ziff. 23.
erklärt erneut, wie wichtig die vollständige, zeitlich abgestufte, frühzeitige und koordinierte Umsetzung [der nationalen Justizprogramme] durch alle maßgeblichen [nationalen] Institutionen und sonstigen Akteure ist, um die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zur Festigung der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land beizutragen	S/RES/2041 (2012), Ziff. 37	
anerkennend, dass die Stärkung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die Achtung der Menschenrechte, ordnungsgemäße Verfahren, die Bekämpfung der Kriminalität und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und die Beendigung der Straflosigkeit für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit in [dem betroffenen Land] unerlässlich sind	S/RES/2012 (2011), PA 18	
fordert die Regierung ... auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die maßgeblichen Institutionen, darunter die Justiz sowie die Polizei und den Strafvollzug, wiederaufzubauen und zu stärken und ferner dafür zu sorgen, dass in [dem betroffenen Land] die Menschenrechte wirksam geschützt und alle diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden	S/RES/2000 (2011), Ziff. 10	
begrüßt die im Hinblick auf die Reform der rechtsstaatlichen Institutionen unternommenen Schritte, ersucht [die Mission], auch weiterhin die diesbezüglich notwendige Unterstützung zu gewähren, und ermutigt die … Behörden [des betroffenen Landes], diese Unterstützung in vollem Umfang zu nutzen, namentlich bei der Modernisierung der wichtigsten Rechtsvorschriften und bei der Durchführung des Justizreformplans, die notwendigen Schritte, einschließlich Ernennungen, zu unternehmen, die den übergeordneten Justizinstitutionen ein angemessenes Arbeiten ermöglichen, und das Problem der langandauernden Untersuchungshaft und der Überbelegung der Gefängnisse anzugehen, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern	S/RES/1892 (2009), Ziff. 15	

	bittet [den betroffenen Staat], mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin auf die Schaffung eines fairen und transparenten Justizsystems hinzuarbeiten, namentlich die Wiederherstellung und Reform des Strafvollzugs, um die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu stärken und die Straflosigkeit zu beseitigen, ...	S/RES/1746 (2007), Ziff. 13	
	[den betroffenen Staat] nachdrücklich auffordernd, in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft eine umfassende Reform der Polizei sowie des Justiz- und Strafvollzugssystems durchzuführen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen	S/RES/1702 (2006), PA 9	
	fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse, Friedensabkommen und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt ... konkrete Maßnahmen für den Schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich ... v) die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit ...	S/RES/1674 (2006), Ziff. 11	
Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung	verlangt, dass die Elemente [einer bestimmten bewaffneten Gruppe] und alle anderen bewaffneten Gruppen ihre Waffen sofort niederlegen, und fordert sie nachdrücklich auf, an den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen oder an den Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Neuansiedlungs- und Wiedereingliederungsprogrammen teilzunehmen	S/RES/2121 (2013), Ziff. 8	Siehe z.B. auch S/RES/2101 (2013), PA 8; S/RES/2088 (2013), Ziff. 12; S/RES/2062 (2012), PA 6; S/RES/2031 (2011), Ziff. 7; S/RES/1991 (2011), Ziff. 15.
	... fordert die Regierung nachdrücklich auf, die Entwaffnung und Demobilisierung von [Anzahl] ehemaligen Kombattanten bis Ende [Jahr] rasch durchzuführen und den Prozess bis [Jahr] abzuschließen, ... betont in dieser Hinsicht, dass Lösungen für eine dauerhafte soziale und wirtschaftliche Eingliederung der ehemaligen Kombattanten, einschließlich ehemaliger Kombattantinnen, entwickelt werden müssen, und legt ferner dem Landesteam der Vereinten Nationen nahe, die Planung und Durchführung von Programmen, die diesen Prozess unterstützen, in Konsultation mit [der Mission] und der Regierung und in enger Zusammenarbeit mit allen internationalen Partnern zu erleichtern	S/RES/2112 (2013), Ziff. 11	
	unterstreicht, dass dringend weitere Fortschritte dabei erzielt werden müssen, der Bedrohung durch ausländische und nationale bewaffnete Gruppen zu begegnen, insbesondere durch weitere Fortschritte bei dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung, fordert die internationale Gemeinschaft und die Geber nach-	S/RES/2053 (2012), Ziff. 22	

	drücklich auf, die Regierung [des betroffenen Landes] und [die Mission] bei den Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung zu unterstützen, fordert die Regierung [des betroffenen Landes] und die Nachbarstaaten auf, an dem Prozess beteiligt zu bleiben, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, das nationale Programm für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der [in den betroffenen Gebieten] noch verbliebenen [nationalen] bewaffneten Elemente mit Unterstützung [der Mission] voranzubringen		
	betonend, wie dringlich es für die langfristige Stabilisierung [des betroffenen Landes] ist, eine umfassende Reform des Sicherheitssektors durchzuführen und die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der [nationalen] bewaffneten Gruppen beziehungsweise die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der ausländischen bewaffneten Gruppen zu erreichen, in Anbetracht der Notwendigkeit, die Sicherheitsbedingungen für die Gewährleistung einer dauerhaften Wirtschaftsentwicklung zu schaffen, und betonend, wie wichtig die von den internationalen Partnern auf diesen Gebieten geleisteten Beiträge sind	S/RES/1925 (2010), PA 4	
	unter Betonung der Wichtigkeit … der dauerhaften Entwaffnung, Demobilisierung, Neuansiedlung beziehungsweise Repatriierung und der Wiedereingliederung der [nationalen] und ausländischen bewaffneten Gruppen für die langfristige Stabilisierung [des betroffenen Landes] sowie des von den internationalen Partnern auf diesem Gebiet geleisteten Beitrags	S/RES/1906 (2009), PA 3	
	legt den ... Parteien eindringlich nahe, weitere Fortschritte zu erzielen, um den Wiedervereinigungs- und Entwaffnungsprozess voranzubringen, und legt den internationalen Gebern nahe, sie dabei nach Bedarf zu unterstützen	S/RES/1880 (2009), Ziff. 13	
Reform des Sicherheitssektors	beschließt, dass das Waffenembargo gegen [Land] bis zum [Datum] keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Beratung, Hilfe oder Ausbildung findet, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte [des betroffenen Landes] und zur Gewährleistung der Sicherheit der ... Bevölkerung [des betroffenen Landes] bestimmt sind, außer in Bezug auf die Lieferung der in [der Anlage der Resolution] genannten Gegenstände	S/RES/2111 (2013), Ziff. 6	Siehe z.B. auch S/RES/2121 (2013), Ziff.17; S/RES/2120 (2013), PA 12; S/RES/2112 (2013), PA 9 und 10; S/RES/2103 (2013), Ziff. 9; S/RES/2093 (2013), PA 12; S/RES/2076 (2012), Ziff. 17; S/RES/2069 (2012), PA 12, Ziff. 4 und 6; S/RES/2031 (2011), Ziff. 9; S/RES/2030 (2011), Ziff. 5;
	erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die	S/RES/2096 (2013), Ziff. 24	

Rechenschaftspflicht des ... Sicherheitssektors [des betroffenen Landes] innerhalb eines umfassenden Rahmens durch geeignete Überprüfungsverfahren und Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, Mentoring, Ausrüstung und Ermächtigung, für Frauen wie auch für Männer, zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger und ethnisch ausgewogener ... Sicherheitskräfte [des betroffenen Landes] zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, und betont, wie wichtig ein langfristiges Engagement der internationalen Gemeinschaft über [Jahr] hinaus ist, um sicherzustellen, dass die ... nationalen Sicherheitskräfte einsatzfähig, professionell und tragfähig sind		S/RES/2000 (2011), PA 9; S/RES/1991 (2011), Ziff. 2; S/RES/1974 (2010), PA 22; S/RES/1959 (2010), Ziff. 8; S/RES/1949 (2010), PA 7; S/RES/1925 (2010), Ziff. 5; S/RES/1906 (2009), PA 3, Ziff. 3 und 4; S/RES/1896 (2009), PA 10; und S/RES/1872 (2009), PA 9.
unterstreichend, wie wichtig der Aufbau der Kapazitäten der Sicherheitskräfte der ...[R]egierung ... ist, und in dieser Hinsicht erneut erklärend, dass der Wiederaufbau, die Ausbildung, die Ausrüstung und die Erhaltung der [nationalen] Sicherheitskräfte wichtig und für die langfristige Stabilität und Sicherheit [des betroffenen Landes] unverzichtbar sind, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die [laufenden internationalen] Kapazitätsaufbauprogramme und betonend, wie wichtig eine stärkere koordinierte, rechtzeitige und dauerhafte Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft ist	S/RES/2093 (2013), PA 6	
unterstreicht, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, und legt allen internationalen Partnern eindringlich nahe, zusammen mit [der Mission] weiterhin die Anstrengungen [des betroffenen Landes] zu unterstützen, die nationalen Sicherheitsdienste und die Polizei zu professionalisieren und ihre Kapazität zu stärken, insbesondere durch Überprüfung im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen, Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Förderung einer starken zivilen Aufsicht und Überwachung, mit dem Ziel, die Strukturen des Sicherheitssektors zu festigen	S/RES/2090 (2013), Ziff. 11	
unterstreicht die Notwendigkeit einer gesamt[nationalen] Strategie für die Reform des Sicherheitssektors, in deren Mittelpunkt die Professionalisierung der Institutionen des Sicherheitssektors, einschließlich der Aufsichtsorgane, steht und die dazu beiträgt, die Kohärenz, die Effizienz und die Vermeidung von Doppelungen oder Lücken zu gewährleisten, ermutigt gleichzeitig die Regierung [des betroffenen Landes], mit [der Mission] eine neue strategische Partnerschaft auf dem Gebiet der Reform des Sicherheitssektors einzugehen, um die Prioritäten jeder Einzel-	S/RES/2053 (2012), Ziff. 9	

komponente dieses Sektors sowie mögliche neue Ansätze zu ermitteln, wie [die Mission] die [nationalen] Behörden bei der Reform des Sicherheitssektors unterstützen kann, um die Kapazitäten des Militärs, der Polizei, der Justiz und anderer Sicherheitsinstitutionen auszubauen und so die [nationale] staatliche Autorität zu konsolidieren, und ersucht den Generalsekretär, in einem Anhang zu seinem im [Fälligkeitsdatum] vorzulegenden Bericht über diese Prioritäten und Ansätze Bericht zu erstatten	
betonend, wie wichtig die Durchführung der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Ausübung einer wirksamen und verantwortungsvollen zivilen Kontrolle über die Sicherheitskräfte, als ein entscheidendes Element für die langfristige Stabilität in [dem betroffenen Land] ist, wie in [dem maßgeblichen Dokument] vorgesehen, und unterstreichend, dass die Polizeikräfte in [dem betroffenen Land] die Verantwortung für den Schutz der staatlichen Institutionen und der Zivilbevölkerung tragen	S/RES/2048 (2012), PA 12
begrüßt es, dass wieder neue Kräfte für die ... Nationalpolizei ausgebildet und befördert werden, betont die Notwendigkeit der Rechenschaftslegung und eines robusten Überprüfungsprozesses und unterstreicht, wie grundlegend wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft ihre Unterstützung für den Aufbau der Kapazitäten der [Nationalpolizei] fortsetzt und verstärkt, insbesondere durch vermehrte Betreuung und die Ausbildung von spezialisierten Einheiten	S/RES/2012 (2011), Ziff. 10
fordert die … Behörden [des betroffenen Staates] erneut auf, mit Unterstützung [der Mission] und im Einklang mit internationalen Standards einen wirksamen Überprüfungsmechanismus für die [Streitkräfte] und die nationalen Sicherheitskräfte einzurichten, um sicherzustellen, dass Personen ausgeschlossen werden, die mit Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stehen, und gegebenenfalls ein Gerichtsverfahren gegen diese Personen einzuleiten	S/RES/1906 (2009), Ziff. 32
fordert die … Regierung auf, … den rechtlichen und politischen Rahmen für die Tätigkeit ihrer Sicherheitskräfte auszuarbeiten, einschließlich Lenkungs-, Überprüfungs- und Aufsichtsmechanismen, welche die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Menschenrechte gewährleisten	S/RES/1872 (2009), Ziff. 10

Rolle der Friedenssicherungs-missionen der Vereinten Nationen und der sonstigen maßgeblichen Akteure bei der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und der Förderung der Rechenschaftspflicht	beschließt, das Mandat [der Mission] zu stärken und wie folgt zu aktualisieren: ... *d*) *Förderung und Schutz der Menschenrechte:* ... zur Stärkung der Kapazitäten des Justizsystems, einschließlich Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung, sowie der nationalen Menschenrechtsinstitutionen beizutragen und bei den Bemühungen um die nationale Aussöhnung behilflich zu sein	S/RES/2121 (2013), Ziff.10 *d*)	S/RES/2100 (2013), Ziff. 16 und 27; S/RES/2095 (2013), Ziff. 7; S/RES/2090 (2013), Ziff. 7; S/RES/2066 (2012), Ziff. 8; S/RES/2062 (2012), Ziff. 13; S/RES/2027 (2011), Ziff. 9 und 11; S/RES/1996 (2011), Ziff. 3 und 18; S/RES/1936 (2010), PA 7; S/RES/1927 (2010), Ziff. 6; S/RES/1923 (2010), Ziff. 8; S/RES/1906 (2009), Ziff. 39; S/RES/1892 (2009), Ziff. 10; S/RES/1890 (2009), Ziff. 4; S/RES/1872 (2009), Ziff.9; S/RES/1868 (2009), Ziff. 4; S/RES/1756 (2007), Ziff. 3; S/RES/1589 (2005), Ziff. 9; S/RES/1564 (2004), Ziff. 9; S/RES/1547 (2004), Ziff. 4; und S/RES/1528 (2004), Ziff. 6.
	fordert die Regierung mit allem Nachdruck auf, möglichst schnell dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich während und nach der Krise ... in [dem betroffenen Land], verantwortlich sind, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Regierung vor Gericht gestellt werden und dass alle Inhaftierten auf transparente Weise über ihren Status aufgeklärt werden, und legt der Regierung eindringlich nahe, ihre Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof fortzusetzen	S/RES/2112 (2013), Ziff. 15	
	... fordert die [nationalen] Behörden ... nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um die Menschenrechte zu schützen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Untersuchungen einzuleiten, um die Täter zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und Maßnahmen zum Schutz der Zeugen zu ergreifen, um ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, und fordert sie nachdrücklich auf, Schritte zu unternehmen, um das durch die Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit entstandene Klima der Angst zu mindern	S/RES/2103 (2013), Ziff. 6	
	ermächtigt [die Mission], über ihre Militärkomponente, in Verfolgung der in [der einschlägigen Bestimmung] beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der folgenden Aufgaben durch ihre regulären Kräfte und gegebenenfalls ihre Interventionsbrigade zu ergreifen: ... *Unterstützung nationaler und internationaler Gerichtsverfahren* die Regierung ... zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten, um diejenigen, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, einschließlich	S/RES/2098 (2013), Ziff. 12 *d*)	

durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof	
fordert [die Mission] auf, soweit es mit ihren Befugnissen und Verantwortlichkeiten vereinbar ist, auch weiterhin die nationalen und internationalen Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in [dem betroffenen Land] begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit vor Gericht zu stellen	S/RES/2062 (2012), Ziff. 13
legt der Regierung [des betroffenen Landes] nahe, wichtige internationale Menschenrechtsverträge und -übereinkünfte, einschließlich derjenigen, die sich auf Frauen und Kinder, auf Flüchtlinge und auf Staatenlosigkeit beziehen, zu ratifizieren und durchzuführen, und ersucht [die Mission], gemeinsam mit anderen Akteuren der Vereinten Nationen die Regierung [des betroffenen Landes] in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen	S/RES/2057 (2012), Ziff. 13
ersucht [die Mission], auch weiterhin übergangsweise die Rechtsdurchsetzung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in den Distrikten und Bereichen, in denen die Wiederübernahme der Hauptverantwortung für die Polizeiaufgaben durch die [Nationalpolizei] noch aussteht, zu gewährleisten und der [Nationalpolizei] nach der Wiederübernahme der Hauptverantwortung für die Polizeiaufgaben operative Unterstützung ... zu gewähren	S/RES/1969 (2011), Ziff. 8
ersucht [die Mission], sich darauf zu konzentrieren und die Regierung [des betroffenen Landes] dabei zu unterstützen,	S/RES/1959 (2010), Ziff. 3 *a*) und *c*)
a) die Unabhängigkeit, die Kapazitäten und den rechtlichen Rahmen der wichtigen nationalen Institutionen, insbesondere der Justiz- und der parlamentarischen Institutionen, im Einklang mit den internationalen Normen und Grundsätzen zu stärken;	
...	
c) die Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu unterstützen, insbesondere durch die Schaffung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, ... und operative Unterstützung für die Arbeit dieser Organe zu leisten	
beschließt, dass die Mission den folgenden, hier nach Prioritäten geordneten Auftrag haben wird:	S/RES/1925 (2010), Ziff. 12 *c*), *d*), *l*), *o*) und *p*)
Schutz von Zivilpersonen	
...	

c) die Regierung [des betroffenen Landes] bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, den Schutz der Zivilpersonen vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und vor Menschenrechtsverletzungen, namentlich vor allen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zu gewährleisten, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und die Straflosigkeit zu bekämpfen, insbesondere durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Recht, die von Elementen der Sicherheitskräfte, insbesondere ihren neu integrierten Elementen, begangen werden;

d) die nationalen und internationalen Anstrengungen, Täter vor Gericht zu bringen, zu unterstützen, insbesondere durch die Einsetzung von Unterstützungszellen für die Strafverfolgung, um den Militärjustizbehörden ... bei der strafrechtlichen Verfolgung der von [den Streitkräften] festgenommenen Personen behilflich zu sein;

...

Stabilisierung und Friedenskonsolidierung

l) unter voller Berücksichtigung der Führungsrolle der Regierung [des betroffenen Landes] in enger Zusammenarbeit mit den anderen internationalen Partnern die [nationalen] Behörden bei ihren Anstrengungen zur Stärkung und Reform der Sicherheits- und Justizinstitutionen zu unterstützen;

...

o) in enger Abstimmung mit den [nationalen] Behörden ... ein mehrjähriges gemeinsames Justizunterstützungsprogramm der Vereinten Nationen auszuarbeiten und durchzuführen, um das Strafrechtssystem in den von Konflikten betroffenen Gebieten, Polizei, Richterschaft und Strafvollzug, aufzubauen und auf zentraler Ebene ... eine strategische programmatische Unterstützung einzurichten;

p) in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern die Anstrengungen zu unterstützen, die die Regierung [des betroffenen Landes] ... unternimmt, um die staatliche Autorität in dem von bewaffneten Gruppen freien Gebiet durch die Entsendung ausgebildeter [Kräfte der Nationalpolizei] zu konsolidieren und rechtsstaatliche Institutionen und eine Gebietsverwaltung aufzubauen; ...

ersucht [die Mission], weiterhin … zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in [dem betroffenen Land] beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf

S/RES/1880 (2009), Ziff. 26

	Gewalt gegen Kinder und Frauen, Menschenrechtsverletzungen zu überwachen und bei ihrer Untersuchung behilflich zu sein, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, … und ersucht ferner den Generalsekretär, in seine Berichte an den Sicherheitsrat weiterhin sachdienliche Angaben über die Fortschritte auf diesem Gebiet aufzunehmen		
	beschließt, dass [die Friedenssicherungsmission] im Einklang mit ihrem bestehenden Mandat ..., wonach sie bei der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung ... behilflich ist, [den nationalen Behörden] in Abstimmung mit den maßgeblichen Akteuren Hilfe und Rat bei der Überwachung, Umstrukturierung, Reform und Stärkung des Justizsektors gewähren wird, namentlich durch fachliche Hilfe für die Überprüfung aller einschlägigen Rechtsvorschriften, die Bereitstellung von Fachpersonal, die rasche Festlegung und Durchführung von Maßnahmen gegen die Überbelegung von Haftanstalten und übermäßig lange Untersuchungshaft und die Koordinierung und Planung dieser Aktivitäten, und bittet [den betroffenen Staat], von dieser Hilfe vollen Gebrauch zu machen	S/RES/1702 (2006), Ziff. 14	
	unterstreicht, wie wichtig eine Zivilpolizeikomponente bei Friedenssicherungseinsätzen ist, anerkennt die Rolle der Polizei bei der Gewährleistung der Sicherheit und des Wohls der Zivilbevölkerung und anerkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Kapazität der Vereinten Nationen zur raschen Dislozierung einer qualifizierten und gut ausgebildeten Zivilpolizei zu verstärken	S/RES/1265 (1999), Ziff. 15	
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und der sonstigen maßgeblichen Akteure in Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen und bei Reformen des Sicherheitssektors	beschließt, dass [die Mission] das folgende Mandat hat: ... *Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und Einsammeln von Waffen* der Regierung in enger Abstimmung mit anderen bilateralen und internationalen Partnern dabei behilflich zu sein, ohne weitere Verzögerung das neue nationale Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und zur Auflösung der Milizen und Selbstverteidigungsgruppen durchzuführen, unter Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse der verschiedenen Personengruppen, die entwaffnet, demobilisiert und wiedereingegliedert werden sollen, einschließlich der Kinder und Frauen, die Registrierung und Überprüfung der ehemaligen Kombattanten zu unterstützen	S/RES/2112 (2013), Ziff. 6 *c*) und *d*)	Siehe z.B. auch S/RES/2121 (2013), Ziff. 10; S/RES/2112 (2013), Ziff. 8, 11 und 12; S/RES/2109 (2013), Ziff. 24; S/RES/2100 (2013), Ziff. 22 und 23; S/RES/2085 (2012), Ziff. 8 und 9; S/RES/2053 (2012), Ziff. 8 - 11 und 22; S/RES/2040 (2012), Ziff. 6; S/RES/2030 (2011), Ziff. 6; S/RES/2027 (2011), Ziff. 6; S/RES/2012 (2011), Ziff. 9; S/RES/2000 (2011), Ziff. 7 e) und f); S/RES/1996 (2011), Ziff. 3; S/RES/1991 (2011), Ziff. 11 und 12;

und dabei behilflich zu sein, die Verlässlichkeit der Listen ehemaliger Kombattanten zu bewerten und zu prüfen,

S/RES/1964 (2010), Ziff. 6, 8, 11 und 12; S/RES/1880 (2009), Ziff. 27.

die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der [Mission im Nachbarland] und den Landesteams der Vereinten Nationen in der Region, zu unterstützen, – den nationalen Behörden, namentlich der [relevanten Einrichtung], im Einklang mit [der einschlägigen] Resolution ... bei der Einsammlung, Registrierung, Sicherstellung und Entsorgung von Waffen und gegebenenfalls bei der Räumung explosiver Kampfmittelrückstände behilflich zu sein,

in Abstimmung mit der Regierung sicherzustellen, dass die eingesammelten Waffen nicht außerhalb der umfassenden nationalen Sicherheitsstrategie ... verteilt oder wiederverwendet werden,

Wiedereinsetzung und Reform der Sicherheitsinstitutionen

der Regierung dabei behilflich zu sein, unverzüglich und in enger Abstimmung mit anderen internationalen Partnern ihre umfassende nationale Sicherheitsstrategie umzusetzen,

die Regierung bei der wirksamen, transparenten und harmonisierten Koordinierung der Hilfe, die die internationalen Partner zum Prozess der Sicherheitssektorreform leisten, einschließlich der Förderung einer klaren Teilung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten, zu unterstützen,

die Regierung gegebenenfalls bei der Reform des Sicherheitssektors und der Organisation der künftigen Nationalarmee zu beraten, im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel, auf Ersuchen der Regierung und in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Durchführung von Schulungen für Sicherheits- und Strafverfolgungsinstitutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern, indem sie technische Hilfe, gemeinsame Standorte und Mentorenprogramme für die Beamten in Polizei, Gendarmerie, Justiz und Strafvollzug bereitstellt, und zur Wiederherstellung ihrer Präsenz in ganz [Name des betroffenen Landes] beizutragen und Unterstützung zur Entwicklung eines nachhaltigen Mechanismus zur Überprüfung des zur Aufnahme in die Institutionen des Sicherheitssektors vorgesehenen Personals anzubieten

ermächtigt die [Mission], über ihre zivile Komponente, in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen ... zu den folgenden Aufgaben beizutragen:	S/RES/2098 (2013), Ziff. 15 *d*) und *f*)
...	
d) der Regierung ... Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Konzipierung eines einzigen übergreifenden Plans zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer und [nationaler] Kombattanten zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, einschließlich Angehöriger der [nationalen Streitkräfte], und die Umsetzung dieses Plans gegebenenfalls zu unterstützen;	
...	
f) der Regierung ... Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Polizei zu leisten und zu diesem Zweck auch zur Ausbildung von Bataillonen der ... Nationalpolizei beizutragen, unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte	
... legt allen internationalen Partnern eindringlich nahe, zusammen mit [der Mission] weiterhin die Anstrengungen [des betroffenen Landes] zu unterstützen, die nationalen Sicherheitsdienste und die Polizei zu professionalisieren und ihre Kapazität zu stärken, insbesondere durch Überprüfung im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen, Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Förderung einer starken zivilen Aufsicht und Überwachung, mit dem Ziel, die Strukturen des Sicherheitssektors zu festigen	S/RES/2090 (2013), Ziff. 11
fordert die [nationale] Regierung ... nachdrücklich auf, rasch ein nationales Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm zu erarbeiten und durchzuführen, dafür klare und strenge Auswahlkriterien festzulegen, eine neue gesicherte und transparente Datenbank anzulegen und eine zentrale Aufsichtsbehörde für alle Aspekte der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu schaffen und Lösungen für eine dauerhafte soziale und wirtschaftliche Eingliederung ehemaliger Kombattanten zu finden, und legt ferner dem Landesteam der Vereinten Nationen nahe, die Planung und	S/RES/2062 (2012), Ziff. 7

die Durchführung von Programmen, die diesen Prozess unterstützen, in Konsultation mit der [nationalen] Regierung und in enger Zusammenarbeit mit allen internationalen Partnern zu erleichtern	
bekräftigt die Wichtigkeit dessen, dass die Regierung [des betroffenen Landes] die Überprüfung und Reform des Sicherheitssektors in [dem betroffenen Land] fortsetzt, insbesondere die Notwendigkeit, die Rollen und Aufgaben der [nationalen Sicherheitskräfte des betroffenen Landes] voneinander abzugrenzen, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu stärken und die zivilen Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen der beiden Sicherheitsinstitutionen zu verbessern, unterstützt die Anstrengungen de[s] Sonderbeauftragten zur Förderung der Professionalisierung des Sicherheitssektors und ersucht [die Mission], die Regierung [des betroffenen Landes] auf ihr Ersuchen hin bei ihren Anstrengungen in dem Land weiterhin zu unterstützen	S/RES/2037 (2012), Ziff. 4
erklärt erneut, dass künftige Umgliederungen [der Mission] nach Maßgabe der Entwicklung der Situation vor Ort und der Erreichung der nachstehenden von der Regierung [des betroffenen Landes] und der Mission der Vereinten Nationen zu verfolgenden Ziele beschlossen werden sollten: ... *b*) Ausbau der Fähigkeit der Regierung ... zum wirksamen Schutz der Bevölkerung durch die Aufstellung professioneller, rechenschaftspflichtiger und durchhaltefähiger Sicherheitskräfte, die schrittweise die Sicherheitsaufgaben [der Mission] übernehmen sollen	S/RES/1991 (2011), Ziff. 4 *b*)
legt [der Mission] nahe, sich in Übereinstimmung mit ihrem Mandat und im Rahmen der genehmigten Personalstärke ihres Zivilpolizeianteils weiter darum zu bemühen, den Parteien des … [Friedensabkommens] bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, bei der Umstrukturierung der Polizei und des Strafvollzugs in ganz [Name des betroffenen Landes], insbesondere in [der Region des betroffenen Landes], wo die Polizeidienste unzureichend entwickelt sind, und bei der Ausbildung von Zivilpolizisten und Strafvollzugsbeamten behilflich zu sein	S/RES/1919 (2010), Ziff. 17
legt [der Mission] nahe, eng mit den [nationalen] Streitkräften … zusammenzuarbeiten, um den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung wiederzubeleben und bei den Anstrengungen zur freiwilligen Entwaffnung und zur Einsammlung und Vernichtung von Waffen behilflich zu sein, die zur Durchführung	S/RES/1919 (2010), Ziff. 18

der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung … unternommen werden, sicherzustellen, dass rechtzeitig nachhaltige Wiedereingliederungsprogramme bereitgestellt werden, und so zur Förderung einer fortgesetzten und verstärkten finanziellen Unterstützung für die Wiedereingliederungsphase durch die Geber beizutragen und mit den lokalen Behörden und mit den Organisationen, Programmen und Fonds der Vereinten Nationen Initiativen zu koordinieren, die die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung durch die Schaffung wirtschaftlicher Möglichkeiten für die Wiedereingegliederten stärken, legt ferner den Gebern eindringlich nahe, Ersuchen um Hilfe für den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, insbesondere für die Phase der Wiedereingliederung, zu entsprechen, fordert die Geber auf, allen Verpflichtungen und Hilfezusagen nachzukommen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Notwendigkeit, auch den Opfern in von einem Konflikt betroffenen Gemeinschaften zu helfen	
ersucht den Generalsekretär, die Regierung [des betroffenen Landes] auch weiterhin beim Aufbau der Übergangs-Sicherheitsinstitutionen, namentlich der [nationalen] Polizei und der nationalen Sicherheitskräfte, sowie bei der Ausarbeitung einer nationalen Sicherheitsstrategie zu unterstützen, die der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Menschenrechte Rechnung trägt und die auch Pläne zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, hinsichtlich der Justiz- und der Strafvollzugskapazitäten sowie den rechtlichen und politischen Rahmen für die Tätigkeit ihrer Sicherheitskräfte enthält, einschließlich Lenkungs-, Überprüfungs- und Aufsichtsmechanismen;	S/RES/1910 (2010), Ziff. 12
ersucht [die Mission] ferner, im Rahmen der umfassenderen internationalen Anstrengungen zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors den [Streitkräften] ... eine militärische Ausbildung zu gewähren, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Kinderschutzes und der Verhütung von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt	S/RES/1906 (2009), Ziff. 31
ersucht [die Mission] …, außerdem weiterhin dazu beizutragen, die Regierung [des betroffenen Landes] bei der Wiederherstellung einer Zivilpolizeipräsenz in ganz [Name des betroffenen Landes] zu unterstützen und die Regierung [des betroffenen Landes] bei der Neugliederung	S/RES/1880 (2009), Ziff. 27

	der Dienste der inneren Sicherheit und der Wiederherstellung der Autorität des Justizsystems und der Rechtsstaatlichkeit in ganz [Name des betroffenen Landes] zu beraten		
G. Medien und Information			
Schutz von Journalisten	fordert die volle Achtung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich derjenigen von Menschenrechtsverteidigern, und des humanitären Völkerrechts in ganz [Name des betroffenen Landes], begrüßt die Zunahme freier Medien ..., nimmt jedoch mit Besorgnis Kenntnis von den anhaltenden Einschränkungen der Medienfreiheit und den Angriffen auf Journalisten, ...	S/RES/2096 (2013), Ziff. 42	Siehe z.B. auch S/RES/1738 (2006), PA 11, Ziff. 1 und 2.
	Der Rat…bekundet seine tiefe Besorgnis über die in bewaffneten Konflikten an Journalisten, Medienangehörigen und deren Mitarbeitern begangenen Gewalthandlungen, insbesondere die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht verübten vorsätzlichen Angriffe, und fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, diesen Praktiken ein Ende zu setzen. Der Rat erinnert in dieser Hinsicht daran, dass Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt. Der Rat weist darauf hin, dass er von allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verlangt, den für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und deren Mitarbeiter, in bewaffneten Konflikten uneingeschränkt nachzukommen	S/PRST/2013/2, Abs. 16	
	erinnert die ...[R]egierung ... an ihre Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz von Journalisten, die Verhütung von Gewalt gegen Journalisten und die Bekämpfung der Straflosigkeit derjenigen, die solche Handlungen begehen	S/RES/2093 (2013), Ziff. 30	
	verurteilt die Benutzung des [nationalen Fernsehsenders] und anderer Medien zur Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit, Hass und Gewalt, auch gegenüber der [zuständigen Mission der Vereinten Nationen], sowie die Einschüchterungsmaßnahmen und Gewalthandlungen gegen Journalisten und fordert die Aufhebung aller Einschränkungen der Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung in [dem betroffenen Land]	S/RES/1975 (2011), Ziff. 9	

	ferner unter Verurteilung der von den ... Behörden [des betroffenen Landes] begangenen Gewalthandlungen und Einschüchterungsmaßnahmen gegen Journalisten und andere Medienangehörige und dazugehöriges Personal und mit der nachdrücklichen Aufforderung an [diese] Behörden, ihren in [der einschlägigen Resolution] genannten Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen	S/RES/1973 (2011), PA 6	
	verurteilt die vorsätzlichen Angriffe auf Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter in Situationen bewaffneten Konflikts und fordert alle Parteien auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen	S/RES/1738 (2006), Ziff. 1	
	erinnert ... daran, dass Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt, wobei der Anspruch der bei den Streitkräften akkreditierten Kriegsberichterstatter auf den nach Artikel 4 Buchstabe A Absatz 4 des Dritten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 vorgesehenen Kriegsgefangenenstatus unberührt bleibt	S/RES/1738 (2006), Ziff. 2	
	verweist darauf, dass Medienausrüstung und -anlagen zivile Objekte darstellen und dass sie in dieser Hinsicht weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden dürfen, es sei denn, sie sind militärische Ziele	S/RES/1738 (2006), Ziff. 3	
	fordert die Staaten und alle anderen Parteien eines bewaffneten Konflikts nachdrücklich auf, alles zu tun, um gegen Zivilpersonen, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und deren Mitarbeiter, gerichtete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhindern	S/RES/1738 (2006), Ziff. 6	
Gegen Aufstachelung zu Gewalt vorgehen	beschließt, dass [die betroffenen Staaten] mit sofortiger Wirkung, sofern nachstehend nicht anders festgelegt, die folgenden Maßnahmen ergreifen: ... vi) die feindselige Propaganda und die hetzerischen Erklärungen in den Medien ... sofort einstellen, ...	S/RES/2046 (2012), Ziff. 1 (vi)	Siehe z.B. auch S/RES/1962 (2010), Ziff. 12; S/RES/1727 (2006), Ziff. 12.
	unter unmissverständlicher Verurteilung aller provozierenden Maßnahmen und Erklärungen seitens jeder Partei, die eine Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit, Hass und Gewalt darstellen	S/RES/1975 (2011), PA 8	
	unterstreicht, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem [Sanktions-]Ausschuss ... benann-	S/RES/1946 (2010), Ziff. 6 *e*)	

ten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird, … *e*) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln; ...	
fordert alle [Bürger des betroffenen Staates] nachdrücklich auf, jeden Aufruf zu Hass, Intoleranz und Gewalt zu unterlassen, stellt mit Interesse fest, dass der Generalsekretär in seinem Bericht … dem Sicherheitsrat nahegelegt hat, zielgerichtete Sanktionen gegen Medienakteure zu verhängen, die politische Spannungen anfachen und zu Gewalt aufstacheln, und erklärt erneut, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen … zu verhängen, unter anderem auch gegen Personen, bei denen festgestellt wird, dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in [dem betroffenen Land] darstellen oder öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln	S/RES/1933 (2010), Ziff. 10
bekräftigt seine Verurteilung jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, bekräftigt ferner, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht vor Gericht gestellt werden müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln	S/RES/1738 (2006), Ziff. 4
beschließt ..., dass alle Staaten für einen Zeitraum von zwölf Monaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass die folgenden Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen: alle ... Personen, die eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in [dem betroffenen Staat] darstellen, insbesondere ... jede andere Person, die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstachelt, ... wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern	S/RES/1572 (2004), Ziff. 9
bekräftigt seine Verurteilung jedes Aufstachelns zur Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts, bekräftigt ferner, dass Einzelpersonen, die zu solcher Gewalt aufstacheln oder diese auf andere Weise herbeiführen, vor Gericht gestellt werden müssen, und bekundet seine Bereitschaft, bei der Genehmigung von Missionen gegebenenfalls Maßnahmen als Antwort auf Mediensendungen zu	S/RES/1296 (2000), Ziff. 17

	erwägen, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht aufstacheln		
Verbreitung zutreffender Informationen über den Konflikt	fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die berufliche Unabhängigkeit und die Rechte von Journalisten, Medienangehörigen und ihren Mitarbeitern als Zivilpersonen zu achten	S/RES/1738 (2006), Ziff. 8	
	erklärt, dass die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls einen für Medienarbeit zuständigen Anteil enthalten sollten, der Informationen über das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, so auch über Friedenserziehung und den Schutz von Kindern, verbreiten und gleichzeitig objektiv über die Tätigkeit der Vereinten Nationen informieren kann, und erklärt ferner, dass die regionalen Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls ermutigt werden sollten, ihrerseits eine solche Medienkapazität einzurichten	S/RES/1296 (2000), Ziff. 18	

II. Spezifische Schutzanliegen, die sich aus Beratungen des Sicherheitsrats über von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder ergeben

Gewalthandlungen gegen Kinder verurteilen und ihre Einstellung fordern	mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung in [dem betroffenen Land], insbesondere unter den Frauen und Kindern, wofür in einer immer größeren Mehrheit der Fälle ... bewaffnete Gruppen verantwortlich sind, unter entschiedenster Verurteilung der zahlreichen Angriffe auf Schulen, einschließlich der Inbrandsetzung und der Zwangsschließung von Schulen, ihrer Nutzung durch bewaffnete Gruppen und der Einschüchterung, Entführung und Tötung von Lehrpersonal, insbesondere der gegen die Bildung von Mädchen gerichteten Angriffe bewaffneter Gruppen ..., in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Aufnahme [einer bestimmten bewaffneten Gruppe] in die Liste im Anhang des Berichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte gemäß Resolution 2068 (2012) des Sicherheitsrats, außerdem verurteilend, dass die gezielte Tötung von Frauen und Mädchen ... zugenommen hat, ...	S/RES/2120 (2013), PA 24	Siehe z.B. auch S/RES/2095 (2013), PA 7; S/RES/2068 (2012), PA 7; S/RES/2060 (2012), PA 7; S/RES/2057 (2012), Ziff. 10; S/RES/2051 (2012), Ziff. 8; S/RES/2041 (2012), Ziff. 32; S/RES/2012 (2011), Ziff. 16; S/RES/1998 (2011), Ziff. 1; S/RES/1964 (2010), Ziff. 16; S/RES/1944 (2010), Ziff. 14; S/RES/1892 (2009), Ziff. 19; S/RES/1882 (2009), Ziff. 1; S/RES/1840 (2008), Ziff. 21; S/RES/1806 (2008), Ziff. 14; S/RES/1780 (2007), Ziff. 17; S/RES/1539 (2004), Ziff. 1; und S/RES/1493 (2003), Ziff. 13.
	verlangt, dass alle Parteien ... Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, darunter ihre Einziehung und ihren Einsatz, ihre Tötung und Verstümmelung, ihre Entführung und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, sofort einstellen, ...	S/RES/2109 (2013), Ziff. 14	
	bekundet seine große Besorgnis über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch [regierungsfeindliche Kräfte] in [dem betroffenen Land] sowie über die	S/RES/2096 (2013), Ziff. 32	

Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts, verurteilt erneut auf das Entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts, insbesondere Angriffe auf Schulen und Bildungs- und Gesundheitsversorgungseinrichtungen, und den Einsatz von Kindern bei Selbstmordanschlägen, und fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden	
mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Recht, die nach wie vor [in dem betroffenen Gebiet des betroffenen Landes] gegenüber Zivilpersonen begangen werden, namentlich ... der Einziehung und dem Einsatz von Kindersoldaten in großem Ausmaß, die von [den betreffenden bewaffneten Gruppen] begangen werden	S/RES/2078 (2012), PA 9
mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung in [dem betroffenen Land], insbesondere unter den ... Kindern, wofür in einer immer größeren Mehrheit der Fälle die [betreffenden bewaffneten Gruppen] verantwortlich sind, unter entschiedenster Verurteilung der zahlreichen Angriffe auf Schulen, einschließlich der Inbrandsetzung und der Zwangsschließung von Schulen, ihrer Nutzung durch bewaffnete Gruppen und der Einschüchterung, Entführung und Tötung von Lehrpersonal, insbesondere der gegen die Bildung von Mädchen gerichteten Angriffe bewaffneter Gruppen einschließlich der [betreffenden bewaffneten Gruppen], in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Aufnahme der [betreffenden bewaffneten Gruppen] in die Liste im Anhang des Berichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in [dem betroffenen Land] gemäß Resolution 1998 (2011) des Rates, ...	S/RES/2069 (2012), PA 24
verurteilt mit Nachdruck alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen und entführen, Schulen ... oder Krankenhäuser angreifen sowie den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern, und verlangt, dass alle betroffenen Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen und besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen	S/RES/2068 (2012), Ziff. 2
mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die gegen das anwendbare Völker-	S/RES/1998 (2011), PA 11

	recht verstoßenden Angriffe sowie Androhungen von Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen sowie über die Schließung von Schulen und Krankenhäusern in Situationen bewaffneten Konflikts aufgrund von Angriffen und Androhungen von Angriffen, und mit der Aufforderung an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, solche Angriffe und Androhungen sofort einzustellen		
	verurteilt nachdrücklich das Fortbestehen bestimmter Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt, die darauf abzielt, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, ...	S/RES/1868 (2009), Ziff. 29	
	verurteilt nachdrücklich die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten durch die Parteien bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen die für sie geltenden internationalen Verpflichtungen sowie alle sonstigen in bewaffneten Konflikten verübten Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder	S/RES/1612 (2005), Ziff. 1	
Zur Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen auffordern	verlangt, dass alle bewaffneten Gruppen, einschließlich der [Liste der betreffenden bewaffneten Gruppen,] die Einziehung und den Einsatz von Kindern verhüten, fordert die betreffenden bewaffneten Gruppen, insbesondere die [betreffenden bewaffneten Gruppen], auf, die Bestimmungen der mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Kinder und bewaffnete Konflikte im [Monat/Jahr] unterzeichneten Aktionspläne sofort umzusetzen, und verlangt ferner, dass alle Parteien die Kinder, die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassen oder auf andere Weise von ihnen abgesondert wurden, schützen und als Opfer behandeln, und betont, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gelten muss	S/RES/2088 (2013), Ziff. 14	Siehe z.B. auch S/RES/2088 (2013), PA 11; S/RES/1998 (2011), Ziff. 4; S/RES/1923 (2010), Ziff. 24; S/RES/1906 (2009), Ziff. 15; S/RES/1479 (2003), Ziff. 15; und S/RES/1296 (2000), Ziff. 10.
	... Der Rat fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, [den Angriffen auf Schulen, den Drohungen und Angriffen, die gegen Lehrer und sonstige mit Schulen in Beziehung stehende geschützte Personen gerichtet sind, und der Nutzung von Schulen für militärische Zwecke] ein Ende zu setzen und Angriffe auf Lehrer und sonstige mit Schulen in Beziehung stehende geschützte Personen zu unterlassen, sofern diese nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt	S/PRST/2013/2, Abs. 15	
	mit der Aufforderung an alle an einem		

	bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, namentlich die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977 strikt zu befolgen	S/RES/1998 (2011), PA 3	
	daran erinnernd, dass das humanitäre Völkerrecht Frauen und Kindern als Teil der Zivilbevölkerung während bewaffneter Konflikte allgemeinen Schutz und aufgrund ihrer potenziellen besonderen Gefährdung besonderen Schutz gewährt	S/RES/1960 (2010), PA 10	
	verlangt, ... dass alle bewaffneten Gruppen ... sofort die Einziehung und den Einsatz von Kindern einstellen und alle mit ihnen verbundenen Kinder freilassen	S/RES/1794 (2007), Ziff. 3	
	fordert alle in Betracht kommenden Parteien auf, die auf sie anwendbaren internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sowie die konkreten Zusagen einzuhalten, die sie gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen abgegeben haben, und bei der Weiterverfolgung und Umsetzung dieser Zusagen mit den Friedenssicherungsmissionen und Landesteams der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, ...	S/RES/1612 (2005), Ziff. 15	
	fordert die [im einschlägigen Bericht des Generalsekretärs aufgeführten] Parteien bewaffneter Konflikte erneut auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ohne weitere Verzögerung konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und umzusetzen und in enger Zusammenarbeit mit [dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte], [dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen] und den für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern gegen alle Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder vorzugehen	S/PRST/2008/6	
Diejenigen, die schwere Rechtsverletzungen an Kindern begehen, zur Rechenschaft ziehen	Der Rat betont ferner, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere	S/PRST/2013/8, Abs. 15	S/RES/2098 (2013), PA 19; S/RES/2067 (2012), Ziff. 18; S/RES/2062 (2012), PA 8; S/RES/1998

abscheuliche Verbrechen an Kindern durch die Behandlung und Verfolgung dieser Verbrechen im internationalen Strafjustizsystem, an den Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfen sowie in den Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist. Der Rat hebt in dieser Hinsicht den Beitrag hervor, den der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem im Römischen Statut festgelegten Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit dazu leistet, diejenigen, die für solche Verbrechen verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen. In dieser Hinsicht erklärt der Rat erneut, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit diesen Gerichtshöfen und Gerichten zusammenarbeiten.		(2011), PA 8 und Ziff. 11; S/PRST/2010/10.
mit der Forderung, dass alle Täter, einschließlich derjenigen, die für Gewalt gegen Kinder und sexuelle Gewalthandlungen verantwortlich sind, gefasst, vor Gericht gestellt und für Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden	S/RES/2078 (2012), PA 10	
betonend, dass Personen, denen Verbrechen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts zur Last gelegt werden, unter Zuhilfenahme innerstaatlicher Justizsysteme und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht gestellt werden müssen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen	S/RES/2068 (2012), PA 10	
bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass bestimmte Täter nach wie vor unter offener Missachtung seiner diesbezüglichen Resolutionen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, und a) fordert in dieser Hinsicht die betroffenen Mitgliedstaaten auf, diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen verantwortlich sind, unter Zuhilfenahme des innerstaatlichen Justizsystems und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen vor Gericht zu stellen; b) bekundet in dieser Hinsicht erneut seine Bereitschaft, gezielte und abgestufte Maßnahmen gegen diejenigen, die anhaltende Rechtsverletzungen begehen, zu beschließen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen seiner Resolutionen 1539 (2004), 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011)	S/RES/2068 (2012), Ziff. 3	
fordert die betroffenen Mitgliedstaaten auf, entschiedene und sofortige Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die anhaltende Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, und	S/RES/1998 (2011), Ziff. 11	

	fordert sie ferner auf, diejenigen, die für derartige, nach dem anwendbaren Völkerrecht verbotene Rechtsverletzungen, darunter die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Tötungen und Verstümmelungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalt, Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser und Angriffe oder Androhungen von Angriffen auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen, verantwortlich sind, unter Zuhilfenahme des innerstaatlichen Justizsystems und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht zu stellen, mit dem Ziel, der Straflosigkeit für diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, ein Ende zu setzen		
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	verlangt außerdem, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien mit sofortiger Wirkung alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern einstellen und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass a) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder, unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Akteuren auf dem Gebiet des Kinderschutzes, auch im Rahmen der in [der maßgeblichen Ziffer] genannten Berichte stattfindet und dass b) mit den am Konflikt beteiligten Parteien ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und anderer gegen Kinder gerichteter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen aufzustellen und umzusetzen	S/RES/2113 (2013), Ziff. 26	Siehe z.B. auch S/RES/2068 (2012), PA 4 und 8; S/RES/2063 (2012), Ziff. 22; S/RES/2057 (2012), Ziff. 12; S/RES/2003 (2011), Ziff. 23; S/RES/2000 (2011), Ziff. 7; S/RES/1998 (2011), Ziff. 14; S/RES/1923 (2010), Ziff. 23; S/RES/1917 (2010), Ziff. 22; S/RES/1882 (2009), Ziff. 11 und 12; S/RES/1828 (2008), Ziff. 14; S/RES/1806 (2008), Ziff. 14; S/RES/1780 (2007), Ziff. 17; S/RES/1612 (2005), Ziff. 12 und 18; S/RES/1565 (2004), Ziff. 5 g); S/RES/1509 (2003), Ziff. 3; S/RES/1460 (2003), Ziff. 15; S/RES/1296 (2000), Ziff.9; und S/RES/1265 (1999), Ziff. 13.
	... ersucht ferner den Generalsekretär, in den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] den Kinderschutz zu stärken, namentlich durch den weiteren Einsatz von Kinderschutzberatern innerhalb [der Mission], und sicherzustellen, dass die Lage der Kinder fortwährend überwacht und darüber berichtet wird, und begrüßt die Arbeit der im [Monat/Jahr] eingerichteten Landes-Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus	S/RES/2109 (2013), Ziff. 17	
	Der Rat bekräftigt die wichtige Rolle der Kinderschutzberater in Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen, die in Übereinstimmung mit den einschlägigen landesspezifischen Resolutionen des Rates und der Handlungsrichtlinie der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zur systematischen Berücksichtigung des Schutzes, der Rechte und des Wohlergehens der	S/PRST/2013/8, Abs. 18	

von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder eingesetzt werden, und bekundet in dieser Hinsicht seine Absicht, die Bestimmungen zum Schutz von Kindern in allen Mandaten der entsprechenden Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen weiter zu stärken, namentlich durch den konsequenten Einsatz von Kinderschutzberatern

beschließt, dass [die Mission] das folgende Mandat hat: S/RES/2102 (2013), Ziff. 2 *d*) und *e*)

...

d) der ...[R]egierung [des betroffenen Landes] dabei behilflich zu sein, Kapazitäten aufzubauen, um

...

ii) den Kinderschutz zu fördern und die einschlägigen Aktionspläne der Regierung ... über Kinder und bewaffnete Konflikte umzusetzen, einschließlich durch die Bereitstellung von Kinderschutzberatern;

...

e) die folgenden Rechtsverletzungen zu verfolgen, untersuchen zu helfen und dem Rat zu melden, und zu ihrer Verhütung beizutragen:

...

ii) Rechtsverletzungen oder Missbräuche an Kindern in [dem betroffenen Land];

... ersucht [die Mission], dafür zu sorgen, dass Kinderschutzbelange in alle Einsätze und strategischen Aspekte der Tätigkeit [der Mission] eingebunden werden, S/RES/2098 (2013), Ziff. 12 *a*) iii)

...

erinnert an Ziffer 16 der Resolution 1379 (2001) und ersucht den Generalsekretär, in die Anhänge zu seinen Berichten über Kinder und bewaffnete Konflikte auch diejenigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht S/RES/1998 (2011), Ziff. 3

a) wiederholt Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser durchführen;

b) wiederholt Angriffe auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen in Situationen bewaffneten Konflikts durchführen oder androhen, eingedenk aller sonstigen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an Kindern begangen werden, und stellt fest, dass diese Ziffer auf die Situationen Anwendung finden wird, die den in Ziffer 16 der Resolution 1379 (2001) aufgeführten Bedingungen entsprechen

... ermächtigt [die Mission] ... zur Wahrnehmung der folgenden Aufgaben: ...	S/RES/1996 (2011), Ziff. 3 *c*) *v*)
v) die Förderung eines schützenden Umfelds für von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder durch die Einrichtung eines Überwachungs- und Berichtsmechanismus	
ermutigt [die Mission], mit der Sachverständigengruppe[, die den Sanktionsausschuss informiert,] auch weiterhin alle sachdienlichen Informationen auszutauschen, vor allem Informationen über die Einziehung und den Einsatz von Kindern und über gezielte Angriffe auf Frauen und Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte	S/RES/1952 (2010), Ziff. 13
betont, dass die für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern und die Landesteams der Vereinten Nationen die Aufgabe haben, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sicherzustellen, dass die Resolutionen des Rates über Kinder und bewaffnete Konflikte effektiv befolgt werden, in enger Zusammenarbeit mit [dem] Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte die Fortschritte zu überwachen und dem Generalsekretär darüber Bericht zu erstatten und eine koordinierte Antwort auf die Probleme im Zusammenhang mit Kindern und bewaffneten Konflikten sicherzustellen	S/RES/1882 (2009), Ziff. 8
ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte über Kinder und bewaffnete Konflikte systematischer konkrete Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe [des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte] aufzunehmen	S/RES/1882 (2009), Ziff. 9
ersucht den Generalsekretär erneut, dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten über länderspezifische Situationen das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte konkret behandelt wird, und bekundet seine Absicht, den darin enthaltenen Informationen, namentlich über die Durchführung der einschlägigen Sicherheitsratsresolutionen und die Umsetzung der Empfehlungen seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte, seine volle Aufmerksamkeit zu widmen, wenn er sich mit diesen Situationen im Rahmen seiner Tagesordnung befasst	S/RES/1882 (2009), Ziff. 10
ersucht den Generalsekretär, weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, darunter gegebenenfalls die Herstellung der vollen Kapazität des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus, um eine rasche Kampagnenarbeit und eine	S/RES/1882 (2009), Ziff. 17

wirksame Reaktion auf alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die mit dem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen zutreffend, objektiv, verlässlich und nachprüfbar sind	
begrüßt die jüngsten Initiativen regionaler und subregionaler Organisationen und Abmachungen zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, und legt ihnen nahe, auch weiterhin den Schutz von Kindern in ihre Lobbyarbeit und ihre Politiken und Programme zu integrieren, Mechanismen zur gegenseitigen Evaluierung sowie zur Überwachung und Berichterstattung zu entwickeln, innerhalb ihrer Sekretariate Mechanismen zum Schutz von Kindern einzurichten, Kinderschutzpersonal und eine entsprechende Schulung in ihre Friedens- und Feldmissionen aufzunehmen und subregionale und interregionale Initiativen zur Beendigung von Aktivitäten einzuleiten, die für Kinder in Konfliktzeiten schädlich sind, insbesondere die grenzüberschreitende Einziehung und Entführung von Kindern, die unerlaubte Verschiebung von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, indem sie Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten ausarbeiten und anwenden	S/RES/1612 (2005), Ziff. 13
fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten nationaler Institutionen sowie lokaler Netzwerke der Zivilgesellschaft zu unterstützen, die sich für die Interessen, den Schutz und die Rehabilitation der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder einsetzen, um die langfristige Tragfähigkeit lokaler Initiativen für den Schutz von Kindern zu gewährleisten	S/RES/1612 (2005), Ziff. 17
Der Rat erklärt erneut, dass alle beteiligten Parteien, einschließlich der Regierungen und der Gebergemeinschaft, den langfristigen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und den Hindernissen für ihre volle Rehabilitation und Wiedereingliederung in ihre Familie und Gemeinschaft stärkeres Augenmerk schenken müssen, unter anderem indem sie der Notwendigkeit der Bereitstellung einer angemessenen Gesundheitsversorgung Rechnung tragen, vermehrt Informationen über Programme und bewährte Verfahrensweisen austauschen und sicherstellen, dass ausreichende Ressourcen, Finanzmittel und technische Hilfe zur Unterstützung von nationalen Strategien oder Aktionsplänen auf dem Gebiet des Kinderschutzes und des Kin-	S/PRST/2008/28, Abs. 10

	deswohls sowie von gemeinwesengestützten Programmen zur Verfügung stehen, unter Berücksichtigung der Pariser Grundsätze zum Schutz von Kindern vor der rechtswidrigen Einziehung durch bewaffnete Kräfte oder Gruppen, damit die langfristige Tragfähigkeit und der Erfolg ihrer Programme zur Freilassung, Rehabilitation und Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder gewährleistet sind		
Aktionspläne und konkrete, termingebundene Verpflichtungen	begrüßt, dass die [nationalen] Behörden und die Vereinten Nationen am [Datum] einen Aktionsplan unterzeichnet haben, mit dem der Tötung und Verstümmelung von Kindern ein Ende gesetzt werden soll, stellt fest, dass dies der erste derartige Aktionsplan ist, der unterzeichnet wurde, [und] fordert die [nationalen] Behörden auf, sowohl diesen Aktionsplan als auch den Aktionsplan vom [Datum] über die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten energisch durchzuführen, ...	S/RES/2067 (2012), Ziff. 17	Siehe z.B. auch S/RES/2113 (2013), Ziff. 26; S/RES/2098 (2013), Ziff. 22; S/RES/2093 (2013), Ziff. 32; S/RES/2088 (2013), Ziff. 14; S/RES/2053 (2012), PA 11; S/RES/1991 (2011), Ziff. 16; S/RES/1974 (2011), Ziff. 23; S/RES/1935 (2010), Ziff. 19; S/RES/1882 (2009), Ziff. 5 und) Ziff. 13 und 1612 (2005), Ziff.7
	ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass *a*) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder, einschließlich einer engen Zusammenarbeit mit den Akteuren auf dem Gebiet des Kinderschutzes, im Rahmen der in [der entsprechenden Ziffer] genannten Berichte stattfindet und dass *b*) mit den am Konflikt beteiligten Parteien ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten und anderer gegen Kinder gerichteter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen aufzustellen und umzusetzen	S/RES/2063 (2012), Ziff. 22	
	begrüßt ..., dass die Regierung [des betroffenen Landes] einen neuen Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung von Kindern unterzeichnet hat, in dem die Entschlossenheit bekräftigt wird, alle Kinder aus [den nationalen Sicherheitskräften] freizulassen, erkennt die von der Regierung [des betroffenen Landes] ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung des neuen Aktionsplans an, fordert die weitere Umsetzung des Aktionsplans, ersucht [die Mission], die Regierung [des betroffenen Landes] in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen ...	S/RES/2057 (2012), Ziff. 12	
	erinnert an die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte in [dem betroffenen Land] gebilligten Schlussfolgerungen ..., fordert alle Parteien auf, schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegenüber Kindern in [dem betroffenen Land] ein	S/RES/2010 (2011), Ziff. 24	

Ende zu setzen, fordert die ...[R]egierung nachdrücklich auf, einen konkreten, termingebundenen Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern auszuarbeiten und umzusetzen, ersucht den Generalsekretär, seinen diesbezüglichen Dialog mit der ...[R]egierung fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär erneut, die Kinderschutzkomponente [der Mission] zu stärken und dafür zu sorgen, dass die Lage der Kinder in [dem betroffenen Land] fortlaufend überwacht und darüber Bericht erstattet wird

stellt fest, dass einige der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf seine Aufforderung reagiert haben, konkrete termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und durchzuführen, und — S/RES/1998 (2011), Ziff. 6 *a*) bis *d*)

a) fordert gleichzeitig die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten, an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die dies noch nicht getan haben, erneut auf, ohne weitere Verzögerung Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der Tötung und Verstümmelung von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie der an Kindern verübten Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalt aufzustellen und umzusetzen;

b) fordert die Parteien, die bereits Aktionspläne aufgestellt haben und seither wegen mehrfacher Verstöße in den Anhängen aufgeführt wurden, auf, nach Bedarf getrennte Aktionspläne aufzustellen und umzusetzen, um der Tötung und Verstümmelung von Kindern, wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser, wiederholten Angriffen oder Androhungen von Angriffen auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie der an Kindern verübten Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalt Einhalt zu gebieten;

c) fordert diejenigen in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien, die in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht wiederholt Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser durchführen, wiederholt Angriffe auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen durchführen oder androhen, auf, unverzüglich konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung dieser

Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen aufzustellen; *d*) fordert ferner alle in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien auf, gegen alle anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern vorzugehen und in dieser Hinsicht konkrete Verpflichtungen einzugehen und konkrete Maßnahmen durchzuführen; ...	
fordert die Regierung [des betroffenen Landes] und die [bewaffneten Kräfte] auf, den von den Vereinten Nationen und [den bewaffneten Kräften] ... unterzeichneten Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, der im [Monat/Jahr] auslief, zu erneuern, und ersucht [die Mission], die Regierung [des betroffenen Landes] in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen, und ersucht ferner den Generalsekretär, in den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in [dem betroffenen Land] den Kinderschutz zu stärken und sicherzustellen, dass die Lage der Kinder fortwährend überwacht und darüber berichtet wird	S/RES/1996 (2011), Ziff. 10
beschließt, dass [die Mission] den folgenden Auftrag haben wird: ... *e*) eng mit der Regierung zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung ihrer Verpflichtungen zur Bekämpfung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern sicherzustellen, insbesondere die Fertigstellung des Aktionsplans zur Freilassung der in den [Streitkräften] befindlichen Kinder und zur Verhinderung einer weiteren Einziehung, mit Unterstützung durch den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus	S/RES/1925 (2010), Ziff. 12 *e*)
begrüßt es, dass die [bewaffnete Gruppe] einen Aktionsplan zur Freilassung aller noch mit ihren Kräften verbundenen Kinder bis Ende [Jahr] angenommen hat, fordert zur Erreichung dieses Ziels eine rasche Umsetzung dieses Aktionsplans, ...	S/RES/1919 (2010), Ziff. 19
legt in diesem Zusammenhang den Mitgliedstaaten nahe, in enger Absprache mit den für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern und den Landesteams der Vereinten Nationen Wege zu finden, um die Ausarbeitung und Umsetzung termingebundener Aktionspläne und die von den Arbeitsgruppen vorzunehmende Überprüfung und Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen und Zusagen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten zu erleichtern	S/RES/1882 (2009), Ziff. 6

Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindern	beschließt, dass [die Mission] das folgende Mandat hat: ... *v*) den ...[B]ehörden [des betroffenen Landes] dabei behilflich zu sein, Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und zur Auflösung von Milizen und Selbstverteidigungsgruppen auszuarbeiten und durchzuführen, entsprechend den Zielen der Aussöhnung und unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse demobilisierter Kinder	S/RES/2100 (2013), Ziff. 16 *a*) und *v*)	
	betont, dass wirksame Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindern, die auf den vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren auf dem Gebiet des Kinderschutzes, einschließlich der Internationalen Arbeitsorganisation, ermittelten bewährten Praktiken aufbauen, äußerst wichtig für das Wohlergehen aller Kinder sind, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht von Streitkräften und bewaffneten Gruppen eingezogen oder eingesetzt worden sind, und dass sie ein wesentlicher Faktor für dauerhaften Frieden und dauerhafte Sicherheit sind, und legt den nationalen Regierungen und den Gebern eindringlich nahe, sicherzustellen, dass diese gemeinwesengestützten Programme rechtzeitig und auf Dauer ausreichende Ressourcen und Finanzmittel erhalten	S/RES/1998 (2011), Ziff. 18	
	ersucht [die Mission], gemäß ihrem Mandat, in Abstimmung mit den maßgeblichen Parteien und mit besonderem Schwerpunkt auf dem Schutz und der Freilassung der für Streitkräfte und bewaffnete Gruppen rekrutierten und an diesen beteiligten Kinder und ihrer Rückführung in ihre Familien ihre Unterstützung für den Nationalen Koordinierungsrat für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie für die … Kommission[en] für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu verstärken und den Wiedereingliederungsprozess zu überwachen	S/RES/1919 (2010), Ziff. 19	
Ausbildung des Friedenssicherungspersonals	ersucht [die Mission] ferner, im Rahmen der umfassenderen internationalen Anstrengungen zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors den [Streitkräften] ... eine militärische Ausbildung zu gewähren, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Kinderschutzes und der Verhütung von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt	S/RES/1906 (2009), Ziff. 31	Siehe z.B. auch S/RES/1265 (1999), Ziff. 14.
	erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte	S/RES/1296 (2000), Ziff. 19	

	und des Flüchtlingsvölkerrechts eingehalten werden und dass das an friedensschaffenden, friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beteiligte Personal eine angemessene Ausbildung erhält, die diese Rechtsbereiche, einschließlich der Vorschriften betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Fragen, sowie Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, interkulturelles Verständnis, die zivil-militärische Koordination und die Sensibilisierung im Hinblick auf die Prävention von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten umfasst, ersucht den Generalsekretär, die entsprechenden Richtlinien zu verbreiten und sicherzustellen, dass das Personal der Vereinten Nationen eine entsprechende Ausbildung erhält, und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei Bedarf und soweit durchführbar entsprechende Anweisungen zu verbreiten und sicherzustellen, dass ihre Programme für an ähnlichen Aktivitäten beteiligtes Personal eine entsprechende Ausbildung umfassen		
Kinder und Friedensprozesse	Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, bei Friedensgesprächen mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen auf Kinderschutzbelange einzugehen, und fordert die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die anderen betroffenen Parteien auf, sicherzustellen, dass Bestimmungen zum Schutz von Kindern, namentlich zur Freilassung und Wiedereingliederung der früher mit den Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, in alle Friedensverhandlungen und Friedensabkommen aufgenommen werden	S/PRST/2013/8, Abs. 16	Siehe z.B. auch S/RES/1882 (2009), Ziff. 15; S/RES/1826 (2008), Ziff. 6; S/RES/1674 (2006), Ziff. 11; und S/RES/1612 (2005), Ziff. 14.
	fordert die Mitgliedstaaten, die Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, und die anderen betroffenen Parteien auf, sicherzustellen, dass dem Schutz, den Rechten, dem Wohlergehen und der Stärkung der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder in allen Friedensprozessen Rechnung getragen wird und dass in den Plänen, Programmen und Strategien zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau nach einem Konflikt den Fragen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder anbelangen, Vorrang eingeräumt wird	S/RES/1998, (2011), Ziff. 19	
	fordert alle beteiligten Parteien auf, dafür zu sorgen, dass bei der Durchführung [des Friedensabkommens] dem Kinderschutz Rechnung getragen wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Lage der Kinder weiter überwacht und darüber Bericht erstattet wird und dass mit den Konfliktparteien ein fortlaufender	S/RES/1769 (2007), Ziff. 17	

	Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten und anderer gegen Kinder gerichteter Rechtsverletzungen aufzustellen		
Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf Kinder	bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass bestimmte Täter nach wie vor unter offener Missachtung seiner diesbezüglichen Resolutionen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, und ... *b*) bekundet in dieser Hinsicht erneut seine Bereitschaft, gezielte und abgestufte Maßnahmen gegen diejenigen, die anhaltende Rechtsverletzungen begehen, zu beschließen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen seiner Resolutionen 1539 (2004), 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011)	S/RES/2068 (2012), Ziff. 3 *b*)	Siehe z.B. auch S/RES/2078 (2012), Ziff. 4; S/RES/1998 (2011), Ziff. 9 und S/RES/1807 (2008), Ziff. 9, . 11 und 13 *d*) und *e*).
	beschließt, dass die Maßnahmen [Reiseverbot und Einfrieren von Vermögenswerten] in [den Bestimmungen der einschlägigen Resolution] auf Personen und die [einschlägigen Bestimmungen] der genannten Resolution auf Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Ausschusses ... *d*) politische oder militärische Führer sind, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht in [dem betroffenen Land] Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen; *e*) für Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht in [dem betroffenen Land] verantwortlich sind, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Zivilpersonen, insbesondere Kinder und Frauen, in Situationen bewaffneten Konflikts, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser sowie Entführung und Vertreibung	S/RES/2002 (2011), Ziff. 1 *d*) und *e*)	
	erklärt erneut, dass er entschlossen ist, die Achtung seiner Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte sicherzustellen, und *a*) begrüßt in dieser Hinsicht die anhaltende Tätigkeit und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gemäß Ziffer 8 seiner Resolution 1612 (2005) und bittet die Arbeitsgruppe, dem Rat weiter regelmäßig Bericht zu erstatten; *b*) ersucht die Arbeitsgruppe und die zuständigen Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats, ihre Kommunikation zu verbessern, namentlich durch den Austausch	S/RES/1882 (2009), Ziff. 7	

	sachdienlicher Informationen über Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten;		
	c) bekräftigt seine Absicht, gemäß Ziffer 9 der Resolution 1612 (2005) Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die anhaltende Rechtsverletzungen begehen		
	ersucht den Generalsekretär, in die Anhänge zu seinen Berichten über Kinder und bewaffnete Konflikte auch diejenigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht systematisch Kinder töten und verstümmeln und/oder Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen an ihnen begehen, unter Berücksichtigung aller anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, und stellt fest, dass diese Ziffer auf die Situationen Anwendung finden wird, die den in Ziffer 16 seiner Resolution 1379 (2001) aufgeführten Bedingungen entsprechen	S/RES/1882 (2009), Ziff. 3	

III. Spezifische Schutzanliegen, die sich aus Beratungen des Sicherheitsrats über von einem bewaffneten Konflikt betroffene Frauen ergeben

Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen verurteilen und ihre Einstellung fordern	mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das gesamte Spektrum an Bedrohungen, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuchen, denen Frauen in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen ausgesetzt sind, in der Erkenntnis, dass besonders verwundbare oder benachteiligte Frauen und Mädchen speziell zum Ziel gemacht werden oder stärker durch Gewalt gefährdet sein können, und in dieser Hinsicht anerkennend, dass mehr getan werden muss, um sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Unrechtsaufarbeitung das gesamte Spektrum der Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte der Frauen abdecken und die verschiedenartigen Auswirkungen angehen, die diese Rechtsverletzungen und -missbräuche sowie Vertreibung, zwangsweises Verschwindenlassen und die Zerstörung ziviler Infrastrukturen auf Frauen und Mädchen haben	S/RES/2122 (2013), PA 7	Siehe z.B. auch S/RES/1974 (2011), Ziff. 36; S/RES/1960 (2010), Ziff. 3; S/RES/1917 (2010), Ziff. 35; S/RES/1820 (2008), PA 8; und S/RES/1806 (2008), Ziff. 28.
	mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Meldungen, unter anderem im [entsprechenden] Bericht des Generalsekretärs ..., über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, und der Meldungen über vermehrte Fälle sexueller Gewalt, insbesondere diejenigen, die bewaffneten Männern zugeschrieben werden, betonend, wie wichtig es ist, solche behaupteten Verstöße und Rechtsverletzungen ..., die ... von allen	S/RES/2112 (2013), PA 11	

Parteien begangen worden sind, zu untersuchen, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, bekräftigend, dass die für diese Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und ungeachtet ihrer politischen Zugehörigkeit vor Gericht gestellt werden müssen, während die Rechte der Inhaftierten zu achten sind, ... mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu verstärken und zu beschleunigen	
ist sich dessen bewusst, dass trotz der bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielten Fortschritte verstärkte Anstrengungen, namentlich in Bezug auf messbare und maßnahmenorientierte Ziele, erforderlich sind, um die Rechte der Frauen und Mädchen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen in [dem betroffenen Land] vor Gewalt und Misshandlung geschützt sind und den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz genießen, verurteilt nachdrücklich die Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt mit dem Ziel, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, betont, wie wichtig es ist, die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) durchzuführen, verweist auf die darin enthaltenen Verpflichtungen zur durchgängigen Berücksichtigung dieser Fragen und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Frauen, die häuslicher Gewalt entfliehen, eine sichere Zuflucht finden können	S/RES/2096 (2013), Ziff. 43
verurteilt mit Nachdruck die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, darunter ... die Vergewaltigungen, die sexuelle Sklaverei und die anderen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ..., die von bewaffneten Gruppen, insbesondere [Liste der betreffenden bewaffneten Gruppen], begangen werden und die Bevölkerung sowie den Frieden und die Stabilität [des betroffenen Landes] und der Subregion bedrohen, ...	S/RES/2088 (2013), Ziff. 13
unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit, besorgt über die weite Verbreitung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, unter Begrüßung der fortgesetzten Anstrengungen [der Mission] und der Regierung ... zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, und bekräftigend, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen	S/RES/2008 (2011), PA 15

	betreffend Geschlechterfragen in den vom Sicherheitsrat eingerichteten Missionen sind		
	verlangt, dass alle Parteien ... alle Formen der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Zivilbevölkerung in [dem betroffenen Land], insbesondere die geschlechtsspezifische Gewalt einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexuellen Missbrauchs ..., sofort einstellen, im Hinblick auf konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung von sexueller Gewalt im Einklang mit Resolution 1960 (2010) ...	S/RES/1996 (2011), Ziff. 9	
	verurteilt nachdrücklich alle in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen an Frauen und Mädchen begangenen Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, verlangt von allen an Konflikten beteiligten Parteien, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung einzustellen, und betont, dass es allen Staaten obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen strafrechtlich zu verfolgen, die für in bewaffneten Konflikten an Frauen und Mädchen begangene Gewalt in allen Formen, einschließlich Vergewaltigungen und sonstiger sexueller Gewalt, verantwortlich sind	S/RES/1889 (2009), Ziff. 3	
	erneut seine große Sorge darüber bekundend, dass trotz seiner wiederholten Verurteilung der Gewalt gegen Frauen und Kinder, einschließlich aller Formen der sexuellen Gewalt, in Situationen bewaffneten Konflikts und trotz seiner Aufrufe an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung zu beenden, solche Handlungen nach wie vor auftreten und in einigen Situationen systematisch [geworden] oder ausgedehnt worden sind	S/RES/1888 (2009), PA 3	
Zur Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen auffordern	fordert alle Parteien auf, ... im Einklang mit seiner Resolution 1960 (2010) klare Befehle betreffend das Verbot sexueller Gewalt zu erteilen, fordert die Konfliktparteien auf, den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen, legt den Gebern nahe, den Ausbau der für die Opfer zur Verfügung stehenden Dienste zu unterstützen, und begrüßt die Verpflichtungen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt, einschließlich de[s] von den Vereinten Nationen, der Regierung [des betroffenen Landes] und anderen Konfliktparteien unterzeichneten [maßgeblichen Dokuments samt Datum]	S/RES/2088 (2013), Ziff. 15	Siehe z.B. auch S/RES/2121 (2013), Ziff. 16; S/RES/2046 (2012), Ziff. 7; S/RES/2040 (2012), Ziff. 3; S S/RES/1889 (2009), Ziff. 2; und S/RES/1888 (2009), PA 10 und 6.
	erneut darauf hinweisend, dass alle an einem Konflikt beteiligten Staaten und nichtstaatlichen Akteure ihre Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völker-	S/RES/1960 (2010), PA 4	

	recht, einschließlich des Verbots aller Formen von sexueller Gewalt, vollständig einhalten müssen		
	daran erinnernd, dass das humanitäre Völkerrecht Frauen und Kindern als Teil der Zivilbevölkerung während bewaffneter Konflikte allgemeinen Schutz und aufgrund ihrer potenziellen besonderen Gefährdung besonderen Schutz gewährt	S/RES/1960 (2010), PA 10	
	fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, das auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Mädchen, insbesondere als Zivilpersonen, anwendbare Völkerrecht vollinhaltlich zu achten, insbesondere die auf sie anwendbaren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977, dem Abkommen vom 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967, dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll [von] 1999 sowie dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes und den beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen [von] 2000, und die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen	S/RES/1325 (2000), Ziff.	
Frauen und die Verhütung und Beilegung von Konflikten	fordert die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, weitere Maßnahmen zur Erleichterung der vollen und sinnvollen Mitwirkung der Frauen an allen Prozessen der Politikgestaltung, Planung und Durchführung zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu bekämpfen und zu beseitigen, und fordert in dieser Hinsicht alle, die an der Planung von Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und zur Reform des Justiz- und Sicherheitssektors beteiligt sind, auf, unter Mitwirkung der Frauen den besonderen Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen und Kinder Rechnung zu tragen und ihren uneingeschränkten Zugang zu diesen Programmen zu gewährleisten, unter anderem durch Konsultationen mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen, soweit angezeigt	S/RES/2117 (2013), Ziff. 12	Siehe z.B. auch S/RES/2122 (2013), PA 13; S/RES/2112 (2013), PA 12; S/RES/2086 (2013), PA 12; S/RES/2067 (2012), Ziff. 8; S/RES/2062 (2012), PA 13; S/RES/2061 (2012), PA 9; S/RES/2041 (2012), Ziff. 14; S/RES/2009 (2011), Ziff. 3; S/RES/1935 (2010), Ziff. 3; S/RES/1889 (2009), Ziff. 8; S/RES/1888 (2009), PA 13 und 14 und Ziff. 16; S/RES/1880 (2009), PA 12; S/RES/1826 (2008), Ziff. 6; S/RES/1674 (2006), Ziff. 11; und S/RES/1325 (2000), Ziff. 1 und 15.
	unter Betonung der in den Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) und 1889 (2009) anerkannten wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und	S/RES/2103 (2013), PA 16	

Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, die diesbezügliche Arbeit der Mission begrüßend und unterstreichend, dass bei der Durchführung der entsprechenden Aspekte des Mandats [der Mission] auch weiterhin systematisch eine Geschlechterperspektive einbezogen werden muss	
... erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie in Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats und damit zusammenhängenden Resolutionen anerkannt wird, erklärt daher erneut, dass Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, und fordert nachdrücklich ihre Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung von Postkonfliktstrategien, damit ihren Perspektiven und Bedürfnissen Rechnung getragen wird, ...	S/RES/2096 (2013), Ziff. 14
unter Begrüßung der stärkeren Vertretung von Frauen im Parlament, mit Lob für die [nationalen] Behörden und unterstreichend, dass die Beteiligung von Frauen an den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss	S/RES/2067 (2012), PA 14
bekräftigt die unverzichtbare Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, in Friedensverhandlungen, bei der Friedenskonsolidierung, der Friedenssicherung, humanitären Maßnahmen und dem Wiederaufbau nach Konflikten und betont, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union darauf hinwirken müssen, dass Frauen- und Geschlechterperspektiven in alle Friedens- und Sicherheitsbemühungen der beiden Organisationen voll einbezogen werden, namentlich indem sie die erforderlichen Kapazitäten aufbauen	S/RES/2033 (2012), Ziff. 12
fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen und die regionalen Organisationen nachdrücklich auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitwirkung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, zu verbessern, indem Frauen verstärkt in die politische und wirtschaftliche Entscheidungsfindung in den frühen Phasen von Wiederherstellungsprozessen einbezogen werden, unter anderem durch die Förderung der Führungsrolle von Frauen und ihrer Fähigkeit, am Management und an der Planung der Hilfe mitzuwirken, durch die Unterstützung von Frauenorganisationen und durch das Vorgehen gegen negative gesellschaftliche Einstellungen hinsichtlich der Fähigkeit der Frauen zur gleichberechtigten Teilhabe	S/RES/1889 (2009), Ziff. 1

legt den Mitgliedstaaten in Postkonfliktsituationen nahe, in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, die Bedürfnisse und Prioritäten von Frauen und Mädchen detailliert darzulegen und im Einklang mit ihrem Rechtssystem konkrete Strategien zu entwerfen, um diesen Bedürfnissen und Prioritäten zu entsprechen, die unter anderem die Unterstützung für erhöhte physische Sicherheit und bessere sozioökonomische Bedingungen betreffen, durch Bildung, einkommenschaffende Tätigkeiten, den Zugang zu grundlegenden Diensten, insbesondere Gesundheitsdiensten unter Einbeziehung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der reproduktiven Rechte und der geistigen Gesundheit, durch Geschlechtergerechtigkeit bei der Strafverfolgung und beim Zugang zur Justiz sowie durch die Stärkung der Fähigkeit zur Teilnahme an der öffentlichen Entscheidungsfindung auf allen Ebenen	S/RES/1889 (2009), Ziff. 10
hervorhebend, wie wichtig es ist, Fragen der sexuellen Gewalt schon zu Beginn von Friedensprozessen und Vermittlungsbemühungen anzugehen, um gefährdete Bevölkerungsgruppen zu schützen und volle Stabilität zu fördern, insbesondere in der Vorphase einer Waffenruhe, bei Vereinbarungen über den Zugang humanitärer Helfer und die Menschenrechte, bei Waffenruhen und der Überwachung ihrer Einhaltung, bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, bei Regelungen zur Reform des Sicherheitssektors sowie in den Bereichen Gerechtigkeit und Wiedergutmachung, Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit und Entwicklung	S/RES/1888 (2009), PA 12
fordert alle beteiligten Parteien auf, sicherzustellen, dass bei der Durchführung des [Friedensabkommens] sowie in den Phasen des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit der Schutz von Frauen und Kindern beachtet wird, unter anderem durch die ständige Überwachung der Situation von Frauen und Kindern und diesbezügliche Berichterstattung, und dass alle gemeldeten Missbrauchshandlungen untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden	S/RES/1880 (2009), Ziff. 14
fordert den Generalsekretär und seine Sondergesandten nachdrücklich auf, Frauen zur Teilnahme an Erörterungen über die Verhütung und Beilegung von Konflikten, die Wahrung von Frieden und Sicherheit und die Friedenskonsolidierung nach Konflikten einzuladen, und ermutigt alle an solchen Gesprächen beteiligten Parteien, die gleichberechtigte und volle Mitwirkung der Frauen auf den Entscheidungsebenen zu erleichtern	S/RES/1820 (2008), Ziff. 12

	fordert alle beteiligten Akteure auf, bei der Aushandlung und Umsetzung von Friedensübereinkünften eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, die auf Folgendes abstellt: *a*) die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Rückführung und Neuansiedlung sowie bei der Normalisierung, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten; *b*) Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und autochthoner Konfliktbeilegungsprozesse sowie zur Beteiligung von Frauen an allen Mechanismen zur Umsetzung der Friedensübereinkünfte; *c*) Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der rechtsprechenden Gewalt	S/RES/1325 (2000), Ziff. 8	
Sexuelle Gewalt verurteilen und ihre Einstellung fordern	in der Erkenntnis, dass es in allen Sektoren nach wie vor erhebliche Herausforderungen zu bewältigen gilt, darunter die anhaltende Gewaltkriminalität, insbesondere das häufige Vorkommen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, vor allem gegen Kinder, unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010) und 2106 (2013) über Frauen und Frieden und Sicherheit, ...	S/RES/2116 (2013), PA 14	Siehe z.B. auch S/RES/2116 (2013), Ziff. 10; S/RES/2112 (2013), Ziff. 17; S/RES/2109 (2013), Ziff. 14; S/RES/2098 (2013), PA 19; S/RES/2066 (2012), PA 10; S/RES/2063 (2012), Ziff. 21; S/RES/2062 (2012), PA 8; S/RES/2040 (2012), PA 7; S/RES/2035 (2012), PA 8; S/RES/2010 (2011), Ziff. 25; S/RES/2009 (2011), PA 5; S/RES/1960 (2010), PA 3, Ziff. 1 und 2; S/RES/1944 (2010), PA 12 und Ziff. 14; S/RES/1938 (2010), PA 16.
	wiederholt seine Forderung, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalthandlungen mit sofortiger Wirkung vollständig einstellen und dass diese Parteien konkrete, termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingehen und umsetzen, wozu unter anderem der Erlass klarer, über die Befehlskette erfolgender Anordnungen zum Verbot sexueller Gewalt, Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen diese Anordnungen sowie das Verbot sexueller Gewalt in Verhaltenskodizes und Feldhandbüchern für Militär und Polizei oder ähnlichen Dokumenten gehören sollte, und konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Missbräuche eingehen und umsetzen; fordert ferner alle in Betracht kommenden Parteien bewaffneter Konflikte auf, im Rahmen dieser Verpflichtungen mit dem betreffenden Personal der Missionen der Vereinten Nationen, das ihre Umsetzung überwacht, zusammenzuarbeiten, und fordert die Parteien auf, gegebenenfalls einen hochrangigen Vertreter zu benennen, der dafür zuständig ist, die Umsetzung	S/RES/2106 (2013), Ziff. 10	

dieser Verpflichtungen sicherzustellen	
mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Berichte über sexuelle Gewalt gegen Frauen, Männer und Kinder während des Konflikts in [dem betroffenen Land], darunter auch in Gefängnissen und anderen Hafteinrichtungen, ...	S/RES/2095 (2013), PA 7
verurteilt mit Nachdruck ... die weit verbreiteten Vergewaltigungen und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs von Frauen und Mädchen, ...	S/RES/2070 (2012), Ziff. 18
verlangt, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Zivilbevölkerung in [dem betroffenen Land], insbesondere die geschlechtsspezifische Gewalt einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, ... sofort einstellen, ...	S/RES/2057 (2012), Ziff. 10
verurteilt die Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Recht gegenüber Zivilpersonen, die Meldungen zufolge noch immer in verschiedenen Teilen des Landes verübt werden, einschließlich zahlreicher straflos gebliebener sexueller Gewalthandlungen, fordert alle ... Parteien [in dem betroffenen Land] auf, mit anhaltender Unterstützung [der Mission] den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen, Kindern und Vertriebenen, zu gewährleisten, betont, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Parteien auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen sexueller Gewalt zu unterlassen, zu verhindern und Zivilpersonen davor zu schützen, ...	S/RES/1962 (2010), Ziff. 9
verlangt, dass die am Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit Resolution 1820 (2008) sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen	S/RES/1935 (2010), Ziff. 18
verlangt, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sofort angemessene Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, so unter anderem durch die Verhängung angemessener militärischer Disziplinarmaßnahmen, die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber, die Unterweisung der Soldaten in Bezug auf das kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt gegen Zivilpersonen, die Widerlegung von Mythen, die sexuelle Gewalt fördern, und die Überprüfung von potenziellen Rekruten für die nationalen Streit- und Sicherheitskräfte, um sicherzustellen, dass Personen ausgeschlossen werden, die mit schweren Verstößen gegen das humanitäre	S/RES/1888 (2009), Ziff. 3

	Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich sexueller Gewalt, in Verbindung stehen		
Rolle der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Missionen und Akteure	... begrüßend, dass sich die Regierung ... verpflichtet hat, den Nationalen Aktionsplan ... zu Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats zu erarbeiten und umzusetzen und weitere Möglichkeiten zur Unterstützung der Beteiligung von Frauen am Friedens- und Aussöhnungsprozess ... zu ermitteln, dass die Regierung ... ihren ersten Fortschrittsbericht über die Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vorgelegt hat und dass Anstrengungen unternommen werden, die volle Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in [dem betroffenen Land] weiter zu beschleunigen, die darin enthaltenen Zielvorgaben in die nationalen Prioritätenprogramme zu integrieren und eine Strategie zur vollen Anwendung des Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu erarbeiten	S/RES/2120 (2013), PA 25	Siehe z.B. auch S/RES/2122 (2013), Ziff. 2 und 5; S/RES/2116 (2013), Ziff. 10 und 12; S/RES/2109 (2013), Ziff. 40; S/RES/2106 (2013), Ziff. 6, 7 und 12; S/RES/2100 (2013), Ziff. 16 und 25; S/RES/2098 (2013), PA 18 und Ziff. 12 *a*) iii); S/RES/2093 (2013), Ziff. 14 und 27; S/RES/2086 (2013), Ziff. 8 und 12; S/RES/2066 (2012), Ziff. 11; S/RES/2037 (2012), Ziff. 17; S/RES/2003 (2011), Ziff. 22; S/RES/1996 (2011), Ziff. 24; S/RES/1960 (2010), PA 5; S/RES/1945 (2010), Ziff. 4; S/RES/1944 (2010), Ziff. 12; S/RES/1906 (2009), Ziff. 18; S/RES/1889 (2009), PA 14; S/RES/1888 (2009), Ziff. 12; S/RES/1828 (2008), Ziff. 15; S/RES/1794 (2007), Ziff. 18; S/RES/1674 (2006), Ziff. 19; S/RES/1590 (2005), Ziff. 15; S/RES/1565 (2004), Ziff. 5 *g*); S/RES/1528 (2004), Ziff. 6 *n*); S/RES/1325 (2000), Ziff. 5 und 7; und S/PRST/2007/40; S/RES/1265 (1999), Ziff. 13.
	verlangt, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit Resolution 2106 (2013) alle sexuellen Gewalthandlungen mit sofortiger Wirkung einstellen und konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingehen und umsetzen, ersucht [die Mission], über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt Bericht zu erstatten und die Fortschritte bei der Beseitigung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt zu bewerten, namentlich durch die rasche Ernennung von Frauenschutzberatern, nimmt Kenntnis von der Aufnahme des Schutzes von Frauen und Kindern vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in die in [der entsprechenden Ziffer] genannte missionsweite Strategie zum Schutz von Zivilpersonen und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass [die Mission] die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1325 (2000) und damit zusammenhängender Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit durchführt, unter anderem durch die Förderung der Mitwirkung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, einschließlich zivilgesellschaftlicher Frauenorganisationen, und durch die Ernennung von Gleichstellungsberatern, und in seine Berichterstattung an den Rat entsprechende Informationen aufzunehmen	S/RES/2113 (2013), Ziff. 25	
	beschließt, dass [die Mission] das folgende Mandat hat: ...	S/RES/2112 (2013), Ziff. 6 *f*)	

Unterstützung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen

zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in [dem betroffenen Land] beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, in enger Abstimmung mit dem mit [der einschlägigen] Resolution ... des Menschenrechtsrats eingesetzten unabhängigen Experten,

...

die Regierung bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, namentlich durch Beiträge zur Erarbeitung einer in nationaler Eigenverantwortung durchgeführten sektorübergreifenden Strategie in Zusammenarbeit mit den an der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten beteiligten Stellen,

Frauen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, einschließlich durch die Entsendung von Frauenschutzberatern, und nach Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen dafür zu sorgen, dass Experten in Gleichstellungsfragen vorhanden sind und Schulungen auf diesem Gebiet abgehalten werden, im Einklang mit den [einschlägigen] Resolutionen ...

ersucht den Generalsekretär und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die nationalen Behörden unter wirksamer Beteiligung von Frauen dabei zu unterstützen, Fragen sexueller Gewalt anzugehen, insbesondere in folgenden Zusammenhängen:

S/RES/2106 (2013), Ziff. 16

a) Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesse, unter anderem durch die Einrichtung von Mechanismen zum Schutz von Frauen und Kindern an Kantonierungsstandorten sowie zum Schutz der Zivilbevölkerung in unmittelbarer Nähe von Kantonierungsstandorten und in Rückkehrgemeinden sowie durch die Bereitstellung von Trauma- und Wiedereingliederungshilfe für früher mit bewaffneten Gruppen verbundene Frauen und Kinder sowie für Exkombattanten;

b) Prozesse und Regelungen zur Reform des Sicherheitssektors, unter anderem durch die Bereitstellung einer angemessenen Schulung des Sicherheitspersonals, die Förderung der verstärkten Aufnahme von Frauen in den Sicherheitssektor und wirksame Überprüfungsprozesse, um Personen, die sexuelle Gewalthandlungen

begangen haben oder dafür verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor auszuschließen;	
c) Initiativen zur Reform des Justizsektors, unter anderem durch gesetzgeberische und grundsatzpolitische Reformen zur Bekämpfung sexueller Gewalt, die Schulung von Fachkräften im Justiz- und Sicherheitssektor im Umgang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Beschäftigung von mehr qualifizierten Frauen in diesen Bereichen sowie Gerichtsverfahren, die den besonderen Bedürfnissen und dem Schutz von Zeugen sowie Überlebenden sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen, und ihren Familienangehörigen, Rechnung tragen	
beschließt, dass [die Mission] das folgende Mandat hat:	S/RES/2102 (2013), Ziff. 2 *d*) und *e*)
...	
d) der ...[R]egierung [des betroffenen Landes] dabei behilflich zu sein, Kapazitäten aufzubauen, um	
i) die Achtung der Menschenrechte und die Stärkung der Stellung der Frauen zu fördern, einschließlich durch die Bereitstellung von Beratern für Gleichstellungs- und Menschenrechtsfragen;	
...	
iii) sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu verhüten, einschließlich durch die Bereitstellung von Frauenschutzberatern;	
...	
e) die folgenden Rechtsverletzungen zu verfolgen, untersuchen zu helfen und dem Sicherheitsrat zu melden, und zu ihrer Verhütung beizutragen:	
...	
iii) Rechtsverletzungen oder Missbräuche an Frauen, einschließlich aller Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten	
... legt allen Akteuren in der [nationalen] Regierung, der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft nahe, erneute Anstrengungen ... zu unternehmen[, um] die Reaktion auf Vergewaltigungsklagen und den Zugang der Opfer von Vergewaltigungen und anderen Sexualverbrechen zur Justiz zu verbessern	S/RES/2070 (2012), Ziff. 18
ermutigt den Generalsekretär, in seine nach den Resolutionen 1820 (2008) und 1888 (2009) vorzulegenden jährlichen Berichte detaillierte Informationen über an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien aufzunehmen, die glaubhaften Angaben zufolge verdächtig sind, Vergewaltigungen oder andere Formen von sexueller Gewalt	S/RES/1960 (2010), Ziff. 3

begangen zu haben oder dafür verantwortlich zu sein, und in einen Anhang zu diesen jährlichen Berichten eine Liste der Parteien aufzunehmen, die glaubhaften Angaben zufolge verdächtig sind, in Situationen bewaffneten Konflikts, die auf der Tagesordnung des Rates stehen, systematisch Vergewaltigungen und andere Formen von sexueller Gewalt begangen zu haben oder dafür verantwortlich zu sein, und bekundet seine Absicht, diese Liste als Grundlage für ein zielgerichteteres Einwirken der Vereinten Nationen auf diese Parteien zu verwenden, gegebenenfalls auch durch Maßnahmen im Einklang mit den Verfahren der einschlägigen Sanktionsausschüsse	
ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eines jeden Landes Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich Vergewaltigung in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen und gegebenenfalls in anderen für die Durchführung der Resolution [über Frauen und Frieden und Sicherheit] relevanten Situationen, zu treffen, die ein kohärentes und koordiniertes Vorgehen auf Feldebene gewährleisten, und ermutigt den Generalsekretär, Akteure der Vereinten Nationen, nationale Institutionen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Gesundheitsdienstleister und Frauengruppen einzubinden, um die Erhebung und Analyse von Daten zu Fällen von Vergewaltigung und anderen Formen von sexueller Gewalt sowie zu diesbezüglichen Trends und Mustern zu verbessern und dem Rat so bei der Prüfung geeigneter Maßnahmen, einschließlich gezielter und abgestufter Maßnahmen, zu helfen, unter voller Achtung der Integrität und Spezifik des nach den [Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte] eingerichteten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus	S/RES/1960 (2010), Ziff. 8
ersucht den Generalsekretär, wirksame Leitlinien und Strategien auszuarbeiten, um die betreffenden Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen besser zu befähigen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, und in seine schriftlichen Berichte an den Rat über Konfliktsituationen systematisch seine Anmerkungen über den Schutz von Frauen und Mädchen sowie seine diesbezüglichen Empfehlungen aufzunehmen	S/RES/1820 (2008), Ziff. 9
ersucht den Generalsekretär und die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, unter anderem gegebenenfalls im Wege von Konsultationen mit Frauen-	S/RES/1820 (2008), Ziff. 10

	organisationen und von Frauen geführten Organisationen wirksame Mechanismen auszuarbeiten, um Frauen und Mädchen in den von den Vereinten Nationen verwalteten Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern und deren Umkreis sowie in allen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen wie auch bei den von den Vereinten Nationen unterstützten Reformbemühungen im Justiz- und Sicherheitssektor vor Gewalt, darunter insbesondere sexueller Gewalt, zu schützen		
	fordert alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten nationaler Institutionen, insbesondere des Justiz- und Gesundheitswesens, sowie lokaler Netzwerke der Zivilgesellschaft zu unterstützen, um den Opfern sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen nachhaltige Hilfe zu gewähren	S/RES/1820 (2008), Ziff. 13	
	fordert die zuständigen regionalen und subregionalen Organe nachdrücklich auf, insbesondere die Ausarbeitung und Durchführung von Politiken, Aktivitäten und Kampagnen zu Gunsten der von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten betroffenen Frauen und Mädchen zu erwägen	S/RES/1820 (2008), Ziff. 14	
	fordert den Generalsekretär [außerdem] nachdrücklich auf, die Ausweitung der Rolle und des Beitrags von Frauen bei den Feldmissionen der Vereinten Nationen anzustreben, insbesondere bei den Militärbeobachtern, der Zivilpolizei, bei Menschenrechts- und humanitärem Personal	S/RES/1325 (2000), Ziff. 4	
Umfassende Strategien und termingebundene Verpflichtungen	verlangt, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit Resolution 2106 (2013) alle sexuellen Gewalthandlungen mit sofortiger Wirkung einstellen und konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingehen und umsetzen ..., nimmt Kenntnis von der Aufnahme des Schutzes von Frauen und Kindern vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in die in [der entsprechenden Ziffer] genannte missionsweite Strategie zum Schutz von Zivilpersonen ...	S/RES/2113 (2013), Ziff. 25	Siehe z.B. auch S/RES/2112 (2013), Ziff. 6; S/RES/2109 (2013), Ziff. 14; S/RES/2088 (2013), Ziff. 15; S/RES/2065 (2012), PA 9; S/RES/1996 (2011), Ziff. 9; S/RES/1889 (2009), Ziff. 4; S/RES/1885 (2009), PA 14; S/RES/1881 (2009), Ziff. 14; und S/RES/1880 (2009), Ziff. 16.
	wiederholt seine Forderung, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalthandlungen mit sofortiger Wirkung vollständig einstellen und dass diese Parteien konkrete, termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingehen und umsetzen, wozu unter anderem der Erlass klarer, über die Befehlskette erfol-	S/RES/2106 (2013), Ziff. 10	

gender Anordnungen zum Verbot sexueller Gewalt, Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen diese Anordnungen sowie das Verbot sexueller Gewalt in Verhaltenskodizes und Feldhandbüchern für Militär und Polizei oder ähnlichen Dokumenten gehören sollte, und konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Missbräuche eingehen und umsetzen; fordert ferner alle in Betracht kommenden Parteien bewaffneter Konflikte auf, im Rahmen dieser Verpflichtungen mit dem betreffenden Personal der Missionen der Vereinten Nationen, das ihre Umsetzung überwacht, zusammenzuarbeiten, und fordert die Parteien auf, gegebenenfalls einen hochrangigen Vertreter zu benennen, der dafür zuständig ist, die Umsetzung dieser Verpflichtungen sicherzustellen	
... hebt hervor, wie wichtig es ist, dass [die Mission] die Regierung [des betroffenen Landes] bei der Entwicklung und Umsetzung einer nationalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt unterstützt	S/RES/2102 (2013), Ziff. 8
beschließt, dass [die Mission] das folgende Mandat haben wird:	S/RES/2000 (2011), Ziff. 7
Schutz und Sicherheit *g) Unterstützung der Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte* ... die Regierung [des betroffenen Landes] bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, namentlich durch Beiträge zur Entwicklung einer in nationaler Eigenverantwortung durchgeführten sektorübergreifenden Strategie in Zusammenarbeit mit den an der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten beteiligten Stellen, Frauenschutzberater zu ernennen und nach Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen dafür zu sorgen, dass Experten in Gleichstellungsfragen vorhanden sind und Schulungen auf diesem Gebiet abgehalten werden, im Einklang mit den Resolutionen 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010)	
fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt einzugehen und umzusetzen, unter anderem durch die Erteilung klarer Befehle über Befehlsketten, die sexuelle Gewalt verbieten, und das Verbot sexueller Gewalt in Verhaltenskodizes, militärischen Feldhandbüchern oder ähnlichem, und fordert diese Parteien ferner auf, konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Miss-	S/RES/1960 (2010), Ziff. 5

	bräuche einzugehen und umzusetzen, mit dem Ziel, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen		
	ersucht den Generalsekretär, die Umsetzung dieser Verpflichtungen durch die Parteien eines auf der Tagesordnung des Rates stehenden bewaffneten Konflikts, die systematisch Vergewaltigungen und andere Formen von sexueller Gewalt begehen, zu verfolgen und zu überwachen und den Rat in den einschlägigen Berichten und Unterrichtungen regelmäßig auf dem Laufenden zu halten	S/RES/1960 (2010), Ziff. 6	
Ausbildung des Friedenssicherungspersonals	... ermutigt die truppen- und polizeistellenden Länder ..., das gesamte Militär- und Polizeipersonal in der Wahrnehmung seiner Aufgaben angemessen zu schulen, und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, geeignete Leitlinien oder Ausbildungsmodule zur Verfügung zu stellen, darunter insbesondere die einsatzvorbereitenden, szenariobasierten Schulungen der Vereinten Nationen zur Prävention sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt	S/RES/2122 (2013), Ziff. 9	Siehe z.B. auch S/RES/2066 (2012), PA 10; S/RES/1960 (2010), Ziff. 15; S/RES/1898 (2009), Ziff. 10; S/RES/1325 (2000), Ziff. 6; S/RES/1296 (2000), Ziff. 19; und S/RES/1265 (1999), Ziff. 14.
	bekräftigt, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in den Missionen, denen der Rat ein Mandat erteilt hat, im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008) und 2106 (2013) sind, ...	S/RES/2109 (2013), Ziff. 40	
	anerkennt die Rolle der Friedenssicherungskontingente der Vereinten Nationen bei der Prävention sexueller Gewalt und fordert in dieser Hinsicht, dass jede einsatzvorbereitende und einsatzbegleitende Schulung für die Kontingente truppen- und polizeistellender Länder auch eine Schulung zum Thema sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt umfasst, die auch den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung trägt; fordert die truppen- und polizeistellenden Länder ferner auf, die Zahl der rekrutierten und in Friedensmissionen eingesetzten Frauen zu erhöhen	S/RES/2106 (2013), Ziff. 14	
	... ersucht den Generalsekretär ferner, auch weiterhin Hilfestellungen für den Umgang mit sexueller Gewalt für einsatzvorbereitende und einführende Schulungen für Militär- und Polizeipersonal anzubieten und zu verbreiten, den Missionen dabei behilflich zu sein, situationsspezifische Verfahren für den Umgang mit sexueller Gewalt auf Feldebene auszuarbeiten, und für die fachliche Unterstützung der truppen- und polizeistellenden Länder zu sorgen, damit das Militär- und Polizeipersonal im Rahmen einsatzvorbereitender und einführender Schulungen auch Hilfe-	S/RES/1960 (2010), Ziff. 16	

	stellungen für den Umgang mit sexueller Gewalt erhält		
	ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass den Ländern, die Truppen und Polizei für [die Mission] stellen, bei der Einsatzvorbereitung und am Einsatzort fachliche Unterstützung gewährt wird, die auch Anleitung und Ausbildung für das Militär- und Polizeipersonal zum Schutz von Zivilpersonen vor drohenden Gefahren und zu geeigneten Reaktionen, namentlich in Bezug auf Menschenrechte, sexuelle Gewalt und geschlechtsspezifische Fragen, umfasst	S/RES/1906 (2009), Ziff. 13	
	ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Rat, dem Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze und dessen Arbeitsgruppe sowie gegebenenfalls den betreffenden Staaten geeignete Ausbildungsprogramme für das gesamte Friedenssicherungs- und humanitäre Personal zu entwickeln und durchzuführen, das von den Vereinten Nationen im Rahmen von Missionen aufgrund eines Mandats des Rates entsandt wird, um diesem Personal zu helfen, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt gegen Zivilpersonen besser zu verhüten, zu erkennen und ihr entgegenzutreten	S/RES/1820 (2008), Ziff. 6	
	ermutigt die truppen- und polizeistellenden Länder, in Absprache mit dem Generalsekretär Maßnahmen zu erwägen, die sie ergreifen könnten, um das Problembewusstsein ihres an Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen teilnehmenden Personals und seine Reaktionsfähigkeit in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, und die Verhütung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder in Konflikten und Postkonfliktsituationen zu stärken, nach Möglichkeit auch durch die Entsendung eines höheren Anteils weiblicher Friedenssicherungs- oder Polizeikräfte	S/RES/1820 (2008), Ziff. 8	
Gezielte und abgestufte Maßnahmen zur Reaktion auf Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf Frauen	fordert die bestehenden Sanktionsausschüsse nachdrücklich auf, soweit dies unter die relevanten Benennungskriterien fällt und mit Resolution 1960 (2010) vereinbar ist, zielgerichtete Sanktionen gegen diejenigen anzuwenden, die sexuelle Gewalt in Konflikten begehen oder anordnen, und bekundet erneut seine Absicht, bei der Verhängung oder Verlängerung zielgerichteter Sanktionen in Situationen bewaffneten Konflikts zu erwägen, gegebenenfalls auch Vergewaltigungen und andere Formen schwerwiegender sexueller Gewalt als Benennungskriterien aufzunehmen	S/RES/2106 (2013), Ziff. 13	Siehe z.B. auch S/RES/1820 (2008), Ziff. 5, und S/RES/1807 (2008), Ziff. 13 *e*)
	beschließt, dass die in [der entsprechenden Ziffer] genannten Maßnahmen [Reiseverbot und Einfrieren von Vermögenswerten] auf die folgenden Personen und gegebe-	S/RES/2078 (2012), Ziff. 4 *e*)	

	nenfalls Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss ... benannt wurden: ... *e*) Personen oder Einrichtungen, die in [dem betroffenen Land] tätig sind und die schwere Rechtsverletzungen begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen ... Frauen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung		
	alle Staaten [werden] ... die notwendigen Maßnahmen treffen ... um die Einreise oder Durchreise aller von [dem Sanktionsausschuss] ... bezeichneten Personen in beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern	S/RES/1807 (2008), Ziff.9	
	beschließt, dass alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der ... Maßnahmen sofort die sich ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der ... von [dem Sanktionsausschuss] benannten Personen oder Einrichtungen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen und Einrichtungen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen oder Einrichtungen stehen, ... und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;	S/RES/1807 (2008), Ziff. 11	
Diejenigen, die sexuelle Gewalt begehen, zur Rechenschaft ziehen	fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in [dem betroffenen Land] beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente [einer bestimmten bewaffneten Gruppe], auf, klare Anordnungen gegen sexuelle Gewalt zu erteilen, und fordert diese Parteien ferner auf, konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Missbrauchshandlungen einzugehen und einzuhalten, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, im Einklang mit seiner Resolution 1960 (2010), und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen	S/RES/2121 (2013), Ziff. 16	Siehe z.B. auch S/RES/2122 (2013), Ziff. 12; S/RES/2106 (2013), Ziff. 18; S/RES/2078 (2012),PA 10; S/RES/1902 (2009), Ziff. 19; S/RES/1591 (2005), PA 10; S/RES/1493 (2003), Ziff. 8; und S/RES/1468 (2003), Ziff. 2.
	unter Hinweis darauf, dass eine Reihe von sexuellen Gewaltdelikten in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und in die Statuten der internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe aufgenommen wurden	S/RES/2106 (2013), PA 9	

stellt fest, dass sexuelle Gewalt ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen kann; erinnert ferner daran, dass Vergewaltigung und andere Formen schwerwiegender sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten Kriegsverbrechen darstellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren einschlägigen Verpflichtungen nachzukommen, die Straflosigkeit weiter zu bekämpfen, indem sie gegen ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen, die für solche Verbrechen verantwortlich sind, ermitteln und sie strafrechtlich verfolgen; ermutigt die Mitgliedstaaten, das gesamte Spektrum sexueller Gewaltverbrechen in die nationale Strafgesetzgebung aufzunehmen, um die strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen zu ermöglichen; erkennt an, dass die wirksame Untersuchung und Dokumentation sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten maßgeblich dazu beiträgt, sowohl die Täter vor Gericht zu bringen als auch den Zugang der Überlebenden zur Justiz sicherzustellen	S/RES/2106 (2013), Ziff. 2
fordert die Regierung [des betroffenen Landes] erneut auf, auch weiterhin sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen, in Abstimmung mit [der Mission] die Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, zu bekämpfen und den Opfern Wiedergutmachung, Unterstützung und Schutz zu gewähren, namentlich indem sie die nationalen Polizeikapazitäten in diesem Bereich stärkt und die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften über sexuelle Gewalt besser bekannt macht	S/RES/2066 (2012), Ziff. 9
mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Berichte über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, einschließlich der Berichte über vermehrte Fälle sexueller Gewalt, insbesondere diejenigen, die bewaffneten Männern zugeschrieben werden, betonend, wie wichtig es ist, solche Verstöße und Rechtsverletzungen, die von allen Parteien, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, begangen worden sein sollen, zu untersuchen, namentlich diejenigen, die während der [betreffenden] Krise ... begangen wurden, darunter ..., bekräftigend, dass die für diese Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Zusagen [der zuständigen Stelle]	S/RES/2062 (2012), PA 8
sowie erneut erklärend, dass zivile und militärische Führer im Einklang mit dem	S/RES/1960 (2010), PA 5

	Grundsatz der Verantwortlichkeit der Befehlshaber ... sexuelle Gewalt ... verhindern, Straflosigkeit ... bekämpfen und Täter zur Rechenschaft ... ziehen [müssen], und dass Untätigkeit das Signal aussenden kann, dass sexuelle Gewalt in Konflikten geduldet wird		
	in der Erkenntnis, dass zivile und militärische Führer im Einklang mit dem Grundsatz der Verantwortlichkeit der Befehlshaber die Entschlossenheit und den politischen Willen unter Beweis stellen müssen, sexuelle Gewalt zu verhindern, Straflosigkeit zu bekämpfen und Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dass Untätigkeit das Signal aussenden kann, dass sexuelle Gewalt in Konflikten geduldet wird	S/RES/1888 (2009), PA 11	
	stellt fest, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen können, betont, dass sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen, die im Zusammenhang mit Konfliktbeilegungsprozessen erlassen werden, ausgenommen werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihrer Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, nachzukommen, um sicherzustellen, dass allen Opfern sexueller Gewalt, insbesondere Frauen und Mädchen, gleicher Schutz durch das Gesetz und gleicher Zugang zur Justiz gewährt wird, und betont, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für solche Handlungen im Rahmen eines umfassenden Konzepts für die Herbeiführung von dauerhaftem Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und nationaler Aussöhnung ein Ende zu setzen	S/RES/1820 (2008), Ziff. 4	
	unter besonderer Verurteilung der von [Milizen und bewaffneten Gruppen sowie von Elementen der nationalen Streit- und Polizeikräfte] und andere[n] Sicherheits- und Geheimdienste[n] verübten sexuellen Gewalt, betonend, dass [der betroffene Staat] in Zusammenarbeit mit [der Friedenssicherungsmission] und den anderen zuständigen Akteuren umgehend dieser Gewalt ein Ende setzen und die Täter, einschließlich der hochrangigen Führer, deren Befehl sie unterstehen, vor Gericht stellen muss, und die Mitgliedstaaten auffordernd, dabei behilflich zu sein und den Opfern auch weiterhin medizinische, humanitäre und sonstige Hilfe zu gewähren	S/RES/1794 (2007), PA 14	
Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch	begrüßt die Anstrengungen, die [die Mission] unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch	S/RES/2084 (2012), Ziff. 4	Siehe z.B. auch S/RES/2075 (2012), Ziff. 15; S/RES/2070 (2012), Ziff. 19;

umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden		S/RES/2064 (2011), Ziff. 9; S/RES/1996 (2011), Ziff. 28; S/RES/1840 (2008), Ziff. 22; S/RES/1674 (2006), Ziff. 20; S/RES/1565 (2004), Ziff. 25; S/RES/1460 (2003), Ziff. 10; und S/RES/1436 (2002), Ziff. 15.
unter Hinweis auf seine Resolutionen ... über Frauen und Frieden und Sicherheit, ... in der Erkenntnis, dass bei der Bewältigung des ernsten Problems der geschlechtsspezifischen Gewalt, der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs nach wie vor Schwierigkeiten bestehen, und mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Regierung bei ihren Bemühungen stärker zu unterstützen	S/RES/1938 (2010), PA 16	
ersucht den Generalsekretär, die Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Zivil- und Militärpersonal [der Mission] auch weiterhin umfassend zu untersuchen und die in dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ... genannten angemessenen Maßnahmen zu ergreifen	S/RES/1906 (2009), Ziff. 12	
ersucht den Generalsekretär, die Anstrengungen zur Umsetzung der Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter einsatzvorbereitendes und am Einsatzort angebotenes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird	S/RES/1820 (2008), Ziff. 7	
ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen [der Friedenssicherungsmission] tatsächlich Folge geleistet wird, namentlich durch die Ausarbeitung von Strategien und geeigneten Mechanismen zur Verhütung, Ermittlung und Ahndung aller Arten von Vergehen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, und durch eine verstärkte Schulung des Personals mit dem Ziel, Vergehen zu ver-	S/RES/1769 (2007), Ziff. 16	

	hüten und die volle Einhaltung des Verhaltenskodexes der Vereinten Nationen zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär ferner, im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch [(ST/SGB/2003/13)] alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat darüber unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining beziehungsweise ... ein Sensibilisierungstraining [nach Einsatzrückkehr], sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird

KLEINWAFFEN[233]

Beschlüsse

Auf seiner 7036. Sitzung am 26. September 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Costa Ricas, Côte d'Ivoires, Deutschlands, Japans, Liberias, Litauens, Neuseelands, Norwegens, Papua-Neuguineas, der Schweiz, Sierra Leones, Sloweniens, Spaniens, Timor-Lestes und Trinidad und Tobagos gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kleinwaffen

Die Auswirkungen des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über Kleinwaffen (S/2013/503)

Schreiben des Ständigen Vertreters Australiens bei den Vereinten Nationen vom 6. September 2013 an den Generalsekretär (S/2013/536)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Christine Beerli, die Stellvertretende Direktorin des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

[233] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.